

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| 1. WIR ÜBER UNS | 3 |
| 1.1 Das Jugendamt | 3 |
| 1.2 Organigramm Jugendamt..... | 4 |
| 1.3 Organisationsentwicklung..... | 5 |
| 1.4 Der Jugendhilfeausschuss | 7 |
| | |
| 2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2019 | 9 |
| 2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht..... | 9 |
| 2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben..... | 9 |
| 2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung | 14 |
| | |
| 3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2019 | 17 |
| 3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €..... | 17 |
| 3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen..... | 18 |
| 3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe | 23 |
| | |
| 4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE | 24 |
| 4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen..... | 24 |
| 4.2 Jugendhilfeplanung | 26 |
| 4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII | 27 |
| 4.4 Familienförderung „fit for family“ | 28 |
| 4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien | 29 |
| 4.6 Projektstelle KiP - Kinder psychisch kranker Eltern | 33 |
| 4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus | 36 |
| 4.8 Familienbildung | 38 |
| 4.9 Schulsozialarbeit | 39 |
| 4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen | 41 |

| | |
|--|---------------|
| 5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE | 42 |
| 5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg | 42 |
| 5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“ .. | 43 |
| 5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg | 44 |
| 5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg | 45 |
| 5.1.4 Projekte | 45 |
| 5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege..... | 46 |
| 5.3 Beratung der Sozialen Dienste | 49 |
| 5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste | 49 |
| 5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste..... | 50 |
| 5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste..... | 51 |
| 5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige..... | 52 |
| 5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche..... | 58 |
| 5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst..... | 59 |
| 5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz | 61 |
| 5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung | 63 |
| 5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen..... | 65 |
| 5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer..... | 65 |
| 6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE | 69 |
| 6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften..... | 69 |
| 6.2 Adoptionsvermittlung..... | 73 |
| 6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen | 74 |
| 6.4 Jugendgerichtshilfe | 77 |
| 6.5 Familiengerichtshilfe..... | 78 |
| 6.6 Unterhaltsvorschusskasse..... | 79 |
| 6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe..... | 80 |

1. WIR ÜBER UNS

1.1 Das Jugendamt

Sie erreichen uns:

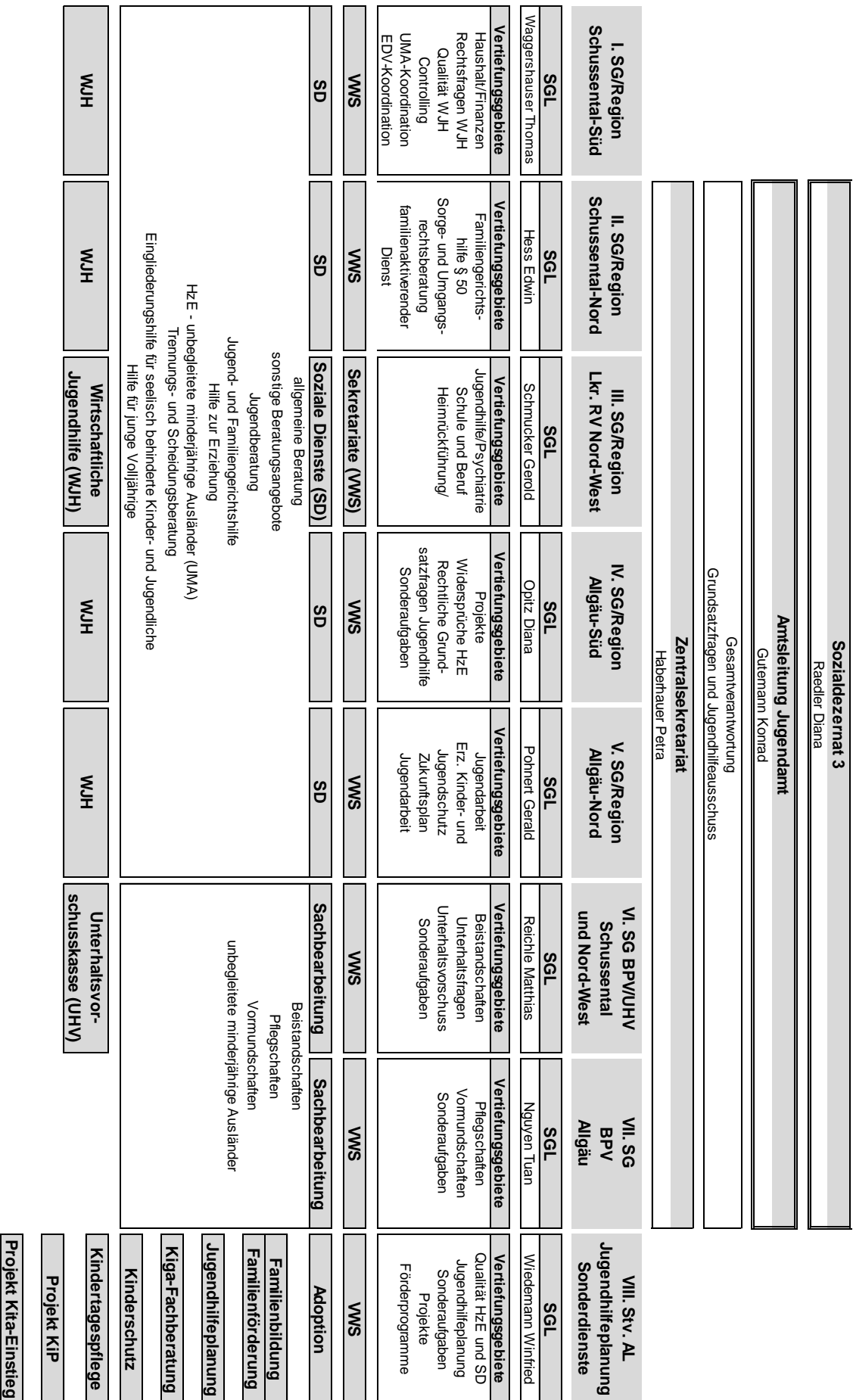
Gartenstr. 107
 88212 Ravensburg
 Tel.: 0751/85-3210
 Fax: 0751/85-3205
 E-Mail: ju@rv.de
 Internet: www.rv.de

Außenstelle Bad Waldsee
 Robert-Koch-Str. 52
 88339 Bad Waldsee
 Tel.: 07524/9748-3410
 Fax: 07524/9748-3405
 E-Mail: jubw@rv.de

Außenstelle Wangen
 Liebigstr. 1
 88239 Wangen
 Tel.: 07522/996-3720 oder 3740
 Fax: 07522/996-3705
 E-Mail: juwg@rv.de

| Durchwahl | Name | Funktion/Aufgabe |
|-----------------|---------------------|--|
| 0751/85-3200 | Konrad Gutemann | Amtsleiter |
| 0751/85-3211 | Winfried Wiedemann | Stellvertretender Amtsleiter Sachgebietsleiter Jugendhilfe- planung und Sonderdienste |
| 0751/85-3221 | Thomas Wagershauser | Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Süd |
| 0751/85-3241 | Edwin Hess | Sachgebietsleiter Sachgebiet Schussental-Nord |
| 07524/9748-3420 | Gerold Schmucker | Sachgebietsleiter Sachgebiet Landkreis Nord-West |
| 07522/996-3721 | Diana Opitz | Sachgebietsleiterin Sachgebiet Allgäu-Süd |
| 07522/996-3741 | Gerald Pohnert | Sachgebietsleiter Sachgebiet Allgäu-Nord |
| 0751/85-3261 | Matthias Reichle | Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften und Unterhaltsvorschusskasse Region Schussental und Nord-West |
| 0751/996-3761 | Tuan Nguyen | Sachgebietsleiter Beistand-/ Pfleg-/Vormundschaften Region Allgäu |

1.2 Organigramm Jugendamt



1.3 Organisationsentwicklung

Das Jugendamt ist nach dem **Sozialraumprinzip** in acht Sachgebiete (Kap. 1.2) aufgliedert. Der Leistungsbezug der sozialpädagogischen Hilfen und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WJH) sind ganzheitlich in fünf Sozialräume und Sachgebiete (SG I. bis V.) aufgeteilt. Das Leistungsfeld Beistand-/Pfleger- und Vormundschaften (BPV) und die Unterhaltsvorschusskasse (UHV) sind in zwei Sozialräume (SG VI. und VII.) aufgeteilt. Im SG VIII. sind die **Jugendhilfeplanung-Sonderdienste**, die nicht sozialraumorientiert aufgeteilt werden können, wie z.B. Adoptionsvermittlung, Familienbildung, Familienförderung, Frühe Hilfen, Kindergartenfachberatung, Kinder psychisch kranker Eltern, Kinderschutzstelle, Kindertagespflegevermittlung, Projektstelle KiTa-Einstieg.

Im **Sozialraumkonzept** ist die Lebensweltorientierung das grundlegende Handlungsprinzip. Der Zusammenhang von sozialen Bindungen (soziale Lebenslage) sowie (nah) räumlicher Umwelt (Lebensraum) und die sich daraus ergebenden unterschiedlichen Lebenswelten (Lebenssituation, Entwicklungs- und Entfaltungsmöglichkeiten) von Menschen sind im Beratungs- und Hilfefeld im besonderen Fokus. Dadurch wird das Ziel erreicht, dass ein enger Kontakt zum Antragsteller, seiner Familie und dem sozialen Umfeld entsteht und sozialraumorientierte-präventive Angebote genutzt werden.

Bei einer Konkretisierung des Hilfebedarfes wird die „Hilfe aus einer Hand“ angestrebt. Dies bedeutet, dass auch andere Hilfebedarfe/Leistungen in die Hilfeplanung integriert werden können. Hier entstehen neue Synergieeffekte mit anderen Sozialleistungen und der Nachbarschaftshilfe.

Mit dieser systemischen Einordnung des Problems wird der junge Mensch und seine Familie nicht typischerweise nach den Problemen behandelt, sondern der Klient und seine Familie/sein Umfeld werden ganzheitlich mit seinen Ressourcen betrachtet. In der konkreten Umsetzung wird der Hilfebedarf ganzheitlich, bedarfs- und zielorientiert in einem gemeinsamen Prozess mit der direkten Beteiligung ermittelt. Die Grundlage für eine gestaltende, steuernde und wirksame Hilfe wird dadurch geschaffen. Die Sozialraumorientierung besteht seit der Neuorganisation des Jugendamtes im Jahr 2003.

Durch die Sozialräumliche/Systemische Ausrichtung der Jugendhilfe gibt es nicht die verwaltungstypischen fachspezifischen Sachgebiete sondern interdisziplinäre Teams mit einer sozialräumlichen Zuordnung. Die fachliche und rechtliche Entwicklung aufgrund neuer gesetzlicher oder/und neuer fachlicher Entwicklungen wird durch **Qualitätsbeauftragte und Qualitätszirkel** (Wirtschaftliche Jugendhilfe, Hilfe zur Erziehung, Soziale Dienste, Jugendgerichtshilfe, Pflegestellenwesen, § 8a Schutz des Kindeswohls, Beistand-/Pfleger- und Vormundschaften) sichergestellt.

In dieser fachlichen Entwicklung ist die Jugendhilfeplanung immer mit eingebunden. Dadurch besteht die Möglichkeit schnell auf neue Bedarfssituationen und fachpolitische Veränderungen zu reagieren. Die **prozess- und ergebnisorientierte Jugendhilfeplanung (JHP)** hat sich sehr bewährt.

Systematisch die Entwicklung der MitarbeiterInnen zu fördern ist ein zentraler Bestandteil der Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitsqualität. Durch eine intensive Einarbeitung mit Grundlagenschulung, Inhouseseminare und Fortbildungen werden die spezifischen Grundhaltungen und die Beratungskompetenz der MitarbeiterInnen gebildet.

GESCHÄFTSBERICHT JUGENDAMT 2019

| Stellenumfang (lt. Stellenplan) | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Verwaltung, VWS | 39,81 | 45,06 | 47,06 | 44,86 | 45,46 |
| Soziale Dienste | 38,15 | 41,15 | 41,65 | 41,15 | 40,15 |
| Gesamtstellen Vollzeit Jugendamt | 77,96 | 86,21 | 88,71 | 86,01 | 85,61 |

Anmerkungen:

- ✓ Stellenreduzierungen mit KW-Vermerk:
 - 1,5 Soziale Betreuung UMA
 - 0,5 Sachbearbeitung WJH Kindertagesbetreuung
 - 0,5 Vormundschaften
- ✓ Stellenzuwachs:
 - 1,6 Unterhaltsvorschusskasse
 - 0,5 Kinderschutz

1.4 Der Jugendhilfeausschuss

Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss.

Aufgrund der Neuwahlen des Kreistags am 26.05.2019 wurde für dessen Amtszeit der Jugendhilfeausschuss in der Kreistagssitzung am 09.07.2019 neu gebildet.

Stimmberechtigte Mitglieder

a) Kreisräte

Mitglieder

Forderer Josef, CDU
Geiger Alexander, CDU
Müller Gisela, SPD
Pfluger Liv, GRÜNE
Natalis Dorothee, GRÜNE
Schmidinger Roland, FWV
Schmidt Dr. Wolfgang, ÖDP
Spieß Oliver, FWV
Steiner Daniel, CDU

pers. Stellvertreter

Moll Clemens, CDU
Westermayer Waldemar, CDU
Rölli Jürgen, SPD
Kremer Carmen, GRÜNE
Müller Elke, GRÜNE
Stierle Christa, FWV
Raible Lars, ÖDP
Radke André, FWV
Eger Margarete, CDU

b) Vertreter der Jugendverbände

Mitglieder

Aksoyan Mehmet
Lendrates Michaela
Sautter Joachim

pers. Stellvertreter

Kruse Stefanie
Müller Vera
Halder Daniel

c) Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrt

Mitglieder

Brennecke Ralf
Kohler Ewald
Krayss Gerhard

pers. Stellvertreter

Theobald Sybille
Dietz Wolfgang
Stumpf Kathrin

Beratende Mitglieder

Mitglieder

Grewe Matthias
Harder Jürgen
Jägle Philipp
Krahl Nina
Meiners Simone
Wachniak Samanta

pers. Stellvertreter

Warbinek Marion
Härle Peter
Herter Katarzyna
Wunderlich Andrea
Föll Dr. Michael
Widenhorn Amelie

Im Jahr 2019 fanden insgesamt drei Sitzungen (19. Februar, 24. September und 28. November) des Jugendhilfeausschusses statt.

Inhaltliche Schwerpunkte waren:

- ✓ Antrag der Stiftung KBZO auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- ✓ Ausbau der Kindertagesbetreuung im Landkreis Ravensburg: Bericht 2019 zum aktuellen Stand
- ✓ Bericht zur Bedeutung und Wirkung gelingender Elternaktivierung
- ✓ Familienbildung im Landkreis Ravensburg - Entwurf neue Verwaltungsvorschrift Landesprogramm STÄRKE
- ✓ Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ - Entwicklung der Förderrichtlinien und Budgetfortschreibung
- ✓ Förderung der Erziehung in der Familie: TANDEM plus - Darstellung Nutzergruppen, Erhebung 2019
- ✓ Geschäftsbericht des Jugendamtes 2018
- ✓ Gesetz zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren: Auswirkungen auf die Jugendgerichtshilfe
- ✓ Gute-Kita-Gesetz: Sachstand und Auswirkungen
- ✓ Jugendberufshilfe - Projekt „Fahrplan Beruf“ - Sachstand und weitere Förderung
- ✓ Projekt KiP-Kinder psychisch kranker Eltern - Sachstandsbericht und Ausblick
- ✓ Sachstandsbericht Umsetzung Zukunftsplan Jugendarbeit
 - Neukonzeptionierung „aha“-Jugendinformationszentrum und Budgetfortschreibung
 - Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Schulabsentismus - Grundlagen und Handlungsleitfaden des Staatlichen Schulamts Markdorf
- ✓ Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder
- ✓ Starke-Familien-Gesetz: Informationen
- ✓ Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses

2. WESENTLICHE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2019

2.1 Rechtsgrundlage und Geschäftsbericht

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der Jugendhilfe werden vom Jugendamt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben, der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.

Jährlich unterrichtet die Verwaltung im Jugendhilfeausschuss über die Arbeit des Jugendamtes als öffentlicher Jugendhilfeträger über das verantwortliche Leistungsspektrum nach dem Sozialgesetzbuch VIII des vergangenen Jahres.

Der Geschäftsbericht gibt Auskunft über die Organisationsstruktur, die Leistungen, Förderungen sowie andere Aufgaben und Tätigkeiten des Jugendamtes.

Der Geschäftsbericht des Jugendamtes erfolgt in dieser Qualität seit dem Jahr 1998 und ist in dieser Form einmalig in Baden-Württemberg.

Die Gliederung des Geschäftsberichtes ist aufgebaut nach der Systematik des Sozialgesetzbuches (SGB) Achten Buch (VIII) Kinder und Jugendhilfe.

2.2 Wesentliche Entwicklungen in den Leistungen und Aufgaben

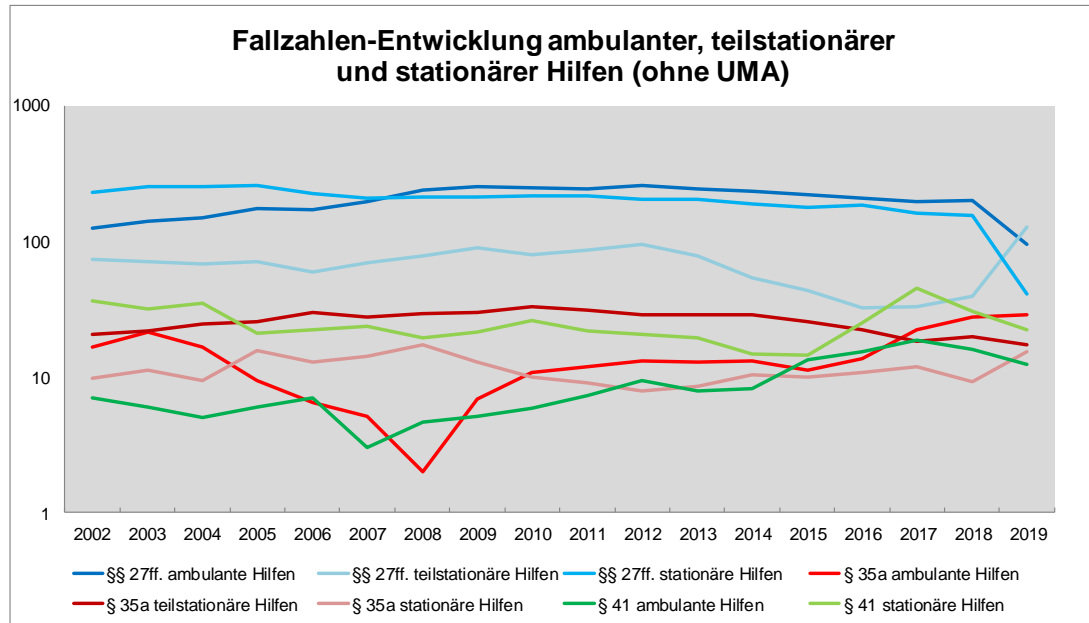
Im Jahr 2019 war die **Fallzahlenentwicklung** in den verschiedenen Leistungsbereichen relativ unverändert oder in einem normalen Schwankungsbereich.

Nur im Bereich vom Unterhaltsvorschussgesetz (Kap. 6.6) war eine erhebliche Fallzahlensteigerung aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen.

Der **Rückgang der Unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)** (Kap. 5.10) wirkt sich nicht in den Fallzahlen aus, da die UMA immer separat im Landkreis Ravensburg erfasst wurden.

Der Bundesweite Rückgang der Hilfen zur Erziehung (HzE) ist auf den Rückgang der UMA zurückzuführen, da die Bundes- und Landesstatik die UMA immer beinhaltet und dadurch kein realistisches Abbild der HzE gegeben hat. In Zusammenarbeit mit dem KVJS-Landesjugendamt Herrn Dr. Bürger haben die Jugendämter in Baden-Württemberg die HzE ohne UMA gezählt. Dadurch haben wir im Landkreis Ravensburg und Baden-Württemberg verlässliche Vergleichszahlen.

Die stabile Entwicklung im Bereich der **Hilfen zur Erziehung (HzE)** § 27 SGB VIII im Landkreis Ravensburg waren aufgrund einer fachlichen Grundhaltung (Sozialraumkonzept, Empowerment) weiterhin stabil. Im Geschäftsbericht des Jahres 2017 wurde auf diese fachliche Entwicklung seit dem Jahr 2003 und ihrer Hintergründe intensiv eingegangen und erläutert. Die Komplexität und Problemlagen im familiären Zusammenleben sind unverändert intensiv und für alle Beteiligten zum Teil extrem herausfordernd. Der **Kinderschutz** (Kap. 5.8) jedoch hat eine zunehmende Bedeutung erlangt.



Die **sozio-demografische Entwicklung** (Kap. 4.1) im Landkreis Ravensburg ist nicht abweichend anderer vergleichbarer Landkreise. Der **soziale Belastungsindex** ist im oberen unteren Drittel der Landkreise insgesamt. Die **Geburtenrate** ist weiter angestiegen mit stabiler wachsender Tendenz, da geburtenstärkere Jahrgänge in die Familienphase kommen. Die familienpolitischen Maßnahmen der letzten 15 Jahre wirken aufgrund kinderreicher Flüchtlingsfamilien.

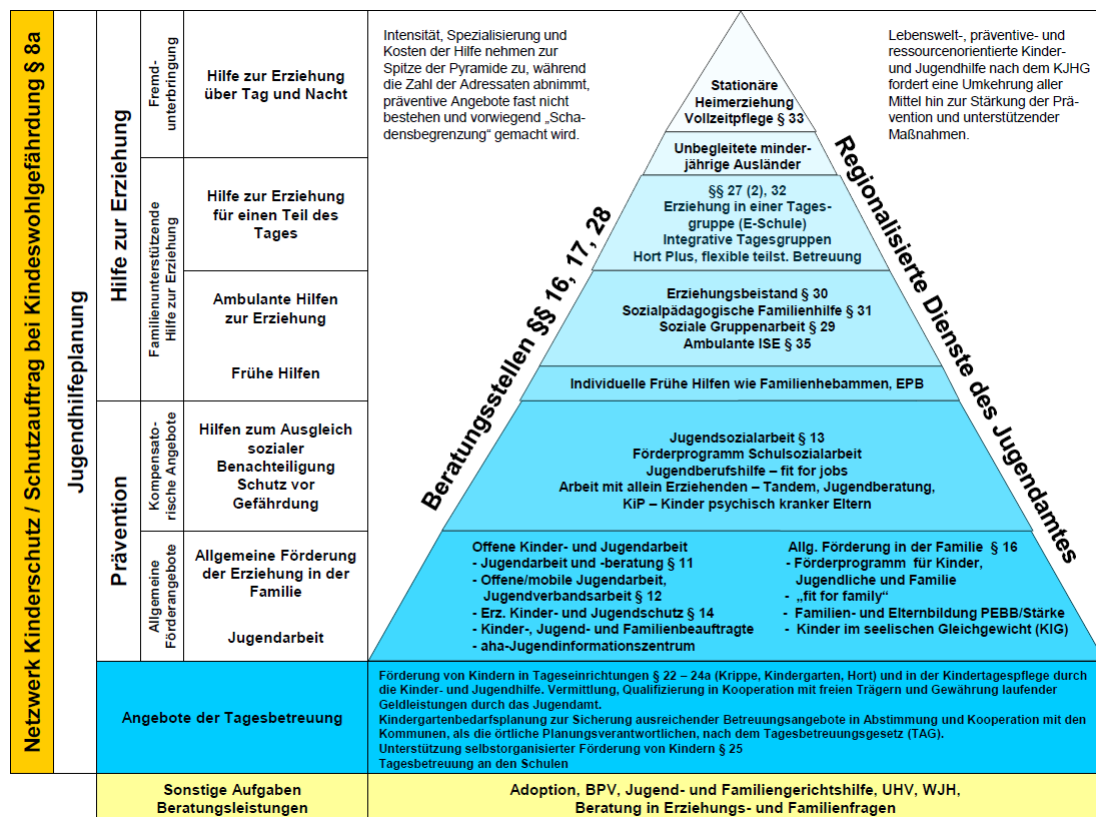
Von den 2.853 **Geburten im Landkreis Ravensburg** ist der Anteil von Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, mit 764 Geburten fast unverändert. Das bedeutet, dass jedes 3,7te Kind bei nicht verheirateten oder einem allein erziehenden Elternteil lebt.

Im Vergleich der **Eheschließungen zu den Scheidungen** im Jahr 2018 ergibt sich ein Verhältnis von 3,6 Eheschließungen zu einer Scheidung. 331 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 75 weniger als im Jahr davor. Nach jahrelangen Steigerungen ist die Scheidungsrate und die Zahl der betroffenen Kinder wiederum rückläufig.

Das **System Familie** unterliegt auf verschiedenen Ebenen nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel - individuell und gesamtfamiliär. Für die verschiedenen Familienformen und ihre unterschiedliche Komplexität bedarf es aus präventiver Sicht heraus zwingend nutzerorientierte Präventions- und Hilfenkonzepte. Das Konzept der Jugendhilfeplanung im Landkreis Ravensburg hat sich in seiner Ergebnis- und Prozessorientierung (Kap. 4.2) sehr bewährt. So werden z.B. die Familienbildungsangebote an den Hilfegründen der HzE inhaltlich orientiert und präventiv im Sozialraum implementiert.

Herr Dr. Bürger, Jugendhilfeplaner des KVJS, hat in seiner Fortschreibung des landesweiten **Berichts zur Entwicklung und Rahmenbedingungen der Inanspruchnahme erzieherischer Hilfen in Baden-Württemberg** in einer Fachtagung am 16. Oktober 2019 die landesweiten Zahlen unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Situation im Landkreis Ravensburg berichtet. Damit hat er eine verlässliche empirische Grundlage für unsere aktuelle Standortbestimmung und Impulse zur Überprüfung und Qualifizierung der Jugendhilfestrukturen für den Landkreis Ravensburg gegeben. Zur Aufbereitung und Diskussion der kreisspezifischen Befunde wurde der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 12.05.2020 mit einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse (Mitteilungsvorlage 0023/2020) informiert.

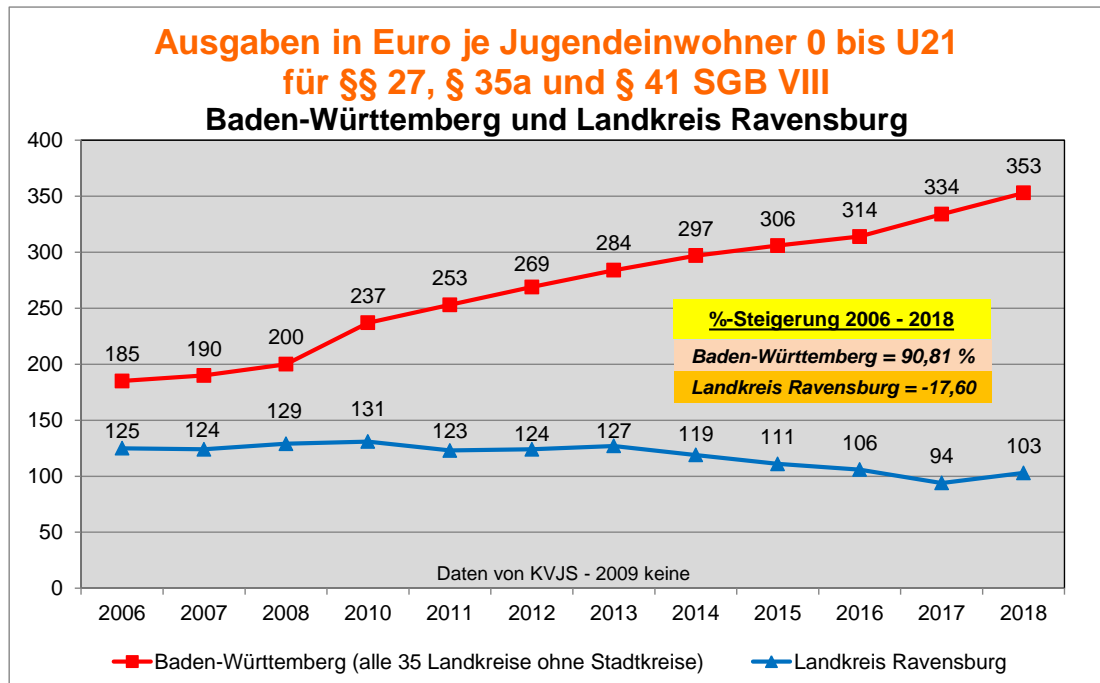
Das **Ordnungsschema der Jugendhilfe** im Landkreis Ravensburg gibt eine sehr gute Gesamtschau der präventiv, ambulant orientierten Kinder- und Jugendhilfe. Durch den „Zukunftsplan Jugendarbeit“, der erweiterten Familienbildungskonzeption im „Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien“, der neuen gesetzlichen Grundlagen zur „Kindertagesbetreuung“ und zur Armutsbekämpfung von Kindern durch das neue „Unterhaltsvorschussgesetz“ wurde diese Lebenswelt und präventive Orientierung im Jahr 2019 gestärkt. Die Umschichtung der Haushaltsmittel hin zur präventiven Jugendhilfe wurde weiter stabilisiert und es wurden dadurch wieder mehr Kunden erreicht.



Die **Mitwirkung und Zusammenarbeit** mit freien Trägern, Schulen, Kommunen, Polizei, Justiz, Kirchen und anderen Akteuren im psychosozialen und gesundheitlichen Leben von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien ist ein wesentlicher Gelingfaktor der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Die Sozialraumorientierung der Freien Träger ist hierfür eine wesentliche Grundlage. Durch das gemeinsame Fachkonzept wird es ermöglicht, dass weitere Präventionsangebote der „Präventionskette“ vernetzt sind und dadurch eine höhere Wirksamkeit bewirken.

Sichtbar wird in dieser Betrachtung die zentrale Aussage von Herrn Dr. Bürger „**Die Jugendhilfe wirkt nur im Ganzen**“. Im Landkreis Ravensburg hat sich eine sehr wirksame präventive Struktur entwickelt, die sich psychosozial für die Kinder und Jugendlichen mit ihren Familien gewinnbringend auswirkt und den sozialen Frieden stärkt. So musste das Jugendamt Ravensburg im Vergleich zum Landes- und Bundestrend signifikant weniger eingreifende Maßnahmen, wie die Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII und § 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls, zum Schutze von Kindern und Jugendlichen in ihren Familien ergreifen. Das sozialpädagogische Fachkonzept und Leistungsangebot hat einen hohen Wirksamkeitsfaktor, der bundesweit beachtet wird. Insbesondere auch, weil das Fachkonzept sich zudem positiv auf die wirtschaftliche Haushaltsentwicklung seit dem Jahr 2004 (Vergleich Landes- und Bundestrend) auswirkt. **Die Leitlinien und Grundhaltung „Fälle gestalten und nicht zu verwalten“ sowie „Prävention lohnt sich“ zeigen ihre Wirkung im Landkreis Ravensburg.**

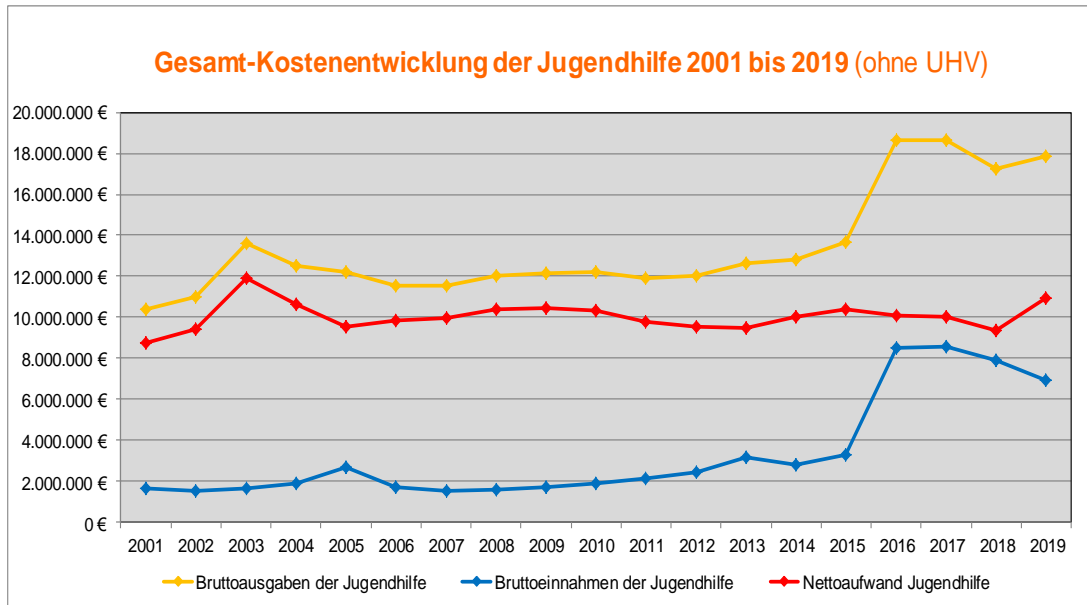
Die folgenden beiden Schaubilder verdeutlichen die Wirkung der pädagogischen Arbeit im wirtschaftlichen Bereich:



Werden die Kosten der Hilfen zur Erziehung auf die Zielgruppe der jungen Menschen unter 21 Jahren umgelegt, zeigt sich der gegenläufige Trend im Landkreis Ravensburg gegenüber dem Landes- und Bundestrend sehr deutlich.

Die Ergebnisse im Landkreis Ravensburg deuten eindeutig darauf hin, dass die **Verlagerung von Ressourceneinsatz in primär-präventive Unterstützung von Eltern und Familien** den geringeren Ausgabenwert bei den Hilfen zur Erziehung begünstigt und soll daher bei weiteren vergleichenden Analysen berücksichtigt werden. Leider wird die Wirkung des **Beratungskonzeptes Empowerment** vom Jugendamt nicht wissenschaftlich erforscht. Hier fehlen vergleichende Datenanalysen.

Die **Gesamtbetrachtung der Kostenentwicklung** seit dem Jahr 2003 zeigt den fast unveränderten Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg. Dies ist bundesweit eine einmalige Entwicklung. Die Gesamtkostenentwicklung der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg in den Jahren 2015 bis 2018 ist durch die UMA gestiegen. Durch die Kostenerstattung des Landes für UMA ist aber der Nettoaufwand des Landkreises Ravensburg seit dem Jahr 2005 fast durchgängig unverändert.



Zukünftige Herausforderungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe:

Die **digitalen Medien** eröffnen für Kinder und Jugendliche viele Chancen. Gleichzeitig sind sie ständig und ortsunabhängig ansprechbar und dadurch massiven neuartigen Risiken ausgesetzt. Anders als ihre Eltern wachsen Kinder und Jugendliche heute von Anfang an mit dem Internet auf. **Der Jugendmedienschutz** hat mit dieser Entwicklung bei Weitem nicht Schritt gehalten. In einer repräsentativen Umfrage berichten Mütter und Väter nach eigenen Angaben schon einmal mitbekommen zu haben, dass der Nachwuchs online schlechte Erfahrungen gemacht hat. 55 % der Eltern berichten von einem übermäßigen „Medienkonsum“ ihres Kindes oder von Erfahrung mit Kettenbriefen, Mobbing, Gewaltdarstellung oder Pornografie. Sie wünschen sich mehr Kinderschutz im Netz. Ein Jugendmedienschutzgesetz wird im Jahr 2020 vom Gesetzgeber auf den Weg gebracht und der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** wird dadurch für das Jugendamt eine neue Herausforderung sein. Im Zukunftsplan Jugendarbeit haben die neuen digitalen Lebenswelten einen besonderen Stellenwert.

Das Jugendamt selbst wird im Jahr 2020 das „papierlose Büro“ umsetzen und das Dokumentenmanagement und die E-Akte einführen. Die **Digitalisierung der Verwaltung** soll zum Nutzen der Bürger verwirklicht werden und bietet neue Möglichkeiten in der Leistungsbeantragung und -gewährung sowie einem transparenten Arbeiten in der Verwaltung.

Das **neue SGB VIII** soll im Jahr 2020 beraten und verabschiedet werden. Hier werden wesentliche Neuerungen wie die Inklusion von Kindern und Jugendlichen endlich einen klaren rechtlichen Rahmen erhalten.

Die neuen **Herausforderungen durch das BTHG** bedeuten nicht nur jetzt auch für einen anderen Rechtskreis „das SGB IX“ zuständig zu sein, sondern eine völlig andere Zusammenarbeitskultur mit dem Sozial- und Inklusionssamt zum Wohle der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien.

Die Verkündung des Gesetzes **zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren** im Bundesgesetzblatt zum 16.12.2019 erfordert eine neue Beratungs- und Kooperationskultur mit Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichten. Die Jugendgerichtshilfe wandelt sich hin zur Jugendberatung und weg von der rein gerichtsnahen Begleitung. Der junge Mensch und der „soziale Raum“ in seiner psychosozialen Entwicklung gewinnen an Bedeutung und sind konzeptionell hervorragend in das bestehende Sozialraumkonzept zu integrieren und umzusetzen. Auch hier ist eine veränderte „Arbeitskultur“ erforderlich.

2.3 Finanzielle Gesamtentwicklung

Vorbemerkung

Die in diesem Geschäftsbericht enthaltenen Daten zur finanziellen Entwicklung im Jahr 2018 wurden zum Stand 7. Februar 2020 der Finanzbuchhaltung entnommen. Aufgrund dessen kann es in einigen Produktbereichen, wie auch dem Gesamtergebnis, noch zu Abweichungen zwischen dem Geschäftsbericht 2019 und dem endgültigen Rechnungsergebnis für das Jahr 2019 kommen.

Der Gesamthaushalt der Jugendhilfe setzt sich seit dem Jahr 2009 zusammen aus den Leistungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) und dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG).

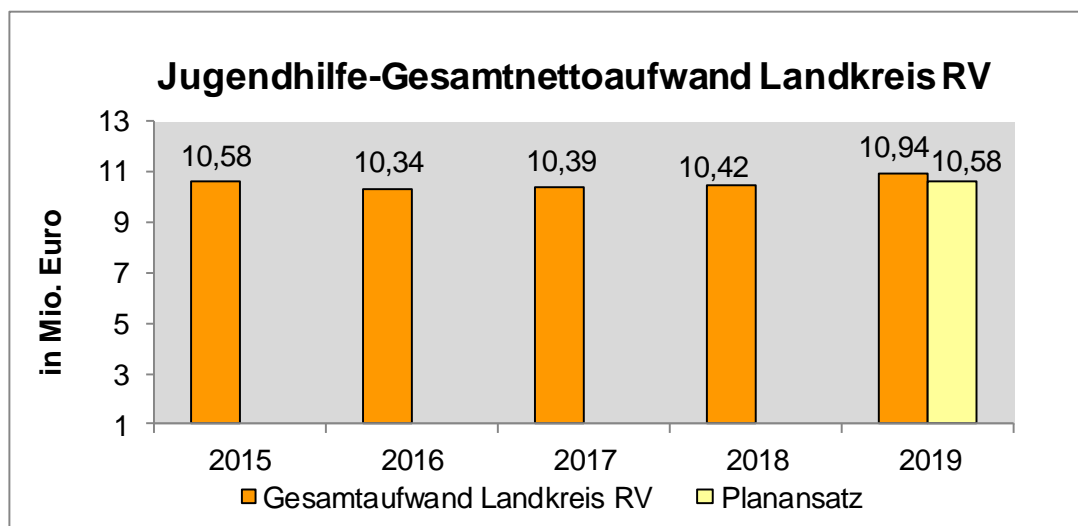
Das Geschäftsjahr 2019 des Jugendamtes war im Bereich der Einnahmen und Ausgaben weiterhin noch geprägt von den Aufwendungen und Erstattungen für die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA). Diese waren auch in den Vorjahren in den Ausgaben und Einnahmen enthalten, da dieser Personenkreis nach dem Musterbuchungsplan für den Sozialhaushalt in Baden-Württemberg keiner buchhalterischen Trennung unterliegt. Die Buchung der Ausgaben und Einnahmen für UMA erfolgt analog der Ausgaben und Einnahmen für Kinder- und Jugendliche aus dem Landkreis Ravensburg.

Grundsätzlich ist jedoch zu den Aufwendungen für die UMA auf § 89d SGB VIII hinzuweisen. Gemäß § 89d SGB VIII werden die Aufwendungen für UMA vom überörtlichen Träger, seit 01.11.2015 das Land Baden-Württemberg, erstattet, so dass die erhöhten Aufwendungen auch wieder zu erhöhten Einnahmen führen. In Folge dessen können die Ausgaben für diesen Personenkreis als kostenneutral für den Landkreis Ravensburg angesehen werden, wobei es jedoch aufgrund der nachträglichen Abrechnung zu einer Verschiebung der Einnahmen und Ausgaben in verschiedene Haushaltsjahre kommen kann.

Jugendhilfe-Gesamtnettoaufwand

Der **Gesamtnettoaufwand der Jugendhilfe inklusive UHV** beläuft sich im Jahr 2019 vorläufig auf 11.255.974 €.

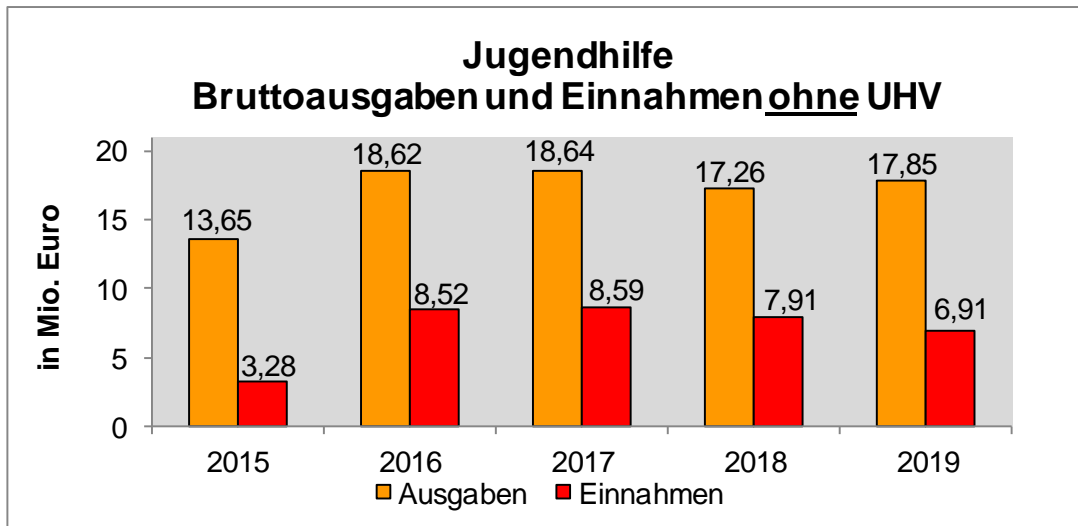
Gegenüber dem Rechnungsergebnis 2018 bedeutet dies eine Erhöhung der Nettoaufwendungen um 832.547 € (+7,99 %). Der Netto-Planansatz von 10,58 Mio. € musste deswegen um 679.591 € (+6,43 %) überschritten werden.



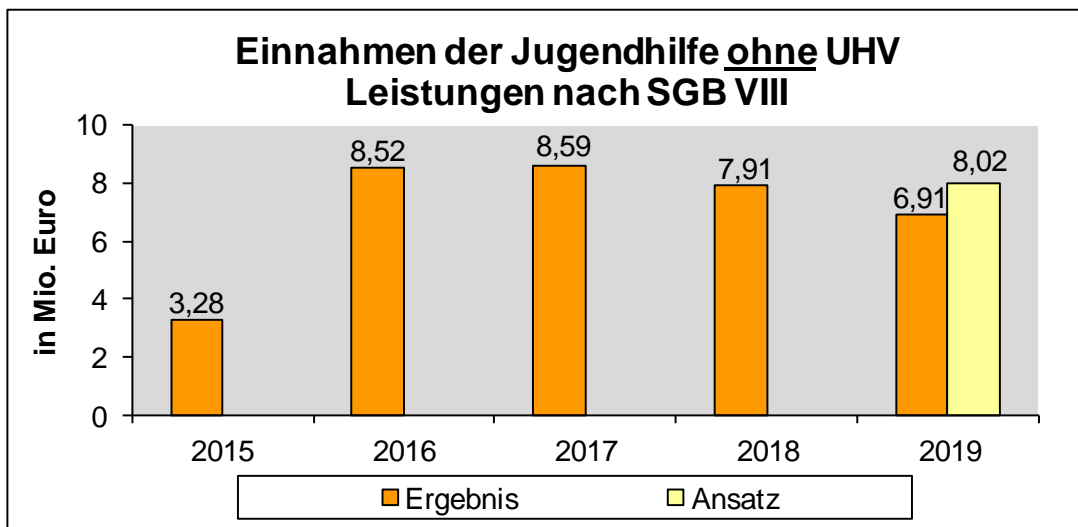
Bruttoausgaben und Einnahmen ohne UHV

Die **Bruttoausgaben der Jugendhilfe ohne UHV** sind im Vergleich zum Jahr 2018 wieder leicht steigend, obwohl die Zahlen der UMA leicht rückläufig sind.

Die **Einnahmen ohne UHV** sind im Jahr 2019 durch die sinkenden UMA-Fallzahlen stark gesunken. Die Einnahmen und Ausgaben für UMA gleichen sich mittlerweile stark an, da das Land Baden-Württemberg die Rückstände in der Bearbeitung der Kostenerstattung abgebaut hat und folglich eine recht rasche Erstattung der Abrechnungen erfolgt.



Das **geplante Einnahmenvolumen der Jugendhilfe ohne UHV** von insgesamt 8.020.901 € wurde um 1.109.252 € (-13,83 %) unterschritten. Der Rückgang der Einnahmen der Jugendhilfe ist jedoch vor allem auf den Rückgang der Zahlen der UMA zurückzuführen, der bei Planung des Haushaltes 2019 noch nicht in dieser Form abzusehen war.

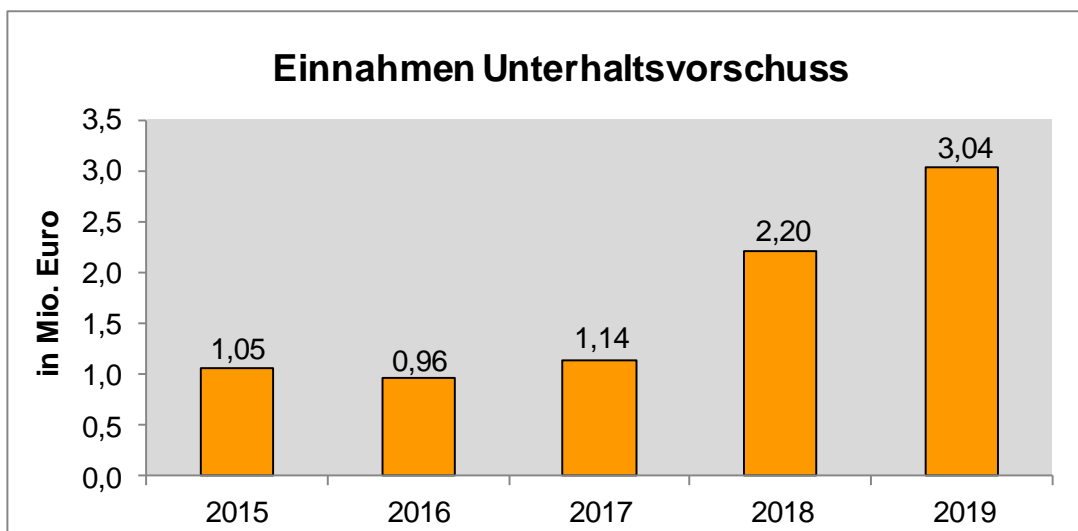


Unterhaltsvorschuss

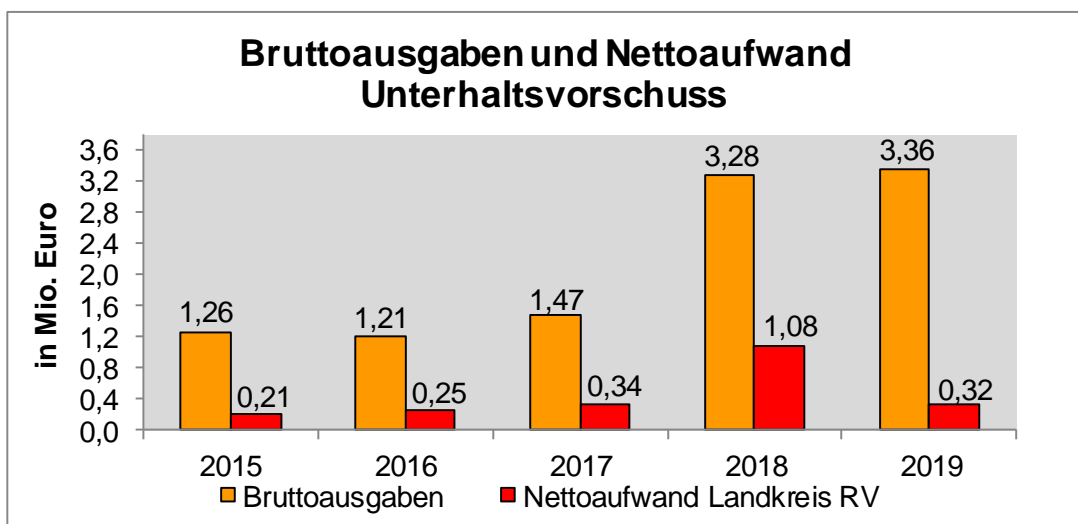
Zum 01.07.2017 ist die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in Kraft getreten. Nachdem zum Zeitpunkt der Haushaltsplanungen für das Jahr 2019 die tatsächliche Inanspruchnahme des Unterhaltsvorschusses nur schwer abzusehen war und in der Sachbearbeitung, insbesondere im Rückgriff noch unbesetzte Stellen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine vorsichtige Planung.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses waren im Jahr 2019 zunächst Ausgaben von 3.875.000 € geplant. Die Ausgaben belaufen sich im vorläufigen Rechnungsergebnis jedoch auf 3.363.243 € (-13,21 %).

Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen von 3.044.053 € im Bereich UHV deutlich höher ausgefallen gegenüber dem Ansatz von 2.755.000 €. Die deutlich höheren Einnahmen sind jedoch auf die veränderte Abrechnungssystematik mit dem Land Baden-Württemberg sowie den verstärkten Focus auf den Rückgriff zurückzuführen, da im Vorjahr zunächst die Bewilligung der Anträge favorisiert werden musste.



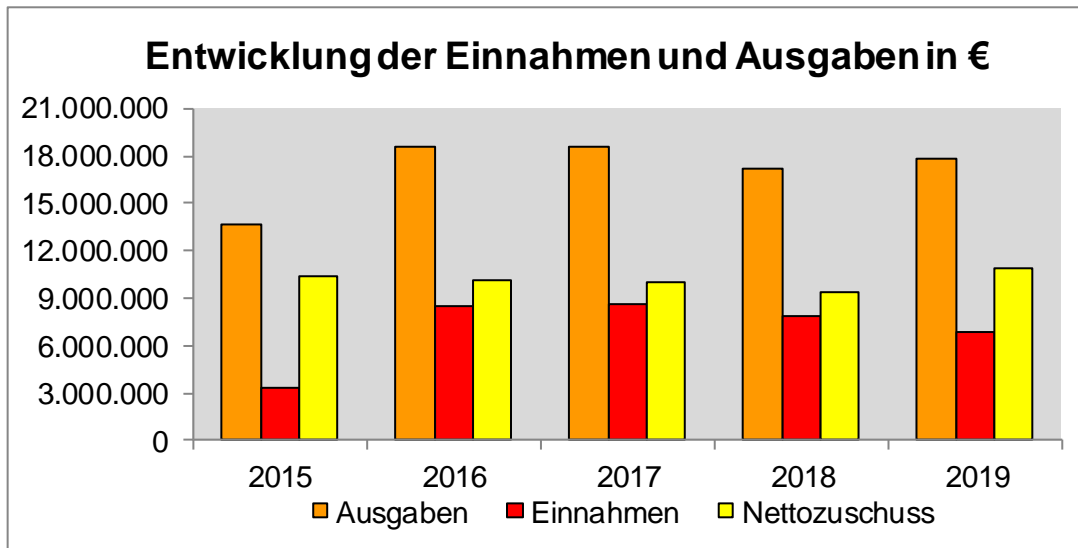
Der Nettoaufwand im Bereich UHV bezieht sich für das Jahr 2019 auf derzeit 319.190 €. Der Nettoplanansatz von 1.120.00 € wurde somit deutlich unterschritten. Der Nettoaufwand wird jeweils zu ca. einem Drittel von Bund, Land und Landkreis geteilt.



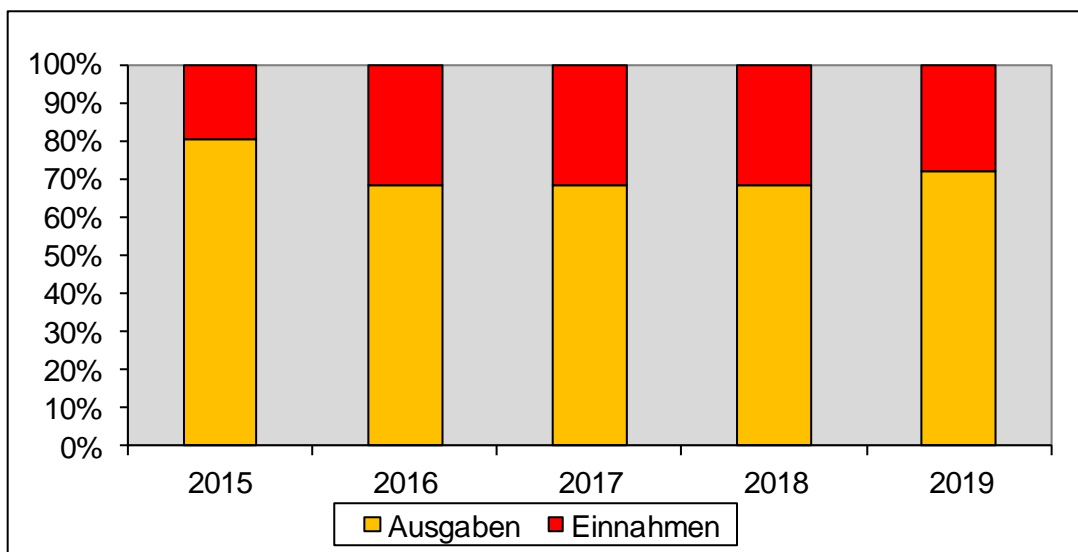
3. HAUSHALTSENTWICKLUNG 2019

3.1 Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|----------------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Ausgaben | 13.646.367 | 18.619.076 | 18.642.141 | 17.261.786 | 17.848.433 |
| Einnahmen | 3.277.779 | 8.523.720 | 8.592.576 | 7.914.426 | 6.911.649 |
| Nettozuschuss | 10.368.588 | 10.095.356 | 10.049.565 | 9.347.360 | 10.936.784 |
| Nettoaufwand UHV | 211.770 | 245.180 | 336.296 | 1.076.067 | 319.190 |
| Nettoausgaben Jugendhilfe | 10.580.358 | 10.340.536 | 10.385.861 | 10.423.427 | 11.255.974 |



Die Einnahmen der Jugendhilfe decken nur einen geringen Teil der Jugendhilfeausgaben. Nachstehende Darstellung verdeutlicht das Verhältnis der Ausgaben der Jugendhilfe (= 100 Prozent) zum Nettozuschussbedarf:



3.2 Finanzielle Entwicklung in den einzelnen Leistungsbereichen

Das SGB VIII gliedert die gesetzlich geregelte Tätigkeit der Jugendhilfe, soweit sie unmittelbar jungen Menschen und ihren Familien zugutekommt, in die Kategorien „Leistungen“ (§ 2 Abs. 2 SGB VIII) und „andere Aufgaben“ (§ 2 Abs. 3 SGB VIII) der Jugendhilfe. Beide Bereiche werden in nachfolgende sechs Abschnitte untergliedert:

- Abschnitt A** Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§§ 11-14 SGB VIII)
- Abschnitt B** Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16-21 SGB VIII und delegierte Leistungen der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII)
- Abschnitt C** Förderung und Vermittlung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22-25 SGB VIII)
- Abschnitt D** Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (§§ 27-35a, 41 SGB VIII)
- Abschnitt E** Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§§ 42-43 SGB VIII)
- Abschnitt F** Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UHVorschG

Dieser Systematik folgt im Wesentlichen auch die Haushaltsplanung des Jugendamtes. Die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben zeigt im Jahresvergleich 2015 bis 2019 dabei folgende Ergebnisse in den einzelnen Abschnitten:

Abschnitt A Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (Produkte 36.20.01 und 36.20.02) in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ausgaben | 1.139.855 | 1.154.467 | 1.273.824 | 1.379.493 | 1.406.904 |
| Einnahmen | 96.300 | 41.270 | 51.953 | 189.588 | 187.268 |
| Netto | 1.043.555 | 1.113.197 | 1.221.871 | 1.189.905 | 1.219.636 |

Unter diesem Abschnitt wird die Förderung fallübergreifender präventiver Projekte insbesondere für Schulsozialarbeit und die Projekte der Jugendberufshilfe verbucht. Im Übrigen finden sich hier die Zuschüsse für den Kreisjugendring sowie Einrichtungen des Jugendschutzes.

Der Nettoaufwand im Jahr 2019 steigerte sich um 29.731 € (+2,50 %).

Die Steigerung ist vor allem auf den zusätzlichen Zuschuss für den Kreisjugendring zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit in Höhe von 31.750 € zurückzuführen. Das Förderprogramm Schulsozialarbeit wurde nicht voll ausgeschöpft, da die Träger der Schulsozialarbeit Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen leisten mussten. Gleichzeitig wird jedoch in diesen Produktbereichen auch das neue Bundesprogramm Kita Einstieg verbucht, das sowohl Mehrausgaben wie auch Mehreinnahmen mit sich bringt. Aufgrund der grundsätzlich veränderten Zusammensetzung dieser Produktbereiche kommt es zu Veränderungen der Gesamtausgaben und Gesamteinnahmen.

**Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie
(Produkt 36.30.02) in €**

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ausgaben | 1.228.662 | 1.323.126 | 1.452.791 | 1.590.657 | 1.506.675 |
| Einnahmen | 2.605 | 60.207 | 14.804 | 61.280 | 128.924 |
| Netto | 1.226.057 | 1.262.919 | 1.437.987 | 1.529.377 | 1.377.751 |

Neben fallbezogenen Ausgaben auf der Grundlage der §§ 18-20 SGB VIII werden in diesem Abschnitt die Projektmittel zur Umsetzung des Familienberichts, die Zuschüsse im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sowie der Zuschuss zum Jugendinformationszentrum „aha“ dargestellt.

Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an die **Erziehungsberatungsstellen** wird in diesem Abschnitt ebenfalls dargestellt, obwohl dieser laut Musterbuchungsplan der Hilfe zur Erziehung zugeordnet wird.

Weiterhin zählen zu diesem Abschnitt die Pflichtleistungen der gemeinsamen Unterbringung von Mütter oder Vätern mit deren Kindern nach § 19 SGB VIII sowie die Hilfe in Notsituationen gemäß § 20 SGB VIII.

Die Nettoaufwendungen haben sich im Jahr 2019 um 151.626 € (-9,91 %) gesenkt.

Die Senkung der Ausgaben in diesem Bereich ist vor allem auf eine nicht besetzte Stelle bei den Erziehungsberatungsstellen sowie Minderausgaben bei den Hilfen in Notsituationen zurück zu führen. Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wurde im Gegenzug mittlerweile vollständig ausgeschöpft. Den Ausgaben stehen für das Jahr 2019 ungeplante Einnahmen durch Erstattungen von anderen Jugendämtern (Einmaleinnahmen) entgegen, welche zur Senkung des Nettoaufwandes beigetragen haben.

**Abschnitt C Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
und in Tagespflege (Produktgruppe 36.50) in €**

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ausgaben | 3.085.354 | 3.460.722 | 3.665.607 | 3.806.071 | 4.419.389 |
| Einnahmen | 1.243.597 | 1.287.501 | 1.394.991 | 1.621.951 | 2.003.426 |
| Netto | 1.841.757 | 2.173.221 | 2.270.616 | 2.184.120 | 2.415.963 |

In diesem Abschnitt wird überwiegend die Teilnahmebeitragsübernahme für Regel- und Ganztageskindergärten, Horte oder andere Kindertageseinrichtungen sowie die Förderung von Kindern in Tagespflege verbucht. Neben der Einzelförderung beinhaltet das Produkt Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege die Ausgaben von 331.707 € im Rahmen des Fortbildungskonzepts und Tagespflegevermittlung.

Die Fallzahlen im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege halten sich seit ca. 2 Jahren auf einem gleichbleibenden Niveau, wobei die Ausgaben hierbei weiterhin leicht ansteigen. Dies ist vorwiegend auf die weiterhin steigenden Kindergartenbeiträge sowie die Umsetzung der neuen Landesempfehlung zum Entgelt in der Betreuung durch Tagespflegestellen zurück zu führen. Zum 01.01.2019 wurde im Landkreis Ravensburg diese Empfehlung umgesetzt und das Tagespflegestundenentgelt von 5,50 Euro auf 6,50 Euro erhöht.

Gleichzeitig hat sich die Einnahmesituation durch steigende Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes sowie leicht steigende Einnahmen durch Kostenbeiträge der Eltern für Kinder in Kindertagespflege verbessert.

Der Nettoaufwand des Landkreises steigerte sich im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr um 231.843 € (+10,61 %).

Abschnitt D Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige (Produkt 36.30.03 mit den Unterprodukten 36.30.03.01 und 36.30.03.02) in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|------------------|
| Ausgaben | 8.041.604 | 12.536.107 | 12.101.114 | 10.322.748 | 10.331.730 |
| Einnahmen | 1.820.288 | 7.018.472 | 7.017.226 | 5.927.367 | 4.476.595 |
| Netto | 6.221.316 | 5.517.635 | 5.083.888 | 4.395.381 | 5.855.135 |

Die Gewährung von Jugendhilfeeinzelmaßnahmen ist eine Pflichtaufgabe der Jugendhilfe. Die **Erziehungsberatungsstellen** werden im Abschnitt B Förderung der Erziehung in der Familie dargestellt.

Die Gesamtfallzahlen haben sich aufgrund der vielen Zuweisungen von UMA seit dem Jahr 2015 bis 2017 massiv erhöht. Seit dem Jahr 2018 sinken die Fallzahlen wieder, da viele UMA wieder aus den Hilfen ausgeschieden sind. Eine massive Steigerung der Ausgaben in diesem Bereich war deswegen in den Jahren von 2015 bis 2017 unaufhaltbar. Seit dem Jahr 2018 ist hier wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

Die Bruttoausgaben in diesem Abschnitt sind im Vergleich zum Jahr 2018 wieder um 8.982 € (+0,09 %) gestiegen. Gleichzeitig sind jedoch die Einnahmen um 1.450.772 € (-24,48 %) stark gesunken, so dass sich der Nettoaufwand um 1.459.754 € (+33,21 %) stark erhöht hat.

Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass die Ausgaben und Einnahmen in diesen zwei Produktbereichen (36.30.03.01 und 36.30.03.02) durch die noch recht hohe Zahl von UMA nach wie vor auf sehr hohem Niveau ist und die Erstattung der Kosten durch das Land Baden-Württemberg weiterhin zu Verschiebungen zwischen den Geschäftsjahren führt.

Entwicklung der Bruttoausgaben in den Abschnitten B und D in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---------------------------------------|------------------|-------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| Erziehungsberatung (§ 28) | 848.069 | 868.452 | 908.194 | 930.431 | 826.499 |
| ambulante HzE (§§ 29-31) | 972.919 | 810.108 | 747.913 | 718.499 | 836.301 |
| ambulante Hilfe für junge Volljährige | 57.889 | 77.058 | 80.719 | 74.943 | 57.375 |
| ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a) | 72.773 | 105.151 | 157.987 | 202.065 | 250.400 |
| Schulentgelte E - Schule | 171.187 | 183.018 | 180.917 | 209.551 | 259.595 |
| ambulante Hilfen gesamt | 2.122.837 | 2.043.787 | 2.075.730 | 2.135.489 | 2.230.170 |
| teilstationäre HzE (§ 32) | 573.339 | 470.450 | 542.120 | 548.463 | 666.097 |
| außerhäusliche HzE (§§ 33-35) | 4.554.450 | 7.531.314 | 6.943.176 | 5.487.892 | 5.283.445 |
| Eingliederungshilfe (§ 35 a) | 638.055 | 773.625 | 788.675 | 917.191 | 753.599 |
| Hilfen für junge Volljährige (§ 41) | 331.766 | 809.379 | 1.890.397 | 1.685.390 | 1.779.400 |
| Aufwendungen gesamt | 8.220.447 | 11.628.555 | 12.240.098 | 10.774.425 | 10.712.711 |

Abschnitt E Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Produkt 36.30.03.02.02.20) in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-----------------|---------|-----------|---------|---------|---------|
| Ausgaben | 242.144 | 1.013.304 | 422.757 | 149.846 | 120.438 |

Im Bereich der Inobhutnahmen ist im Jahr 2019 nach einer immensen Steigerung der Fallzahlen und folglich der Kosten in den Jahren 2015 bis 2017 wieder eine enorme Senkung der Kosten festzustellen.

Seit dem Jahr 2018 kann wieder von normalen Kosten im Rahmen der Inobhutnahmen gesprochen werden. Im Jahr 2019 mussten lediglich 7 UMA in Obhut genommen werden, so dass die hier aufgeführten Kosten fast ausschließlich für reguläre Inobhutnahmen aufzuwenden waren.

Abschnitt F Unterhaltsvorschussleistungen (Produkt 36.90) in €

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------------|----------------|----------------|----------------|----------------|----------------|
| Ausgaben | 1.262.969 | 1.208.593 | 1.471.426 | 3.278.677 | 3.363.243 |
| Einnahmen | 1.051.199 | 963.413 | 1.135.130 | 2.336.709 | 3.044.053 |
| Netto | 211.770 | 245.180 | 336.296 | 941.968 | 319.190 |
| Rückgriffsquote | 50,48 % | 50,42 % | 38,15 % | 23,09 % | 26,32 % |

Aufgrund der Rechtsänderung zum 01.07.2017 kam es im Bereich Unterhaltsvorschussleistungen in den Jahren 2017 bis 2019 zu Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben.

Festzustellen ist jedoch, dass die Fallzahlen seit der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes (UHVorschG) massiv angestiegen sind. Die Kosten werden voraussichtlich auch noch in den Folgejahren steigen.

Weitere sachliche Erläuterungen sind im Kapitel 6.6 Unterhaltsvorschusskasse.

Wesentliche Abweichungen der Jahres-Ergebnisse 2018 und 2019

| Ausgaben in € | 2018 | 2019 | Abweichung |
|---|-------------------|-------------------|-------------------|
| Vollzeitpflege/Heimerziehung (§§ 33, 34) | 5.028.548 | 4.923.383 | -105.165 |
| Teilstationäre Heimerziehung (§ 32) | 548.463 | 666.097 | 117.634 |
| Erziehungsbeistandschaft (§ 30) | 106.570 | 122.014 | 15.444 |
| Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31) | 604.124 | 707.540 | 103.416 |
| Hilfe für junge Volljährige (§ 41) | 1.685.390 | 1.779.400 | 94.010 |
| Eingliederungshilfe (§ 35 a) | 917.191 | 753.599 | -163.592 |
| Erstattungen an andere Jugendämter für HzE | 369.644 | 486.211 | 116.567 |
| Inobhutnahmen (§ 42) | 149.846 | 120.438 | -29.408 |
| Betreutes Jugendwohnen (§ 34) | 360.212 | 301.349 | -58.863 |
| Kosten der Tagesbetreuung | 3.806.071 | 4.419.389 | 613.318 |
| Summe Ausgaben | 13.576.059 | 14.279.420 | 703.361 |
| Einnahmen in € | | | |
| Einnahmen in € | 2018 | 2019 | Abweichung |
| Erstattungen von anderen Jugendämtern und gesetzlicher Sozialversicherung sowie Kostenbeiträge für HzE, HjV, EGH, ION | 5.927.367 | 4.476.595 | -1.450.772 |
| Einnahmen Kindertagesbetreuung (FAG-Zuweisungen und Kostenbeiträge) | 1.621.951 | 2.003.426 | 381.475 |
| Summe Einnahmen | 7.549.318 | 6.480.021 | -1.069.297 |

Die Abweichungen zum Ergebnis des Jahres 2018 begründen sich vorwiegend auf die Rückgänge der Ausgaben und Einnahmen für UMA. Weiterhin sind jedoch mittlerweile wieder Steigerungen der Ausgaben im Bereich der Hilfen zur Erziehung für Kinder- und Jugendliche aus dem Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes zu erkennen.

Die wesentlichen Mehrausgaben in Teilen der Jugendhilfe sind auf Mehrausgaben im Bereich der ambulanten, teilstationären und vollstationären Hilfen zur Erziehung und der Tagesbetreuung durch den Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr zurück zu führen.

Gleichzeitig ist das Hauptaugenmerk auf den Rückgang der Einnahmen zu richten. Hier machen sich die Rückgänge der Fallzahlen der UMA bemerkbar, da den Minderausgaben hier auch Mindereinnahmen entgegenstehen. Im Bereich der Tagesbetreuung haben die wiederum gestiegenen Zuweisungen nach dem Finanzausgleich für die Kindertagespflege sowie vermehrte Einnahmen durch Kostenbeiträge für Kindertagespflege zu einer Entlastung des Haushaltes geführt.

3.3 Förderung der präventiven und freien Jugendhilfe

Neben den Einzelfallhilfen stellt das Jugendamt im Rahmen der Förderung präventiver Projekte für Familien Ressourcen der Selbsthilfe zur Verfügung um damit Einzelmaßnahmen zu verhindern.

Die Bruttoausgaben für die Förderung präventiver Projekte, sowie die Zuwendungen an Träger der freien Jugendhilfe sind im Gegensatz um 14.809 € (-0,63 %) zum Jahr 2018 gesunken, wobei dies vorwiegend auf eine nicht besetzte Stelle bei den Erziehungsberatungsstellen zurück zu führen ist.

Ein Bereich mit der stärksten Steigerung stellt die Förderung des Kreisjugendringes dar. Der Zuschuss des Landkreises Ravensburg an den Kreisjugendring wurde für die Jahre 2019 und 2020 um zusätzlich 31.750 € erhöht, um den Zukunftsplan Jugendarbeit umzusetzen.

Das Förderprogramm Schulsozialarbeit (Budget 750.000 €) wurde im Jahr 2019 nicht voll ausgeschöpft, da der Landkreis Ravensburg Rückzahlungen für nicht besetzte Stellen von den Trägern der Schulsozialarbeit erhalten hat.

Die weiteren Bereiche sind nachfolgend dargestellt:

| Förderprojekte | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|--------------------|
| Jugendberufshilfe "fit for jobs" | 126.737 € | 121.270 € | 151.953 € | 152.888 € | 150.491 € |
| Schulsozialarbeit | 720.749 € | 729.069 € | 736.728 € | 702.760 € | 715.755 € |
| Jugendinfozentrum aha | 76.281 € | 75.000 € | 75.000 € | 75.000 € | 85.000 € |
| Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien | 141.901 € | 144.736 € | 154.582 € | 179.160 € | 210.692 € |
| Förderung Freier Träger | | | | | |
| "Brennessel" (bis 2005 "Frauen helfen Frauen") | 25.000 € | 25.000 € | 25.000 € | 25.000 € | 25.000 € |
| Delegierte Aufgaben nach SGB VIII | | | | | |
| Kreisjugendring | 258.979 € | 262.634 € | 265.136 € | 292.585 € | 329.578 € |
| Erziehungsberatungsstellen | 848.069 € | 868.452 € | 908.194 € | 930.431 € | 826.499 € |
| Insgesamt | 2.197.716 € | 2.226.161 € | 2.316.593 € | 2.357.824 € | 2.343.015 € |

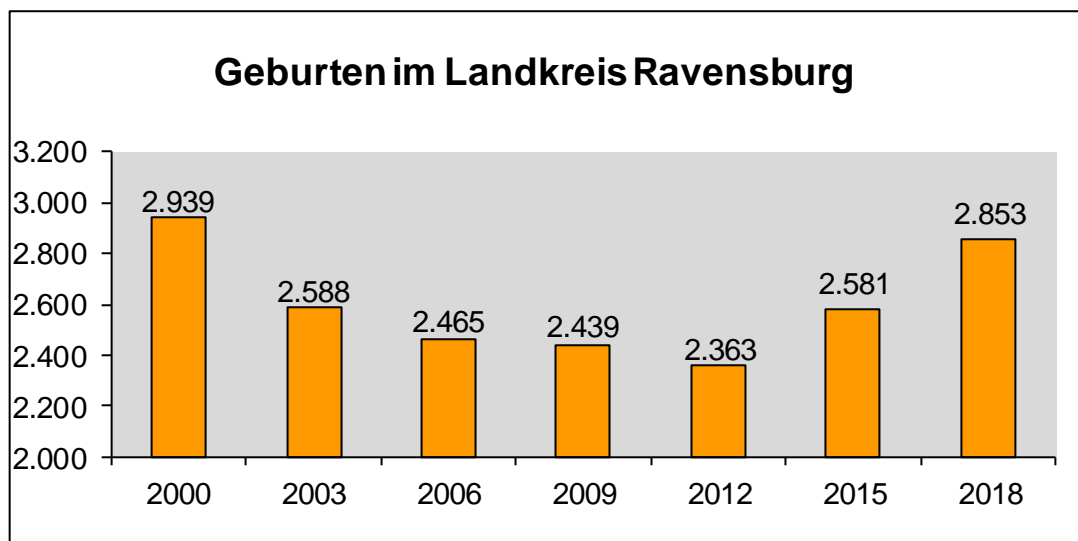
4. JUGENDHILFEPLANUNG UND PRÄVENTIV ORIENTIERTE JUGENDHILFE

4.1 Soziostrukturelle Verhältnisse und familiäre Lebenslagen

Im Jahr 2018 (Zahlen 2019 liegen noch nicht vor) betrug die Bevölkerung im Landkreis Ravensburg **284.285 Einwohner**. Dies ist im Vergleich zu 2017 ein Bevölkerungszuwachs um 1.021 Einwohner. **50.107 Personen** in der Altersgruppe der unter 18-Jährigen lebten im Jahr 2018 im Landkreis Ravensburg. Das sind 74 junge Menschen weniger als im Jahr 2017 und bedeutet somit erneut einen Rückgang bei den Kindern und Jugendlichen, trotz eines Bevölkerungszuwachses insgesamt.

Im Jahr 2018 wurden **2.853 Geburten** registriert. Damit setzt sich die seit dem Jahr 2014 wieder deutlich gestiegene Geburtenzahl im Jahr 2018 mit einer weiteren Steigerung um 65 Geburten fort. **764 Geburten** ist darunter der Anteil der Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind. Das bedeutet, dass jedes 3,7te Kind bei einem nicht verheirateten oder allein erziehenden Elternteil lebt. Im Vergleich zum Jahr 2017 nahm die Zahl der neugeborenen Kinder unverheirateter Eltern um 7 ab.

Die Entwicklung der Geburten im Landkreis über einen längeren Zeitraum:



Im Jahr 2018 wurden **1.573 Ehen** im Landkreis Ravensburg geschlossen. Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Zahl der Eheschließungen um 27 zurückgegangen. Im Jahr 2018 ließen sich 437 Paare scheiden. Dies sind 44 Scheidungen weniger als 2017. Im Vergleich der Eheschließungen zu den Scheidungen im Jahr 2018 ergibt sich ein Verhältnis von 3,6 (3,3 im Jahr 2017) Eheschließungen zu einer Scheidung. 331 Kinder waren von einer Scheidung betroffen, das sind 75 weniger als im Jahr davor.

Statistik

| | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 |
|-------------------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Eheschließungen | 1.494 | 1.576 | 1.620 | 1.600 | 1.573 |
| Lebendgeborene | 2.567 | 2.581 | 2.762 | 2.788 | 2.853 |
| darunter Eltern unverheiratet | 682 | 720 | 797 | 771 | 764 |
| Scheidungen | 561 | 505 | 508 | 481 | 437 |
| Scheidungskinder | 473 | 443 | 427 | 406 | 331 |

Quelle: Statistisches Landesamt

Bevölkerungsprognose

| Jahr | Einwohner gesamt | in den Altersgruppen | | | | 0 bis 20 |
|------|---------------------|----------------------|-----------|------------|------------|----------|
| | | bis U5 | 5 bis U10 | 10 bis U15 | 15 bis U20 | |
| 2014 | 275.339 | 12.401 | 12.993 | 14.617 | 16.759 | 56.770 |
| 2018 | 284.285 | 16.628 | 10.643 | 13.811 | 15.705 | 56.787 |
| 2020 | 286.290 | 13.748 | 13.430 | 13.770 | 14.672 | 55.620 |
| 2025 | 288.597 | 13.883 | 14.238 | 13.894 | 14.049 | 56.064 |
| 2030 | 288.884 | 13.210 | 14.268 | 14.617 | 14.125 | 56.220 |
| 2035 | 289.083 | 12.470 | 13.666 | 14.633 | 14.809 | 55.578 |

Quelle: Statistisches Landesamt (auf der Basis des Mikrozensus 2011 + Ausgangsbevölkerung 2014)

Der Gesamtanteil junger Menschen unter 20 Jahren geht nach der Prognose des Statistischen Landesamtes im Landkreis Ravensburg von 56.770 im Jahr 2014 bis zum Jahr 2025 auf 56.064 zurück. Im Jahr 2035 wird die Zahl junger Menschen unter 20 Jahren dann nur noch bei 55.578 liegen.

Zu beachten ist hierbei, dass bei den jüngeren Altersgruppen die Zahlen seit dem Jahr 2012 wieder steigen. Bei den unter 5-Jährigen steigt der Anteil noch bis zum Jahr 2025 und die steigenden Geburtenzahlen der letzten sechs Jahre betreffen bereits die Bedarfe in den Krippen und Kindergärten und danach natürlich auch in den Schulen. Die Zahl der 5 bis unter 10-Jährigen steigt entsprechend zeitversetzt noch bis zum Jahr 2030 an und führt in der Folge bei den 10 bis unter 15-Jährigen ab dem Jahr 2025 zu einer Trendumkehr mit dann wieder steigenden Zahlen.

Innerhalb des Landkreises Ravensburg gibt es deutliche Unterschiede. Die Tendenz ist, dass ländliche Regionen und Gemeinden stärker betroffen sind vom Rückgang der 15 bis unter 20-Jährigen als Städte.

4.2 Jugendhilfeplanung

Rechtsgrundlage

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung

§ 9 LKJHG Baden-Württemberg Jugendhilfeplanung

Die Jugendhilfeplanung ist Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Jugendhilfe.

Übersicht Jugendhilfeplanung

| Thema | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|------|------|------|------|------|
| Gesetzliche Aufgaben | | | | | |
| § 42a/b Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) | X | X | X | X | |
| Kinderbetreuungsbedarfsplanung/Kindertagespflege | X | X | X | X | X |
| Neuregelung § 8a / § 72a und neue Vereinbarungen | X | X | X | X | |
| Neuer Rahmenvertrag § 32 / § 34 SGB VIII | | X | X | X | |
| BTHG | | | | | X |
| Bundeskinderschutzgesetz | X | X | | | |
| Grundsätzliche Aufgaben | | | | | |
| Gemeinwesenorientierung/Sozialraumorientierung | X | X | X | X | X |
| Verfahren Hilfeplan § 36 SGB VIII | X | X | X | | |
| Verfahrensabläufe im Bereich der Jugendhilfe | X | X | X | X | X |
| I. Prioritäten | | | | | |
| Schnittstellen zu anderen Sozialleistungsträgern | X | X | X | X | X |
| Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien | X | X | X | X | X |
| Beratungsqualität/Elternaktivierung | | | X | X | X |
| Integrierte Berichterstattung auf örtlicher Ebene | X | X | X | X | X |
| Jugendhilfe-Schule und Schulsozialarbeit | X | X | X | X | X |
| Weitere Planungsbereiche | | | | | |
| Jugendberufshilfe | X | | | | |
| Jugendarbeit - Zukunft | | X | X | X | X |
| Strukturen der Tagespflege | X | X | X | | |
| Seelische Gesundheit von Kindern - Interreg | | X | X | X | X |
| Bedarfsplanung UMA | X | X | X | X | |
| Intervention und Beratung bei häuslicher Gewalt | X | X | X | X | |
| KV Projekt Qualitätszirkel Ärzte/Jugendamt | X | X | X | X | X |
| Konsensorientierung im Trennungs- und Scheidungsverfahren | X | X | X | X | X |

Schwerpunkte

Die Fortführung der elternaktivierenden Beratung mit der konsequenten Auseinandersetzung mit der von Fachkräften erreichten Wirkung war im Jahr 2019 weiterhin ein Schwerpunkt. Für die weitere Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit konnte eine 50 %-Stelle besetzt werden. Im Oktober 2019 fand eine Fachveranstaltung zur Entwicklung der Hilfen zur Erziehung statt. Prävention im Sozialraum, die an der Lebenswelt der Familien ansetzt und insbesondere gutes Gelingen von Übergängen im Blick hat, waren die Schwerpunkte in der Förderung der Prävention. Die Qualität der Abläufe in der Wahrnehmung des Schutzauftrags wurden mit Unterstützung des Deutschen Jugendinstituts e.V. (DJI) im Jahr 2019 untersucht und ergaben gute Ergebnisse und Erkenntnisse, die in die Weiterentwicklung einfließen werden.

Ausrichtung der Jugendhilfeplanung und Ausblick

Die Organisation der Jugendhilfeplanung als dezentrales Netzwerk innerhalb des Jugendamts (einzelne Planungsbereiche bei unterschiedlichen Stellen, regionale Anteile und Vertiefungsgebiete bei den Sachgebietsleitungen) und mit externen Partnern in der Jugendhilfe (über die dauerhaft angelegten lokalen und fachlichen Arbeitsgemeinschaften) hat sich in den vergangenen Jahren als leistungsfähig bei vergleichsweise geringem personellem Aufwand bewährt.

4.3 Arbeitsgemeinschaften zu Kinder-, Jugend- und Familienfragen § 78 SGB VIII

Rechtsgrundlage

§ 78 SGB VIII Arbeitsgemeinschaften (AGs)

Schwerpunkte

Im Landkreis Ravensburg sind als Grundlage der prozessorientierten Jugendhilfeplanung örtliche und themenbezogene AGs eingerichtet. In vielen Städten und Gemeinden bestehen örtliche AGs, die sich nach § 78 SGB VIII konstituiert haben. Zusätzlich existieren Runde Tische oder Agenda-Gruppen in weiteren Städten und Gemeinden, in denen ähnlich wie in den AGs an Kinder-, Jugend- und Familienthematen auch nur temporär gearbeitet wird.

In den örtlichen AGs für Kinder, Jugendliche und Familien haben sich Behörden, Beratungsstellen, Kirchen, freie Träger, Schulen, Kindergärten, Mitglieder der Gemeinderäte und Initiativen der Städte und Gemeinden zusammengeschlossen. Das Jugendamt und die betreffenden Städte und Gemeinden sind ständige Mitglieder in den AGs, so dass die Ergebnisse und Prioritäten der Jugendhilfeplanung des Landkreises Ravensburg in örtliche Planungen für die kommunale Daseinsfürsorge der Städte und Gemeinden einfließen und sich am aktuellen Bedarf orientieren können. Die AGs sind für die lokale Jugendhilfeplanung von zentraler Bedeutung, da sie in Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten die relevanten Themen aufgreifen können.

Themenorientierte Arbeitsgemeinschaften sind eingerichtet für:

- ✓ Kinder- und Jugend (offene und verbandliche Jugendarbeit, Kinder- und Jugendbeauftragte, Jugendberufshilfe, Schulsozialarbeit...)
- ✓ Trennung und Scheidung
- ✓ gegen sexuellen Missbrauch
- ✓ Alleinerziehende
- ✓ Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen
- ✓ Kindertagesbetreuung
- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Familienbildung
- ✓ Häusliche Gewalt
- ✓ Insoweit erfahrene Fachkräfte im Kinderschutz

In den themenorientierten AGs werden fachliche Themen erörtert. Ziel ist die Abstimmung unter den beteiligten Fachkräften, sowie die konzeptionelle Weiterentwicklung der jeweiligen Themengebiete entsprechend dem landkreisbezogenen Bedarf. Das Jugendamt hat in den meisten themenbezogenen AGs die Geschäftsführung.

Das Jugendamt arbeitet darüber hinaus noch in einigen weiteren AGs im Landkreis Ravensburg mit, wie z. B. Arbeitskreis jugendliche Intensivtäter, AG Schulsozialarbeit, AK Sucht oder dem Regionaltreffen der Jugendhäuser.

4.4 Familienförderung „fit for family“

Seit dem Jahr 2004 trägt das **Aktionsprogramm „fit for family“** im Landkreis Ravensburg dazu bei, familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und Familien in ihrer Erziehungskompetenz zu stärken.

Der Landkreis Ravensburg ist seither Mitglied der Bundesinitiative der **Lokalen Bündnisse für Familien** und arbeitet außerdem seit deren Gründung im Jahr 2005 in der **Arbeitsgemeinschaft Netzwerk Familie Baden-Württemberg** mit. Seit Oktober 2017 ist das Jugendamt Ravensburg stellvertretend für alle Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im **Bundesverband der Familienzentren e.V.**

Die im Rahmen des Aktionsprogramms „fit for family“ angestoßenen Projekte und Maßnahmen werden kontinuierlich weiterentwickelt. Neben den Projekten TANDEM plus für Alleinerziehende sowie Patchworkfamilien und KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurden auch im Jahr 2019 in den Bereichen Familienförderung, Familienbildung sowie den Frühen Hilfen und der Kindertagespflege die Angebote kontinuierlich weiterentwickelt und an aktuelle Bedarfslagen angepasst.

Das System Familie unterliegt nach wie vor einem kontinuierlichen Wandel. Immer mehr Mütter kehren frühzeitig in den Beruf zurück. Das Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewinnt kontinuierlich an Bedeutung und Eltern stehen vor der Aufgabe, die sich daraus ergebenden Aufgaben und Anforderungen partnerschaftlich zu teilen. Darüber hinaus lässt sich auch ein kontinuierlicher Wandel im Hinblick auf die bestehenden Familienformen beobachten. Neben der klassischen Kernfamilie nimmt die Zahl an Ein-Eltern-, Stiefeltern- und Patchwork-Familien zu.

Die Vielfältigkeit, mit der wir als Gesellschaft heute Familie leben können, eröffnet Eltern und Kindern ein individuelleres Lebenskonzept und stellt aber gleichzeitig viele Familien auch vor große Herausforderungen.

Aufgrund dieser Entwicklungen nimmt die Bedeutung von Kindertageseinrichtungen als Bildungs- und Lebensraum für Eltern und Kinder stetig zu. Im Jahr 2019 wurden deshalb erneut, insbesondere Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen, durch verschiedene Fortbildungsangebote und Veranstaltungen für die Bedürfnisse von Familien sensibilisiert und über die zahlreichen präventiven Anlauf- und Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern und Kinder informiert.

Am 26.09.2019 fand in Kooperation mit der Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem CJD Ravensburg der Fachtag „Herausforderung Alleinerziehung“ in Weingarten statt. Über 100 Gäste informierten sich am Markt der Möglichkeiten über Unterstützungsangebote und folgten interessanten Vorträgen, Befragungsergebnissen und best practise Beispielen. Hauptredner war Herr Prof. Dr. Uwe Uhlendorff von der Universität Dortmund.

Darüber hinaus wurde unter anderem in Kooperation mit der AOK Baden-Württemberg das Angebot „Seelische Gesundheit von Kindern fördern - Kitas stärken“ auf den Weg gebracht. In einer gemeinsamen Veranstaltung am 13.05.2019 wurde den Kitas im Landkreis Ravensburg vorgestellt, welche präventiven Angebote für das Setting Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen. Die Veranstaltung hat dazu geführt, dass zahlreiche Einrichtungen an dem Angebot Jolinchen Kids teilnehmen. Darüber hinaus wurde durch das Jugendamt Ravensburg eine Bücherkiste für Kinder rund um das Thema Emotionen und schwierige Lebenslagen auf den Weg gebracht. Diese kann kostenlos von Kindertageseinrichtungen, Beratungsstellen und Fachkräften ausgeliehen werden.

Aufgrund der äußerst positiven Resonanz aller Beteiligten und insbesondere der erreichten Familien wurde das Projekt „Sozialraumbündnisse - gemeinsam für Familien“ im Kindergartenjahr 2019/2020 fortgesetzt.

Im aktuellen Projektzeitraum werden 14 Bündnisse mit insgesamt 49 Einrichtungen gefördert. Ziel ist es wohnortnahe und niederschwellige Informations- und Vortragsreihen in Kindertageseinrichtungen zu fördern sowie zur Vernetzung und Kooperation der teilnehmenden Einrichtungen beizutragen.

Im Rahmen des Interreg V Projekts „Kinder im seelischen Gleichgewicht“, Regionalprojekt Jugendamt Ravensburg, konnte erneut eine 5-teilige Fortbildungsreihe für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zum Thema „Seelische Gesundheit von Kindern stärken - gemeinsam Kinder aus belasteten Familien unterstützen“ angeboten werden.

Darüber hinaus nutzten auch in diesem Jahr die Kommunen im Landkreis Ravensburg sowie die Einrichtungen vor Ort, insbesondere Familientreffs, Kindertageseinrichtungen und kommunale Stellen zur Familienförderung die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen. Im Blickpunkt standen aktuelle Entwicklungen in der Familienbildung und Familienförderung sowie Möglichkeiten diese vor Ort zu implementieren. Darüber hinaus zeigt es sich, dass die Personalstelle rund um das Thema präventive Familienförderung im Jugendamt verstärkt sowohl durch Fachkräfte als auch Familien für Einzelanfragen rund um Anlaufstellen und Unterstützungsmöglichkeiten genutzt wird.

4.5 Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien

Rechtsgrundlage

§§ 1, 11, 14, und 16 SGB VIII sowie §§ 12-16 LKJHG

Auftrag des Kreistages gemäß Band 1 des Kinder-, Jugend- und Familienhilfebereichs (Ziffer 7.2.2)

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien trägt dazu bei positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder-, jugend- und familienfreundliche Umwelt zu schaffen. Hierfür wurden verschiedene Förderschwerpunkte im Rahmen des Förderprogramms gebildet.

Die Ausgaben im Bereich des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich gestiegen. Insbesondere im Bereich „Familienbildung - Offene Treffs“, „Familienbesuche“ und „Familientreffs“ ist ein Anstieg der Förderungen zu verzeichnen. Im Jahr 2019 hat das zur Verfügung gestellte Budget in Höhe von 200.000 € erstmals nicht ausgereicht.

Über diese Entwicklung wurde der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 24.09.2019 informiert.

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 148.100 € | 144.023 € | 154.582 € | 187.510 € | 206.481 € |

Schwerpunkte

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wurde mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.07.2013 unter breiter Beteiligung von Vertretern politischer Fraktionen, kommunaler Vertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe sowie Vertretern der Jugendarbeit im Landkreis Ravensburg überarbeitet. In mehreren Beteiligungsschritten wurde das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien unter der Zielsetzung die bestehenden Förderrichtlinien dahingehend überprüft, ob sie dem Hauptziel familienfreundliche Strukturen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg anzuregen gerecht werden. Mit großem Konsens hinsichtlich der inhaltlichen und formalen Änderungen beschloss der Jugendhilfeausschuss am 09.12.2014 das überarbeitete Förderprogramm.

Als Kernergebnisse des Beteiligungsprozesses sind zu nennen:

- ✓ stärkere Förderung von Familien- und Jugendförderplänen
- ✓ stärkere inhaltliche und finanzielle Beteiligung der Kommunen bei der Planung von Angeboten
- ✓ die Verankerung von Familientreffs an Kindertageseinrichtungen
- ✓ gezieltere Bedarfserhebung und
- ✓ eine daraus resultierende Verankerung von Angeboten in Sozialräumen mit tatsächlichen Bedarfslagen

Das Förderprogramm Kinder, Jugendliche und Familien wird auch künftig dazu dienen innovative Angebote im Landkreis Ravensburg anzuregen.

In seiner Sitzung vom 19.06.2018 hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen die Förderungen in den Bereichen „Familientreffs“ und „Familienbesucher“ ab dem 01.01.2019 in kontinuierliche Förderungen in 5-Jahres-Perioden umzuwandeln. Somit haben die Träger der Familientreffs und die Kommunen, die das Angebot der Familienbesuche umsetzen, die Möglichkeit alle 5 Jahre eine erneute Förderung zu beantragen. Die Angebote in diesen Bereichen sollen kontinuierlich ausgebaut werden.

Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragte/Projektförderungen

Im Berichtszeitraum geförderte Stellen und Projekte - Stand 31.12.2019:

| Stadt/Gemeinde | Art | Förderzeitraum von / bis | Umfang |
|----------------|---|-----------------------------|--------|
| Leutkirch | Kinder-, Jugend- und Familienbeauftragter | 01.09.2013-31.08.2020 | 50 % |

Familienförderpläne

Die Erarbeitung und Umsetzung kommunaler Familienförderpläne verbessert die Infrastruktur für Kinder, Jugendliche und Familien. Die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg werden bei der Planung und Vernetzung ihrer Angebote im Rahmen der Daseinsvorsorge und der Mitgestaltung einer kinder-, jugend- und familienfreundlichen Umwelt unterstützt. Die Beteiligung der Betroffenen ist hierbei wichtigste Handlungsleitlinie. Im Jahr 2019 hat keine Kommune diese Fördermöglichkeit in Anspruch genommen.

Familien in Belastungssituationen

Neben dem Angebot KiP (Kinder psychisch kranker Eltern) wurde auch das Angebot der Caritas Bodensee-Oberschwaben zur Begleitung und Unterstützung von Kindern suchtkranker und sich in Substitutionsbehandlung befindlicher Eltern im Jahr 2019 fortgeführt.

Familientreffs

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2019:

| Stadt/Gemeinde | Art | Förderzeitraum von / bis | Umfang |
|-----------------------|-----------------|---------------------------------|-----------------|
| Grünkraut | Familientreff | 01.01.2016 31.12.2020 | 35 % |
| Isny | Familienzentrum | 01.01.2017 31.12.2021 | 25 % |
| Aulendorf | Familienzentrum | 01.01.2018 31.12.2022 | 50 % |
| Bodnegg | Familientreff | 01.01.2018 31.12.2022 | 15 % |
| Ravensburg-Oberhofen | Familienzentrum | 01.10.2018 30.09.2023 | 50 % |
| Isny | Familientreff | 01.01.2019 31.12.2023 | 2.500 € im Jahr |
| Ravensburg Südstadt | Familientreff | 01.01.2019 31.12.2023 | 50 % |
| Ravensburg Weststadt | Familientreff | 01.01.2019 31.12.2023 | 30 % |
| Wangen | Familientreff | 01.01.2019 31.12.2023 | 2.500 € im Jahr |
| Weingarten | Familientreff | 01.01.2019 31.12.2023 | 50 % |
| Wilhelmsdorf | Familienzentrum | 01.05.2019 30.04.2024 | 20 % |

In seiner Sitzung vom 12.04.2018 hat der Jugendhilfeausschuss die Gesamtkonzeption „Familientreffs im Landkreis Ravensburg“ als inhaltliche Ergänzung zum bestehenden Baustein Familientreffs im Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg“ beschlossen.

Die fachliche Begleitung der Familientreffs durch die Personalstelle im Jugendamt wurde auch im Jahr 2019 umfangreich durch die bestehenden Familientreffs in Anspruch genommen.

Seit Oktober 2017 ist der Landkreis Ravensburg stellvertretend für die bestehenden Familientreffs im Landkreis Ravensburg Mitglied im „Bundesverband der Familienzentren e.V.“

Familieninformation

Im Jahr 2019 haben 31 Kommunen die Förderung der Elternbriefe in Anspruch genommen und diese im Rahmen ihrer ElternStartPakete an die Familien eines neugeborenen Kindes versendet.

Darüber hinaus gehört in diesen Bereich die Förderung der Familienbesucher, welche insgesamt 12 Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in Anspruch genommen haben.

Familienbildung - „Offene Treffs“-Förderung

Die Angebote der Familienbildung wurden auch im Jahr 2019 zu großen Teilen aus Mitteln des Landesförderprogramms STÄRKE finanziert.

Eine ergänzende Richtlinie zur „Offene Treffs“-Förderung des Landesprogramms STÄRKE trat rückwirkend zum 01.12.2015 in Kraft. Das Sozialministerium fördert im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE lediglich Sachkosten. Im Rahmen des Förderprogramms Kinder, Jugendliche und Familien im Landkreis Ravensburg wird eine pauschale Personalkostenförderung in Ergänzung zum Landesprogramm gefördert. Diese pädagogische Fachkraft ist im Rahmen des „Offenen Treffs“ für die Koordinierung, Vernetzung und Durchführung des Angebotes zuständig.

Aktuell im Landkreis Ravensburg vorhandene Förderungen - Stand 31.12.2019:

| Träger/Einrichtung | Art | Förderzeitraum von / bis | Umfang |
|--|---|---------------------------------|---------------|
| Anja Bader Lebensräume im Miteinander | Rockzipfelgruppe | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Anja Bader Lebensräume im Miteinander | Rockzipfelgruppe für Familien mit Fluchthintergrund | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Birgit Dimmler Zwergenspaß | offener Zwergentreff | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Birgit Dimmler Zwergenspaß | offener Babytreff | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Fabian Meier Elterncoaching | Elternschule | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Fabian Meier Elterncoaching | Elterngeflüster | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Familien-/Frauentreff Wangen e.V. | offener Treff im Auwiesenweg | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Familientreff Caritas Bodensee-Oberschwaben | kleine Strolche | 01.01.2019 31.12.2019 | 1.665 € |
| Familienzentrum Lukas Oberhofen | Frühstückstreff | 01.01.2019 31.12.2019 | 1.971 € |
| Familienzentrum Lukas Oberhofen | Eltern Kind Gruppe | 01.01.2019 31.12.2019 | 3.410 € |
| Familienzentrum St. Vinzenz Leutkirch | Schnulleralarm | 01.01.2019 31.12.2019 | 1.291 € |
| Haus der Mitte Grünkraut | Cafe Kunterbunt | 01.01.2019 31.12.2019 | 1.200 € |
| Sandra Mösle | Bauchzwerge der Schwangerentreff | 01.01.2019 31.12.2019 | 1.225 € |
| Stadt Aulendorf | offener Treff der Familienbesucherin | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Stadt Weingarten | Spielwiese | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Waldorfkindergarten Leutkirch | Spielgruppe für Eltern und Kinder | 01.01.2019 31.12.2019 | 2.450 € |
| Stadt Bad Waldsee | offener Treff der Familienbesucherin | 01.08.2019 31.12.2019 | 1.021 € |

4.6 Projektstelle KiP-Kinder psychisch kranker Eltern

Schwerpunkte

Seit Mai 2008 wird das Projekt Kinder psychisch kranker Eltern (KiP) umgesetzt. Hierzu ist eine Projektstelle mit einem Stellenumfang von 50 % besetzt.

Ziel des Projektes ist es, Kinder und Jugendliche mit psychisch kranken oder belasteten Eltern zu entlasten und zu unterstützen und somit einem erhöhten eigenem Erkrankungsrisiko sowie anderen kostenintensiven Folgeschädigungen und Behandlungen vorzubeugen.

Kern des Projekts sind **drei Module**, die miteinander verwoben sind:

Modul 1: Ehrenamtliche Paten/Patenfamilien

Modul 2: Gruppenangebote für Kinder und Jugendliche

Modul 3: Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen

Stand der Umsetzung

Das **Modul 1 - Ehrenamtliche Paten/Patenschaften** - wird vom Arkade e.V. in enger Kooperation mit der Projektstelle KiP durchgeführt. Hierfür arbeiten eine Mitarbeiterin beim Arkade e.V. mit einem Stellenumfang von 60 % und eine zusätzliche Fachkraft als geringfügig Beschäftigte.

Die Förderung des Patenmoduls über das Förderprogramm „Kinder, Jugendliche und Familien“ wurde vom 01.08.2016 bis zum 30.06.2020 verlängert.

Patenabend

In den Räumlichkeiten des Arkade e. V. fanden im Jahr 2019 zwei Patenabende statt, bei denen sich die ehrenamtlichen Paten zu aktuellen Themen austauschen konnten. Die Patentreffen werden durch die MitarbeiterInnen des Patenmoduls organisiert und fachlich begleitet. Beim Treffen im Herbst 2019 fand eine Ehrung der langjährigen Paten statt. Eine Patin hat seit 01.10.2011 die Patenschaft für ein Mädchen übernommen. Seit acht Jahren ist sie kontinuierliche Wegbegleiterin des nun 13-jährigen Mädchens. Ein weiterer Pate ist seit 01.05.2013 als ehrenamtlicher Pate im Projekt KiP tätig. Vom 01.05.2013 bis 30.09.2014 engagierte er sich als Pate für einen 16-jährigen Jugendlichen. Im Anschluss daran hat der Pate eine neue Patenschaft für einen damals 10-jährigen Jungen übernommen.

Statistik Patenschaften

Zum 31.12.2019 bestehen 28 Patenschaften für 29 Kinder.

- ✓ Im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019 wurden
 - 5 Patenschaften neu vermittelt
 - 7 Patenschaften beendet
- ✓ Die Altersverteilung der bestehenden Patenschaften stellt sich wie folgt dar:
 - 5 Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren
 - 18 Kinder im Alter von 7 bis 12 Jahren
 - 6 Jugendliche im Alter von 13 bis 17 Jahren
- ✓ Die betroffenen Familien wurden vermittelt über:
 - Sozialer Dienst Jugendamt und SPFH (11)
 - Sinova-Klinik und Tagesklinik (5)
 - Eltern selbst gemeldet (5)
 - Ambulante Dienste Arkade e.V. (4)
 - Kinder- und Jugendpsychotherapeuten (1)
 - Kinderarzt (1)
 - Schulsozialarbeit (1)

Modul 2 - Gruppenangebote

Im Frühjahr/Sommer 2019 fand wieder das psychoedukative Gruppenangebot „Esmeralda, wie geht es Dir?“ in Kooperation mit der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie des ZfP Weissenau statt. Insgesamt 8 Kinder waren im Gruppenangebot von Anfang an dabei. 5 Kinder nahmen bis zum Schluss regelmäßig an den ca. 10 Gruppentreffen teil. Das Angebot wurde von einer psychologischen Fachkraft des ZfPs und einer pädagogischen Fachkraft des Jugendamtes durchgeführt.

Im Modul 3 - Unterstützung der Kinder und Jugendlichen durch individuelle Maßnahmen liegt der Schwerpunkt bei der Beratung der Familien und der individuellen Unterstützung der Kinder.

Im Jahr 2019

- ✓ fanden wieder diverse Beratungskontakte in Form von Hausbesuchen, Beratungen im Jugendamt, telefonischen Kontakten oder Beratungen bei vermittelnden Kooperationspartnern statt. Bei den Terminen handelte es sich entweder um Erstgespräche zur Vorstellung des Projektes und der Angebotsmodule oder um fortlaufende Beratungen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.
- ✓ wurden für 10 Kinder und Jugendliche die Kosten für Vereinsbeiträge, Musikunterricht, Ferienzeltlager oder ähnliche Angebote übernommen um somit individuell in ihren Interessen und Stärken gefördert zu werden.

Öffentlichkeitsarbeit/Vernetzung

Folgende Aktivitäten zum Projekt KiP gab es im Jahr 2019 zur Information von Fachkräften, zur Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Vernetzung für das Thema „Kinder psychisch kranker Eltern“:

- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Teilnahme am Vernetzungstreffen bezüglich sozialer Gruppenarbeit im Rahmen des Interreg-Projektes „KIG-Kinder im seelischen Gleichgewicht“
- ✓ Begleitung von einer Bachelorarbeit mit dem Thema „Kinder und psychische Erkrankungen - zur Förderung der seelischen Gesundheit von Kindern in der 5. bis 7. Klasse im Rahmen des Projektes KiP“
- ✓ Teilnahme am Arbeitskreis „Kinder suchtkranker Eltern“
- ✓ Jurymitglied für das Siegel „Gesunde Schule“ im Bereich seelische Gesundheit
- ✓ Interreg Projektgruppensitzung in St. Gallen
- ✓ Vorstellung Projekt KiP und Bücherkistenaktion in der Kita-LeiterInnenrunde in Weingarten und in Leutkirch
- ✓ Kooperationsveranstaltung AOK - Papas Seele hat Schnupfen - Lesereise mit anschließendem Expertentalk im Schwörsaal
- ✓ Jolinchen Projekt - Kooperation mit der AOK - Seelische Gesundheit von Kindern im Kindergarten fördern
- ✓ Fachtag Psychiatrie in Stuttgart
- ✓ Skipsy Regionaltreffen in Singen

Fortbildungsreihe zum Thema Elternarbeit

Im September 2018 startete erstmalig die Fortbildungsreihe zum Thema: Elternarbeit „Seelische Gesundheit von Kindern stärken - Gemeinsam Kinder aus belasteten Familien unterstützen“ im Kindergartenjahr 2018/2019. Aufgrund von gutem Feedback und hohem Interesse am Thema startete dann im Oktober 2019 der zweite Durchlauf des Fortbildungsprogramms. Wie auch im Vorjahr gab es 5 Module im Angebot. Die Veranstaltung richtet sich an alle MitarbeiterInnen von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg. Die Fortbildungsreihe besteht aus unabhängigen Modulen, die jeweils einen bis zwei Tage umfassen.

Die Module vermitteln pädagogischen Fachkräften in Kindertageseinrichtungen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen um im hektischen und vollgepackten Alltag in schwierigen Situationen im Umgang mit Eltern einen kühlen Kopf bewahren zu können.

KiP Bücherkistenaktion für Fachkräfte/ErzieherInnen

Ein wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Von einer Stärkung der Gesundheits- und Erziehungskompetenz von Fachpersonen und Eltern soll in erster Linie die Zielgruppe der Kinder profitieren.

Im Rahmen des KiP-Projektes wurden mehrere Bücherkisten zusammengestellt. Kinderbücher bieten geeignete Ausgangspunkte für schwierige Gespräche, denn Kinder sind nie zu jung um mit ihnen über schwierige Themen zu sprechen, solange diese auf eine kindgerechte und situativ angemessene Weise geführt werden. Genauso wie Erwachsene haben auch Kinder das Bedürfnis, über das zu reden, was ihnen am Herzen liegt und so Auswege aus Trauer und Wut zu finden.

Die Bücherkisten können Kindertageseinrichtungen im Landkreis Ravensburg für eine Dauer von 3 Monaten ausleihen. Die Kiste enthält eine Auswahl von Büchern zu unterschiedliche Themen, zum Beispiel die Erkrankung eines Elternteils, der Tod eines Familienangehörigen oder Trennung und Scheidung der Eltern.

Interreg-Programm „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“

Das beantragte Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ im Rahmen des Interreg V Programms „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ wurde am 07.04.2016 durch das Regierungspräsidium Tübingen bewilligt.

Das Landratsamt Ravensburg übernimmt seit dem 01.07.2015 bis zum 31.12.2020 als Leadpartner die internationale Projektleitung (Federführung Gesundheitsamt) und bringt sich mit einem eigenen Regionalprojekt KiP (Federführung Jugendamt) ein.

Die weiteren Projektpartner aus Deutschland (Landkreise Bodenseekreis und Lindau), der Schweiz (Kantone St. Gallen, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, Thurgau) und dem Fürstentum Liechtenstein beteiligen sich ebenfalls mit Regionalprojekten.

Das Projekt „KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ begegnet in der Bodensee-region sowohl dem dringenden Bedarf die psychische Gesundheit von Kindern zu fördern und psychischen Erkrankungen bei Kindern entgegenzuwirken, als auch der großen Notwendigkeit bestehende Angebote zu vernetzen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Verbesserung der institutionellen Zusammenarbeit im Bereich der psychischen Gesundheit im Projektgebiet.

Ein weiteres wichtiges Projektziel ist die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachpersonen für die Arbeit mit Eltern und Kindern in Bezug auf seelische Gesundheit. Die Förderung der Bedingungen für gesundes Aufwachsen von Kindern ist den Projektpartnern ein großes Anliegen. Das Projekt leistet somit einen wesentlichen Beitrag zu bestehenden nationalen und EU-weiten Programmen und Strategien und darin formulierten notwendigen Maßnahmen.

Die Projektpartner aus Deutschland, der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein tragen durch verschiedene Regionalprojekte in den jeweiligen Projektregionen dazu bei, gemeinsam erarbeitete Schwerpunkte entsprechend der regionalen Bedarfssituationen umzusetzen und den Transfer von Know-How und Best-Practice-Beispielen auf andere Projektregionen zu fördern. Hierzu soll der regelmäßige fachliche Austausch über die Landesgrenzen hinweg u. a. durch gemeinsame Veranstaltungen wie Fachtage gesichert werden. Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und die

Erstellung einer Bestands- und Bedarfsanalyse in der Projektregion tragen zu Transparenz der Aktivitäten bei und bilden die Grundlage für die Entwicklung und Ausweitung vielversprechender Ansätze. Die Projektpartner versprechen sich von der Zusammenarbeit die Entwicklung einer gemeinsamen Haltung und Sprache zum Thema und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit und politischer Akteure.

Das Jugendamt bringt sich zur Umsetzung der Projektziele insbesondere mit dem Angebot „KiP - Kinder psychisch kranker Eltern im Landkreis Ravensburg“ ein. Die Resilienzförderung von Kindern und die interdisziplinäre Vernetzung bestehender Hilfesysteme und Angebote im Landkreis Ravensburg stehen dabei im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird der internationale Austausch zu den genannten zentralen Zielen des Gesamtprojekts KIG - Kinder im seelischen Gleichgewicht“ angestrebt.

1/3 der Projektkosten des KiP-Patenschaftsmoduls konnten seit dem Jahr 2016 und noch bis zum 31.12.2020 über das Interregprojekt getragen werden.

Finanzielle Sicherstellung des KiP Projektes

Am 28.11.2019 wurde im Jugendhilfeausschuss über den aktuellen finanziellen und Sachstand des KiP-Projektes berichtet und auf die auslaufenden Fördermittel hingewiesen. Im Jugendhilfeausschuss im Frühjahr 2020 soll beschlossen werden, in welcher Weise KiP weiter finanziert wird.

4.7 Förderprogramm für Alleinerziehende und Patchworkfamilien - TANDEM plus

Rechtsgrundlage

§§ 1, 16, 18 und 25 KJHG
 §§ 12 und 13 LKJHG

Die Förderung und Unterstützung alleinerziehender Eltern erfolgt auf der Grundlage des Förderprogramms für Alleinerziehende - TANDEM vom 07. Oktober 2004.

Statistik

Die Teilnahme an TANDEM plus, das heißt die Inanspruchnahme des Beratungsangebotes und der Offenen Treffs, ist für die alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien kostenlos und freiwillig. Die Familien werden nicht mehr in eine feste Programmstruktur aufgenommen, sondern können die Angebote je nach Bedarf in Anspruch nehmen.

Die Anzahl der Treffen und der NutzerInnen bewegt sich in etwa auf dem Niveau der Vorjahre. Einzelanfragen, insbesondere die Möglichkeit von telefonischen Kurzberatungen, wurden im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger in Anspruch genommen.

Im Rahmen der konzeptionellen Überarbeitung im Jahr 2017 wurde eine stärkere Fokussierung auf die Gruppenangebote und den informellen Austausch der Familien untereinander während der Treffen angestrebt. Dies schlägt sich deutlich in den statistischen Werten nieder.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|------------------------------|------|-------|------|-------|-------|
| Anzahl der Treffen | 232 | 218 | 216 | 231 | 221 |
| TeilnehmerInnen | 994 | 1.066 | 973 | 1.143 | 1.045 |
| Einzelanfragen & Hausbesuche | 614 | 497 | 591 | 508 | 392 |

Schwerpunkte

Familien unterliegen einer großen Diskontinuität und können nicht länger als starres System betrachtet werden. Viele Eltern und Kinder werden im Laufe ihrer Lebensbiographie verschiedenste Familienformen durchlaufen. Obgleich Familienformen wie Alleinerziehung, Stiefeltern- und Patchworkfamilien keine besondere Lebenslage mehr darstellen, stellt eine Veränderung im System Familie für alle Beteiligten immer eine Herausforderung dar. Das Angebot TANDEM plus richtet sich an alle Familien insbesondere Familien in den Lebenslagen Alleinerziehung, Stief- und Patchworkfamilien. Im Mittelpunkt des Angebotes stehen 8 über den gesamten Landkreis Ravensburg verteilte Offene Treffs, die von sozialpädagogischen Fachkräften begleitet werden und den Familien ein Forum für ihre Anliegen geben. Die Stärkung der eigenen Erziehungsverantwortung, der Austausch mit anderen Eltern in ähnlichen Situationen, die Vernetzung der Eltern untereinander und im Sozialraum stehen dabei im Vordergrund. Die Fachkräfte stärken die Eltern in ihrer Haltung, selbst die besten Experten für sich und ihre Kinder zu sein. Bei Bedarf geben die sozialpädagogischen Fachkräfte Impulse zu Themen rund um das Familienleben.

Darüber hinaus bieten die sozialpädagogischen Fachkräfte insofern ein konkreter Bedarf und ein sich daraus ableitendes Ziel der Eltern besteht auch Einzelberatungen und Hausbesuche an. Dies wird insbesondere in akuten Trennungs- und Scheidungssituationen, in wirtschaftlichen Notlagen und bei Problemlagen, die eine Vermittlung an weiterführende Unterstützungsangebote notwendig macht, genutzt.

Selbstständig tätige sozialpädagogische Fachkräfte sind im Rahmen eines Werkvertrages mit dem Jugendamt beauftragt TANDEM plus an 8 Standorten im Landkreis Ravensburg umzusetzen.

Ihr Auftrag umfasst:

- ✓ Unterstützung und Beratung von alleinerziehenden Eltern und Patchworkfamilien
- ✓ Förderung und Aufbau tragfähiger Nachbarschafts- und Selbsthilfebeziehungen, Integration der Familien in ihren unmittelbaren Lebensraum
- ✓ Stärkung der Erziehungs- und Alltagskompetenzen von alleinerziehenden Eltern und Patchwork-Familien in den jeweiligen Entwicklungsphasen des Kindes
- ✓ Vorbeugung von Notlagen
- ✓ Förderung der beruflichen Wiedereingliederung und Unterstützung bei der Organisation der Kinderbetreuung

Neben der Beratung und Unterstützung im konkreten Einzelfall ist die Kooperations- und Vernetzungsarbeit mit Jugendamt, Tageseinrichtungen, Gesundheitsfürsorge und weiteren Multiplikatoren eine wichtige Aufgabe der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Das Projektbudget beträgt rund 60.000 € pro Jahr. Überwiegend werden die Mittel zur Finanzierung der Honorarkräfte verwendet. Pro Monat konnten 136 Personalstunden finanziert werden.

Auch im Jahr 2019 wurde die Vernetzung mit Kooperationspartnern weiter ausgebaut. Sowohl landkreisweit als auch mit Partnern vor Ort in den Sozialräumen konnten zahlreiche tragfähige Partnerschaften geschlossen werden.

4.8 Familienbildung

Rechtsgrundlage

§ 16 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte

Die Elternbildungsangebote im Rahmen des Landesprogramms STÄRKE und des landkreiseigenen Konzepts PEBB (Partnerschaft, Erziehung, Beratung, Bildung) wurden im Jahr 2019 zahlreich umgesetzt.

- ✓ 255 Familien haben an 44 zielgruppenorientierten Kursen STÄRKE+ teilgenommen.
- ✓ Es fanden damit im Vergleich zum Vorjahr wieder mehr Kursangebote statt.
- ✓ Es konnten 5 Familienbildungsfreizeiten finanziert werden.
- ✓ Darüber hinaus wurden 12 offene Treffs für Familien finanziell gefördert.

Die zugewiesenen Mittel im Jahr 2019 in Höhe von 86.563,60 € konnten vollständig verwendet werden. Die konstante Ausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel verdeutlicht die Notwendigkeit der Familienbildungsangebote und weist darauf hin, dass es gelingt einen niederschweligen Zugang zu den entsprechenden Angeboten zu gestalten.

Die Kursübersicht PEBB (Partnerschaft-Erziehung-Beratung-Bildung) - Bildung und Beratung für Familien im Landkreis Ravensburg wurde auch im Jahr 2019 wieder erstellt.

Diese wurde an die Bürgermeisterämter zur Verteilung an alle Eltern eines Neugeborenen sowie an die Multiplikatoren der Familienbildung des Landkreises Ravensburg versendet.

Rückwirkend zum 01.01.2019 ist im Sommer 2019 die neue VwV STÄRKE in Kraft getreten. Das Landesprogramm wird für weitere 5 Jahre durch das Sozialministerium fortgeführt.

Die neue Verwaltungsvorschrift stärkt insbesondere die Offenen Treffs. Kurse für Familien in besonderen Lebenslagen und Familienbildungsfreizeiten können leicht modifiziert weiter gefördert werden. Diese Angebote können künftig von Familien mehrfach genutzt und besucht werden.

Hausbesuche und Kostenübernahmen für allgemeine Familienbildungsangebote für Eltern in finanziellen schwierigen Lebenslagen sind seit dem Jahr 2019 nicht mehr Bestandteil des Landesprogramms STÄRKE.

Unverändert ist das Programm STÄRKE+ in Form der Unterstützung für Eltern in besonderen Lebenslagen.

Hausbesuche im Anschluss an eine Unterstützungsform über STÄRKE+ sind ebenfalls fester Bestandteil des Landesprogramms STÄRKE.

Für den Bereich der Offenen Treffs dürfen künftig bis zu 40 % der zugewiesenen Mittel verwendet werden. Offene Treffs sind offene, leicht zugängliche Begegnungsorte für Eltern mit Kindern, angesiedelt unter anderem in Kindertagesstätten, Mutter-Kind-Zentren, Stillcafé's oder Krabbelgruppen. Ziel dieses offenen Angebotes soll der unverbindliche Austausch zwischen Eltern und pädagogischen Fachkräften sein um Hilfe zur Selbsthilfe, Informationen über individuelle Hilfs- und Unterstützungsangebote im Landkreis Ravensburg zu geben sowie pädagogische Elemente zur Förderung der Erziehungskompetenz zu schaffen. Der Fokus liegt hier auf der offenen, unverbindlichen Atmosphäre ohne den Bildungscharakter eines strukturierteren und themenspezifischen Kursangebots.

4.9 Schulsozialarbeit

Rechtsgrundlage

§ 13 Abs.1 SGB VIII

§ 15 LKJHG Baden-Württemberg

Förderrichtlinie des Landkreises Ravensburg - aktuelle Fassung von 01.01.2013

Statistik

| Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 31.12.2019 | |
|---|------|
| Grund- und Werkrealschule Aichstetten | 0,5 |
| Grundschule Aitrach | 0,5 |
| Werkrealschule Altshausen | 1 |
| Gemeinschaftsschule Argenbühl | 1 |
| Gemeinschaftsschule Amtzell | 1 |
| Grundschule Aulendorf | 1 |
| Werkrealschule Aulendorf | 1 |
| Werkrealschule Aulendorf | 0,5 |
| Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee | 1 |
| Werkrealschule Döchtbühl Bad Waldsee | 0,5 |
| Grundschule und SBBZ L Bad Waldsee | 1 |
| Realschule und Gymnasium Bad Waldsee | 1 |
| Grundschule und SBBZ-L Bad Wurzach | 0,5 |
| Realschule Bad Wurzach und Werkrealschule Seibranz | 0,5 |
| Werkrealschule Bad Wurzach | 1 |
| Gemeinschaftsschule Baienfurt | 0,8 |
| Gemeinschaftsschule Baienfurt | 0,5 |
| Grund- und Werkrealschule Baidt | 0,5 |
| Gemeinschaftsschule Bergatreute | 0,5 |
| Grund-/Werkreal- und Realschule Bodnegg | 1 |
| Grundschule Fronreute | 0,5 |
| Gemeinschaftsschule Horgenzell | 1 |
| Grundschule Isny | 0,6 |
| Werkrealschule Isny | 0,7 |
| SBBZ-L Isny | 0,5 |
| Realschule Isny | 0,6 |
| Gymnasium Isny | 0,5 |
| Grund- und Werkrealschule Kißlegg | 0,7 |
| Realschule Kißlegg | 0,5 |
| Werkrealschule Adenauerplatz Leutkirch | 1 |
| Grundschule Adenauerplatz Leutkirch | 0,5 |
| Grundschule Oberer Graben Leutkirch | 0,66 |
| Grund- und Werkrealschule Wuchzenhofen | 0,5 |
| Gymnasium Leutkirch | 0,5 |
| Realschule Leutkirch | 0,5 |
| Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch | 1,5 |
| Grundschule und SBBZ-L St. Christina Ravensburg | 0,9 |
| Grundschule Kuppelnau Ravensburg | 0,6 |
| Gemeinschaftsschule Kuppelnau Ravensburg | 0,8 |
| Grundschule Neuwiesen Ravensburg | 0,6 |
| Gemeinschaftsschule Barbara-Böhm Ravensburg | 1 |
| Welfengymnasium Ravensburg | 0,5 |
| Spohn- und Albert-Einstein-Gymnasium Ravensburg | 0,9 |

| Schulen im Förderprogramm Schulsozialarbeit - aktueller Stand 2019 | |
|---|--------------|
| Grundschulen Obereschach und Weißenuau | 1 |
| Realschule Ravensburg | 0,5 |
| Realschule Ravensburg | 1 |
| Grundschule Weststadt | 0,6 |
| Humpisschule Ravensburg | 1 |
| Edith-Stein-Schule Ravensburg | 2 |
| Gewerbliche Schule Ravensburg | 1 |
| Grund- und Werkrealschule Vogt | 0,75 |
| Grund- und Werkrealschule Waldburg | 0,75 |
| Berufliches Schulzentrum Wangen | 1,5 |
| Gemeinschaftsschule Wangen | 0,8 |
| Grundschule Berger Höhe Wangen | 0,5 |
| GMS Prassberg Wangen | 0,5 |
| Gymnasien Wangen | 0,7 |
| Realschule Wangen und GS Neuravensburg | 0,5 |
| GWRS Niederwangen | 0,5 |
| Grundschule Talschule Weingarten | 0,75 |
| Werkrealschule Talschule Weingarten | 0,8 |
| Grundschule Martinsberg Standort Oberstadt Weingarten | 0,75 |
| SBBZ-L Weingarten | 0,5 |
| Grundschule Martinsberg Standort Promenade Weingarten | 0,5 |
| Gymnasium Weingarten | 0,5 |
| Realschule Weingarten | 0,85 |
| Grund- und Werkrealschule Wilhelmsdorf | 0,5 |
| Realschule Wilhelmsdorf | 0,5 |
| Grundschule Wolpertswende | 0,5 |
| Gesamtstellen | 51,11 |

Schwerpunkte und Ausblick

Im Jahr 2019 wurde Schulsozialarbeit neu bewilligt:

- ✓ 50 % Grundschule Aitrach (bisher 50 % für Aitrach und Aichstetten gemeinsam),
- ✓ 50 % Werkrealschule Aulendorf (zusätzlich zur bestehenden 100 %-Stelle),
- ✓ 50 % Realschule Ravensburg (zusätzlich zur bestehenden 100 %-Stelle) und
- ✓ 50 % Grund und Werkrealschule in Leutkirch-Wuchzenhofen.

Die Weiterentwicklung der Kooperation durch eine verbesserte Abstimmung zwischen Schulsozialarbeit und Jugendamt wurde fortgeführt und die Standards erweitert. Die Schulsozialarbeit arbeitet je nach Schulart, Träger und MitarbeiterInnen sehr unterschiedlich, sieht sich mit zahlreichen Erwartungen von verschiedensten Seiten konfrontiert und hat weder rechtlich noch fachlich ein klar bestimmtes Profil. Die Aufgaben, Handlungsprinzipien und Fachlichkeit der Jugendhilfe in einem „fremden System“ erfolgreich zu vermitteln und mit viel fachlichem Rückgrat im Handeln klar zu bleiben ist herausfordernd. Gleichzeitig sind die aufkommenden Fragen nach fachlicher Handlungsklarheit und damit erzielter Wirkung letztlich auch im Interesse der Profilbildung der Schulsozialarbeit selbst.

Für die Förderung der Schulsozialarbeit gab der Landkreis Ravensburg im Jahr 2019 insgesamt 715.755 € aus und damit 12.995 € mehr als im Vorjahr. Die Unterschreitung des Haushaltsansatzes von 750.000 € ergibt sich aus zeitweise unbesetzten Stellen, für die Rückzahlungen erfolgten.

Da die Förderungen das Budget von 750.000 € auch im Jahr 2020 übersteigen, wurde die Förderung auf 14.300 € pro 100 %-Stelle gekürzt.

4.10 Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen

Rechtsgrundlage

§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit

Die Jugendberufshilfe ist ein Angebot der öffentlichen Jugendhilfe.

Schwerpunkte

Die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg besteht seit dem Jahr 1998 und ist ein wichtiger Bestandteil der sozialen Dienstleistung an den beruflichen Schulen.

Seit 01.01.2015 wird die Jugendberufshilfe durch die DiPers gGmbH, freier Träger der Jugendhilfe, durchgeführt.

An folgenden beruflichen Schulen wird die Jugendberufshilfe im Landkreis Ravensburg mit insgesamt 5 Vollzeitstellen angeboten:

| Schule | Stellenumfang am 31.12.2019 |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| Edith-Stein-Schule Ravensburg | 1,3 |
| Gewerbliche Schule Ravensburg | 1,2 |
| Geschwister-Scholl-Schule Leutkirch | 1,29 |
| Berufliches Schulzentrum Wangen | 1,21 |

Der Landkreis Ravensburg beteiligt sich mit insgesamt 100.000 € an den Gesamtkosten von 280.000 €.

Die Jugendberufshilfe erhält noch Zuschüsse vom Land Baden-Württemberg und vom Europäischen Sozialfond.

Ziel des Projekts ist jeden jungen Menschen durch individuell geeignete Maßnahmen zu motivieren Verantwortung für seine Existenzsicherung und Lebensplanung zu übernehmen. Durch frühzeitige Hilfsangebote sollen Schulabbrüche verhindert oder bei unvermeidbaren Abbrüchen neue berufliche Perspektiven erarbeitet werden.

5. AUFGABEN UND LEISTUNGEN DER KINDER-, JUGEND- UND FAMILIENHILFE

5.1 Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2019 lagen die Schwerpunkte im Bereich Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit:

- ✓ „aha-Tipps und Infos für junge Leute“-Jugendinformationszentrum
- ✓ Kreisjugendring Ravensburg
- ✓ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- ✓ Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit

Die Schwerpunkte werden in den folgenden Abschnitten

5.1.1 Jugendarbeit

5.1.2 Jugendverbandsarbeit

5.1.3 Jugendschutz

5.1.3 Projekte

detailliert dargestellt.

Im Abschnitt Projekte wird die Umsetzung im Landkreis Ravensburg der Handlungsempfehlungen des Zukunftsplans Jugendarbeit beschrieben.

5.1.1 Jugendarbeit: Jugendinformationszentrum „aha-Tipps und Infos für junge Leute“

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Beschluss des Kreistages vom 24.02.2000 und vom 18.11.2004

Schwerpunkte

- ✓ Im Jahr 2019 wurde die Weiterentwicklung der Konzeption des Jugendinformationszentrums „aha-Tipps und Infos für junge Leute“ abgeschlossen. Die überarbeitete Konzeption wurde im „aha“-Beirat verabschiedet. Die Bereiche Weiterentwicklung des „aha“ zur Anlaufstelle für Medien- und Informationskompetenz für Jugendliche und die Verstärkung der Partnerschaft mit den Schulen im Landkreis Ravensburg werden die Schwerpunkte der kommenden Jahre sein.
- ✓ Im „aha“ wurden verschiedene Veranstaltungen zur Europawahl 2019 durchgeführt u.a. die Einrichtung eines Probewahllokal und die Durchführung von Probewahl-Infoveranstaltungen für Schulklassen mit Informationen zur Kommunal- und Europawahl.
- ✓ Die neue Website des „aha“ ist seit März 2019 online. Darüber hinaus gibt es einen Facebook-Account - aha aktiv. Dieser wird v. a. von Multiplikatoren genutzt.

Die Anfragen über Telefon und E-Mail blieben gegenüber dem Vorjahr auf gleichem Niveau. Der Zugriff auf die Internetseiten und die Kontaktaufnahme über Facebook im jährlichen Vergleich erhöht sich weiterhin stetig. Die Zahl der Besucher des Jugendinformationszentrums „aha“ ist durch verändertes Nutzungsverhalten weiter gesunken (weniger Internetnutzung, dafür aber intensivere Beratungen). Die Zahl der erreichten Jugendlichen bei Außenauftritten in Schulen und bei Infoveranstaltungen ist gestiegen. Die Kooperation der Stadt Ravensburg, dem Kreisjugendring und der Agentur für Arbeit Ravensburg sowie den „aha's“ in Österreich (Bludenz, Bregenz und Dornbirn) und Liechtenstein (Schaan) hat sich bewährt und wurde fortgesetzt.

Die über das Jugendinformationszentrum „aha“ angebotene Ferienjob-, Nebenjob- und Praktikumsbörse konnte im vergangenen Jahr wieder zu zahlreichen Jobvermittlungen beitragen. Aus dem Landkreis Ravensburg nutzten wieder einige junge Menschen den Europäischen Freiwilligendienst (EFD) und das Jugendinformationszentrum „aha“ als Entsendeorganisation um Erfahrungen im europäischen Ausland sammeln zu können.

Ausblick

Im Jahr 2020 steht die Umsetzung der neuen Konzeption des „aha“ im Mittelpunkt. Darüber hinaus wird das „aha“ im Jahr 2020 neue Räume in der Gartenstraße 33 in Ravensburg beziehen und es sind mehrere Veranstaltungen zum 20-jährigen Jubiläum des „aha“ geplant.

5.1.2 Jugendverbandsarbeit: Kreisjugendring Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

§ 12 SGB VIII Förderung der Jugendverbände

Schwerpunkte

Die Arbeit des Kreisjugendrings ist ein wichtiger Bestandteil der Jugendhilfe im Landkreis Ravensburg. Sie hat sich außerordentlich bewährt und wurde auf der fachlichen Ebene sehr intensiv fortgesetzt. Eine gute Grundlage bildet hierfür die vertragliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis Ravensburg und dem Kreisjugendring.

In Jahresgesprächen werden die jeweiligen Schwerpunkte vereinbart.

Im Jahr 2019 lagen die Schwerpunkte der Arbeit in den Bereichen:

- ✓ Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

Im März und im April 2019 führte der Kreisjugendring zwei regionale Jugendkonferenzen durch. Jugendliche als Mitglieder von Vereinen und Verbänden aus dem Landkreis Ravensburg wurden zur Jugendkonferenz nach Ravensburg entsandt zu den Fragen:

- ✓ Was bewegt Jugendliche in ihrer Gemeinde, in ihrem Verein?
- ✓ Welche Veränderungen wünschen sie sich in Bezug auf Mobilität, Nachhaltigkeit und Vielfalt?
- ✓ Und wo sind sie bereit, sich auch selbst einzubringen?

Weitere mitwirkende Vertretende der Politik waren Herr Landrat Sievers, Herr Bundestagsabgeordneter Strasser (FDP), Herr Landtagsabgeordneter Haser (CDU) und aus dem Kreistag: Frau Pfluger (Grüne), Herr Bindig (SPD) und Herr Bürgermeister Spieß (FWW).

Außerdem fand eine Jugendkonferenz mit Herrn Sozialminister Lucha in Amtzell statt. Etwa 60 Jugendliche von Jugendgemeinderäten und SMV aus dem ganzen Landkreis Ravensburg diskutierten mit dem Sozialminister über die Themen „Integration“, „Digitalisierung“, „Nachhaltigkeit“ und „Bildung“.

Darüber hinaus hat der Kreisjugendring im Rahmen seines Fortbildungsprogramms wieder verschiedene Themen aufgegriffen wie z.B. „Schutz vor sexualisierter Gewalt und Qualifizierung für Schutzbeauftragte“ und „Rechte Radikalisierung und Soziale Medien.“

Ausblick

Für das Jahr 2020 sind die vereinbarten Schwerpunkte der Arbeit:

- ✓ Mitwirkung bei der Weiterentwicklung der Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg
- ✓ Fortbildung und Qualifizierung der MitarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit, verstärkt in Kooperation mit den Verbänden vor Ort
- ✓ Service, Beratung und Verleih

5.1.3 Jugendschutz im Landkreis Ravensburg

Rechtsgrundlage

§ 14 SGB VIII Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Schwerpunkte

Im Jahr 2019 wurde in lokalen Arbeitsgemeinschaften (AGs) für Kinder, Jugendliche und Familien wie in den fachlichen AGs (insbesondere im Regio-Treff der offenen und kommunalen Jugendarbeit und im Regionaltreffen der Schulsozialarbeit) die **Umsetzung des Jugendschutzes als Querschnittsthema** thematisiert. In vielen Städten und Gemeinden im Landkreis Ravensburg entstanden daraus weitere Aktionen und Angebote zum Erzieherischen Kinder- und Jugendschutz oder wurden weitergeführt. Dabei standen die Themen erzieherischer Jugendschutz bei Veranstaltungen und Medienprävention im Mittelpunkt. Im Landkreis Ravensburg fand ein intensiver Austausch zur Wirksamkeit der Präventionsangebote statt.

Ausblick

Für das Jahr 2020 wird das Thema Medienprävention verstärkt in Angriff genommen:

- ✓ Umsetzung der neuen Konzeption des „aha“ bzgl. Anlaufstelle für Medien- und Informationskompetenz für Jugendliche
- ✓ regelmäßiger Austausch zu neuen Trends im Bereich Medienverhalten von Kindern und Jugendlichen
- ✓ Unterstützung und feste Verankerung der Angebote zum Thema Medienprävention an Schulen

5.1.4 Projekte

Rechtsgrundlage

§ 79 SGB VIII Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

§ 80 SGB VIII Jugendhilfeplanung Jugendarbeit

Schwerpunkte

Im Jahr 2019 wurde die Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg zur Qualitätsentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendhilfeplanung im Bereich Jugendarbeit weitergeführt:

Im Rahmen der prozesshaften Herangehensweise der Umsetzung wurde zunächst mit dem Handlungsfeld Etablierung und Verstetigung von Jugendbeteiligung im Landkreis Ravensburg begonnen. Hierzu werden dem Kreisjugendring zusätzliche finanzielle Ressourcen für eine 50 %-Projektstelle für zwei Jahre zur Verfügung gestellt. Im Jahr 2019 konnten dadurch sieben Gemeinden darin unterstützt werden, eigene Beteiligungsformen/-projekte auf den Weg zu bringen.

Beteiligt waren folgende Gemeinden:

- ✓ Aulendorf: Jugendhearing mit ca. 80 Jugendlichen
- ✓ Bad Waldsee: zwei Jugendhearings mit jeweils ca. 135 Jugendlichen
- ✓ Baienfurt: Kinderhearing mit den 4. Klassen
- ✓ Schlier/Unterankenreute: Kinderhearing mit den 4. Klassen
- ✓ Weingarten: Jugendgipfel mit den 8. Klassen aus den Weingärtner Schulen
- ✓ Weingarten: Kindergipfel mit den 4. Klassen

Darüber hinaus konnte in Leutkirch nach fast 4-jähriger Laufzeit zu Beginn des Jahres erstmals ein neu gewählter Jugendgemeinderat die Arbeit aufnehmen.

Ausblick

Im Jahr 2020 sind folgende Projekte und Veranstaltungen zur Umsetzung des Zukunftsplans Jugendarbeit für den Landkreis Ravensburg mit dem Schwerpunkt Etablierung und Verstetigung von Jugendbeteiligung geplant:

- ✓ Jugendhearings in Bad Wurzach und in Kißlegg
- ✓ Einführung eines 8-er Rats in Isny
- ✓ Kinder- und Jugendgipfel in Weingarten
- ✓ Weiterführung der Beteiligungsprozesse in Amtzell, Aulendorf, Bad Waldsee, Bad Wurzach, Baienfurt und Schlier
- ✓ Fachtag „Kinderbeteiligung“
- ✓ Initiative zum Aufbau eines kreisweiten Jugendforums
- ✓ Vernetzungstreffen der Jugendgemeinderäte im Landkreis Ravensburg

5.2 Förderung von Kindern in Kindertagespflege und Tageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

Mit dem **Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)** und dem „**Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe**“ (**KICK**) wurde im Jahr 2005 der Ausbau sowie die Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung angestoßen. Mit dem **Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiföG)** wurde der Rechtsanspruch auf Betreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr verbindlich geregelt, der seit 01.08.2013 in Kraft ist.

Statistik

| Förderung von Kinder in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| insgesamt | 1.421 | 1.747 | 1.890 | 1.538 | 1.437 |
| davon in Tageseinrichtungen gem. § 22 SGB VIII | 1.021 | 1.237 | 1.400 | 1.105 | 1.008 |
| davon in Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII | 400 | 510 | 490 | 433 | 429 |

Noch detailliertere aktuelle Zahlen zu den Betreuungsangeboten für Kinder aller Altersgruppen sind dem Bericht „Jugendhilfeplanung 2019 im Landkreis Ravensburg - Kindertagesbetreuung“ zum Stichtag 01.03.2019 zu entnehmen.

Schwerpunkte

Angesichts des Rechtsanspruchs auf frühkindliche Förderung, der zum 01.08.2013 in Kraft getreten ist, war das Jahr 2019, wie in den Jahren zuvor erneut von den Anstrengungen des Ausbaus der Kleinkindbetreuung geprägt.

Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Landkreis Ravensburg bieten ein vielseitiges Betreuungsangebot. 2.552 Kinder unter drei Jahren können in betreuten Spielgruppen, altersgemischten Kindergarten- oder Krippengruppen sowie Kindertagespflege betreut werden.

Für bis zu 10.169 Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt stehen Betreuungsplätze mit unterschiedlichen Öffnungszeiten in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege zur Verfügung. Eine Flexibilisierung des Betreuungsangebotes ist weiterhin wichtig. Dies zeigt sich insbesondere darin, dass 40 % der Plätze auf Mischgruppen entfallen. In diese Gruppen werden mindestens zwei, oft aber bis zu

vier Öffnungszeitenmodelle angeboten. Jedoch ist auch die Anzahl der Plätze in Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten weiter gestiegen.

Die konstant hohen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege und auch die gestiegenen Fallzahlen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen waren Anlass für eine Weiterentwicklung der Förderung beider Bereiche der Tagesbetreuung. Der Entwicklung in der Kindertagespflege in Bezug auf Kostenbeiträge und Stundenentgelt wurde Rechnung getragen und so trat ab dem 01.01.2019 eine Erhöhung des Tagespflegeentgeltes auf 6,50 Euro und die Erhöhung der Kostenbeiträge in der Kindertagespflege in Kraft.

Kindertagespflege - regionalisierte Tagesmüttervermittlung

Rechtsgrundlage

§§ 22, 23, 24, 24a und 43 SGB VIII

§ 17 LKJHG

KiTaG Baden Württemberg

FAG Baden Württemberg

VwV Kleinkindbetreuung vom 18.02.2009

VwV Kindertagespflege vom 01.01.2018

Konzeption zur dezentralen Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Juni 2003/Leistungsbeschreibung für die regionale Tagespflegevermittlung im Landkreis Ravensburg vom Dezember 2013, aktuell in Überarbeitung

Statistik

| Kindertagespflege | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegeeltern | 217 | 214 | 208 | 180 | 200 |
| Anzahl der Vermittlungsanfragen für Kinder zwischen 0 und 14 Jahren | 715 | 729 | 731 | 865 | 748 |
| Anzahl der Vermittlungen von Kindern zwischen 0 und 14 Jahren | 380 | 394 | 406 | 484 | 405 |

Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Tagespflegepersonen ist wachsend. Die Werbung geeigneter Tagespflegeeltern bleibt dennoch weiterhin schwierig, da das Interesse an der Tätigkeit in der Kindertagespflege, im Vergleich zu den Vorjahren, tendenziell zurückgeht. Die Nachfrage nach der Betreuungsform Kindertagespflege ist jedoch, wie in den letzten Jahren, nach wie vor hoch. Die hohe Flexibilität, die von ArbeitnehmerInnen verlangt wird, wirkt sich hier ebenfalls aus. Insbesondere für Betreuungszeiten am frühen Morgen, bis in den späten Abend, am Wochenende oder zu unregelmäßigen Zeiten nehmen die Anfragen zu und sind schwer zu erfüllen, weil Eltern auf Abruf arbeiten.

Strukturen und Förderung

Drei **Vermittlungsstellen** sind regional im Landkreis Ravensburg für die Anwerbung und Vermittlung von Tagespflegeeltern und die Beratung und Begleitung der Tagespflegeverhältnisse zuständig.

Träger der Vermittlungsstelle Schussental ist die Caritas Bodensee-Oberschwaben in Kooperation mit der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Ravensburg.

Für die Vermittlungsstelle Nord-West ist ebenso Träger die Caritas Bodensee-Oberschwaben hier in Kooperation mit den katholischen und evangelischen Kirchengemeinden Bad Waldsee.

Träger der Vermittlungsstelle Allgäu ist das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenbezirks Ravensburg.

Die **Koordinierungsstelle Kindertagespflege** beim Jugendamt ist für die gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Abstimmung von Qualitätsstandards in der Kindertagespflege, Organisation der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote und die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege für Tagespflegeeltern verantwortlich.

Für die Kindertagespflege erhält der Landkreis Ravensburg Landesmittel im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes und nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift (VwV) Kindertagespflege vom 01.01.2018.

Die Höhe der Förderungen bemisst sich anhand der Anzahl, der in Kindertagespflege betreuten Kinder unter drei Jahren, nach der Gesamtzahl der Kinder unter drei Jahren im Landkreis Ravensburg und außerdem nach der Anzahl und des Qualifizierungsumfangs der Tagespflegeeltern.

Die Mittel in Höhe von 49.452 € sind zweckgebunden für die Kosten der Eignungsprüfung, Qualifizierung und Fortbildung der Tagespflegeeltern.

Im Jahr 2019 erhält der Landkreis Ravensburg erstmalig Mittel aus der Beteiligung des Landes an den Ausgaben der öffentlichen Jugendhilfe für die laufenden Geldleistungen an Tagespflegepersonen für die Förderung von Kindern ab drei Jahren auf Grundlage des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung in Höhe von 57.293 €.

Die Mittel nach dem Finanzausgleichsgesetz in Höhe von 1.298.400 € fließen in die Einzelförderung der Kindertagespflege und zu einem Anteil von 25 % in die Refinanzierung der anfallenden Kosten für Beratung, Begleitung und Vermittlung.

Schwerpunkte

Für ein stabiles und breites Angebot der Kindertagespflege sind Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen fortlaufend Schwerpunkte in der Fachberatung Kindertagespflege. Aktuelle Entwicklungen zeigen eine hohe Nachfrage an Kindertagespflege sowie einen Anstieg von qualifizierten Tagespflegepersonen. Die gezielte Akquise von Neubewerbern erfolgt durch Aktionstage, Veranstaltungen, das Auslegen von Informationsbroschüren in den Einrichtungen von Städten und Gemeinden sowie Pressearbeit durch die Vermittlungsstellen und Koordinierungsstelle.

Bei der Planung des Fortbildungsangebotes für Tagesmütter ist der betriebswirtschaftliche Aspekt der Kindertagespflege-Tätigkeit in den Fokus gerückt. Seit dem Jahr 2019 haben Tagespflegeeltern die Möglichkeit dreimal jährlich eine Gruppenberatung zu betriebswirtschaftlichen Aspekten in Anspruch zu nehmen. Hiervon erhofft sich die Fachberatung für Kindertagespflege, dass durch mehr Kenntnisse und Sicherheit in der Selbstständigkeit auch ein verbessertes wirtschaftliches Verhalten der Tagespflegepersonen umgesetzt wird. Dieses beinhaltet, dass der Betreuungsumfang als auch die Anzahl von betreuten Kindern deutlich zunimmt und nicht wie bisher vorwiegend unter der Geringfügigkeitsgrenze von 450 € im Monat liegt. Sind Tagespflegepersonen finanziell gut aufgestellt, trägt dies entscheidend zur Attraktivität für die Tätigkeit als Tagespflegeperson bei, sowohl für langjährig Tätige als auch für Neubewerber.

Im September 2019 wurde der Qualifizierungskurs mit 130 Unterrichtseinheiten zum zweiten Mal durch die Caritas Bodensee-Oberschwaben durchgeführt und konnte von 12 TeilnehmerInnen erfolgreich abgeschlossen werden.

Ausblick

Am 16.09.2019 hat das Land Baden-Württemberg den Bund-Länder-Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege unterschrieben. Ziel ist, bundesweit die Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu verbessern. Zur Stärkung der Kindertagespflege sieht das Gesetz eine Erhöhung des Qualifizierungsumfangs von 160 UE auf 300 UE vor.

Das derzeit in Baden-Württemberg gültige Qualifizierungskonzept soll somit erweitert werden. Dem neuen Qualifizierungskonzept liegt das kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege des Deutschen Jugendinstituts zugrunde. Die konkrete Gestaltung der erweiterten Qualifizierung im Landkreis Ravensburg befindet sich in Entwicklung.

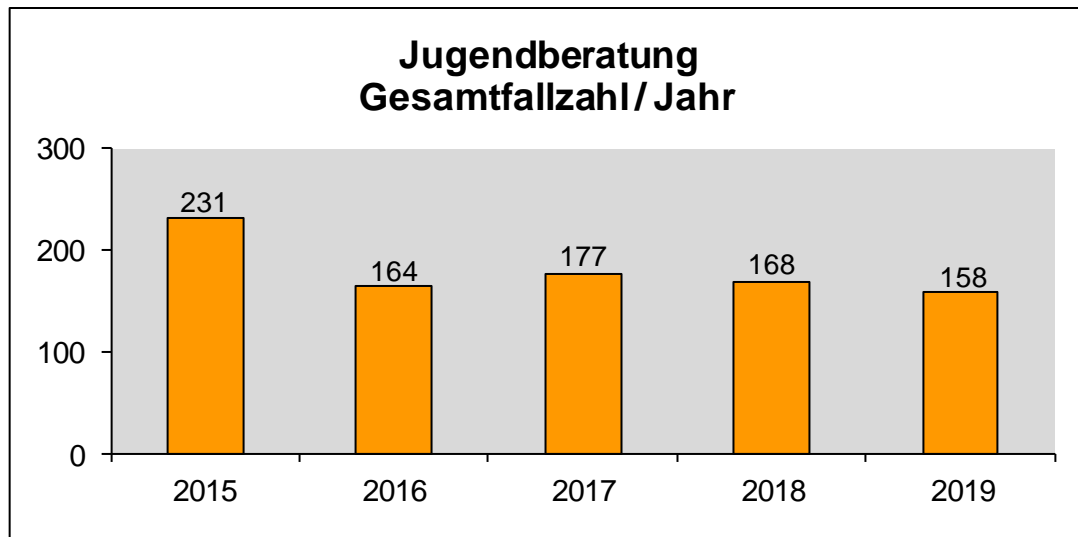
5.3 Beratung der Sozialen Dienste

5.3.1 Jugendberatung der Sozialen Dienste

Rechtsgrundlage

§ 11 SGB VIII Jugendarbeit

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendberatung ist ein niederschwelliges, präventives Beratungsangebot des Sozialen Dienstes.

Jugendliche wenden sich an das Jugendamt, wenn sie einen persönlichen Unterstützungsbedarf haben und sie durch präventive Angebote der Jugendhilfe nicht, oder in nicht ausreichendem Umfang erreicht werden.

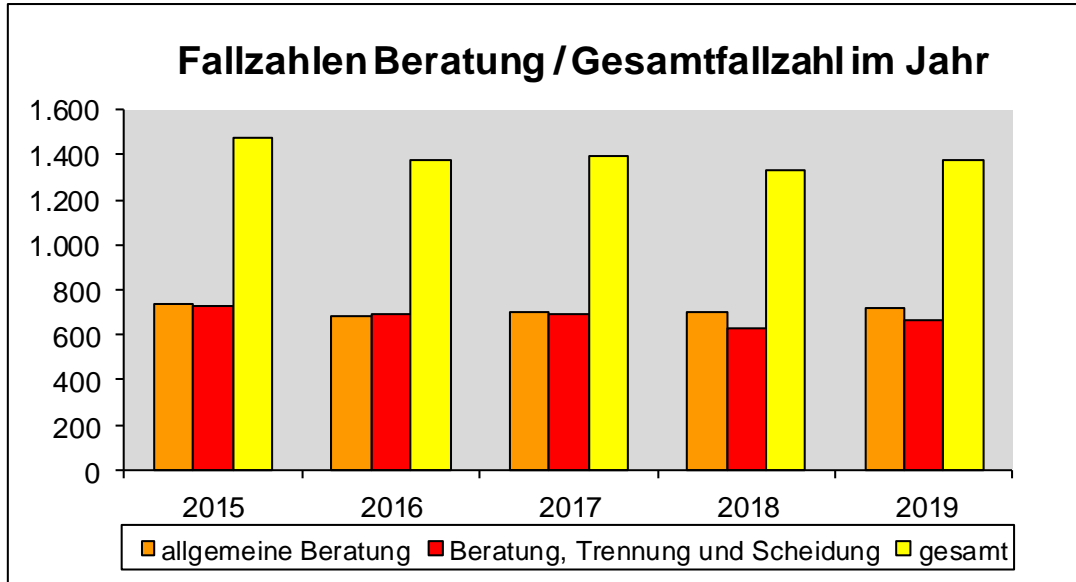
Der Beratungsbedarf Jugendlicher ist im Jahr 2019 um 5,95 % (-10 Fälle) gegenüber dem Vorjahr geringfügig zurückgegangen.

5.3.2 Allgemeine Beratung von Familien und Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung durch die Sozialen Dienste

Rechtsgrundlage

§§ 16, 17 und 18 SGB VIII

Statistik



Der Bedarf an Beratungen ist insgesamt um 47 Fälle (+3,41 %) auf 1.379 Beratungsfälle gegenüber dem Vorjahr mit 1.332 Beratungsfällen gestiegen.

Fallzahlenentwicklung begleiteter Umgang

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------|------|------|------|------|------|
| Begleiteter Umgang | 6 | 8 | 6 | 11 | 7 |

Jahresdurchschnitt der monatlichen Fallzahlen

Schwerpunkte

Die allgemeine Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen ist ein präventives Beratungsangebot der Sozialen Dienste. Die frühzeitige Inanspruchnahme dieser Beratung beim Jugendamt ist eine Chance, dass die Betroffenen neue und tragfähige Lösungen finden können.

Im Rahmen der Beratung über Partnerschaft, Trennung und Scheidung werden Mütter und Väter umfangreich bei allen Fragen zum Zusammenleben in der Familie, bei Konflikten und Krisen sowie im Falle der Trennung oder Scheidung und bei der Ausgestaltung des Sorge- und Umgangsrechts beraten.

Die Beratung orientiert sich hierbei an der Leitvorstellung: „Als Partner getrennt, aber als Eltern weiterhin in gemeinsamer Verantwortung für die Kinder.“

Im Rahmen der Beratung und Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes zur Ausgestaltung des Umgangsrechts gibt es differenzierte Beratungsangebote des Jugendamts und der Erziehungsberatungsstellen. Bedarfsgerecht besteht die Möglichkeit begleiteten Umgang durch ambulante Fachkräfte flächendeckend an mehreren Standorten im Landkreis Ravensburg anzubieten.

Ausblick

Bei der allgemeinen Beratung gab es im Jahr 2019 eine Zunahme um 11 Fälle auf 716.

Im Jahr 2019 waren es 663 Fälle bei der Beratung Trennung und Scheidung. Dies sind 36 Fälle mehr als im Vorjahr. Die Beratung bei Trennung und Scheidung hat aufgrund der Auswirkungen auf die Kinder in Trennungssituationen eine hohe Bedeutung und erfordert eine entsprechende fachliche Qualität.

Insgesamt sind fachliche Konzepte der lösungsorientierten systemischen Beratung in den letzten Jahren Fortbildungsschwerpunkt. Diese unterstützen die Betroffenen bei der Findung eigener Lösungen. Die heute geforderte Qualität in der Beratung erfordert mehr Ressourcen im Sozialen Dienst als früher, gerade bei der Aktivierung und Stärkung der Selbstwirksamkeit der Betroffenen. Gelingt es in der Beratung die Familien zu aktivieren und Ressourcen im Sozialraum (wieder) zugänglich zu machen, sind weitergehende Jugendhilfemaßnahmen häufig nicht nötig bzw. verlaufen wesentlich erfolgreicher.

Deshalb lohnt es sich genügend personelle Ressourcen im Sozialen Dienst für Beratung einzusetzen und laufend in Fortbildungen zur Qualitätssicherung zu investieren.

5.3.3 Gemeinwesenorientierte Kontakte der Sozialen Dienste

Statistik

| 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| 174 | 181 | 177 | 157 | 164 |

Die einzelfallunabhängigen Kontakte im Sozialraum sind im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 7 gestiegen.

Die Kooperationen mit Schulen, Kindergärten und Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien sowie örtlichen Netzwerken (z. B. Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII) nehmen hierbei den größten Umfang ein.

Die gemeinwesenorientierten Kontakte sind von zentraler Bedeutung, wenn es um die Kenntnis und Nutzung der Ressourcen im sozialen Umfeld der Familien geht.

5.4 Hilfen zur Erziehung/Hilfen für junge Volljährige

Rechtsgrundlage

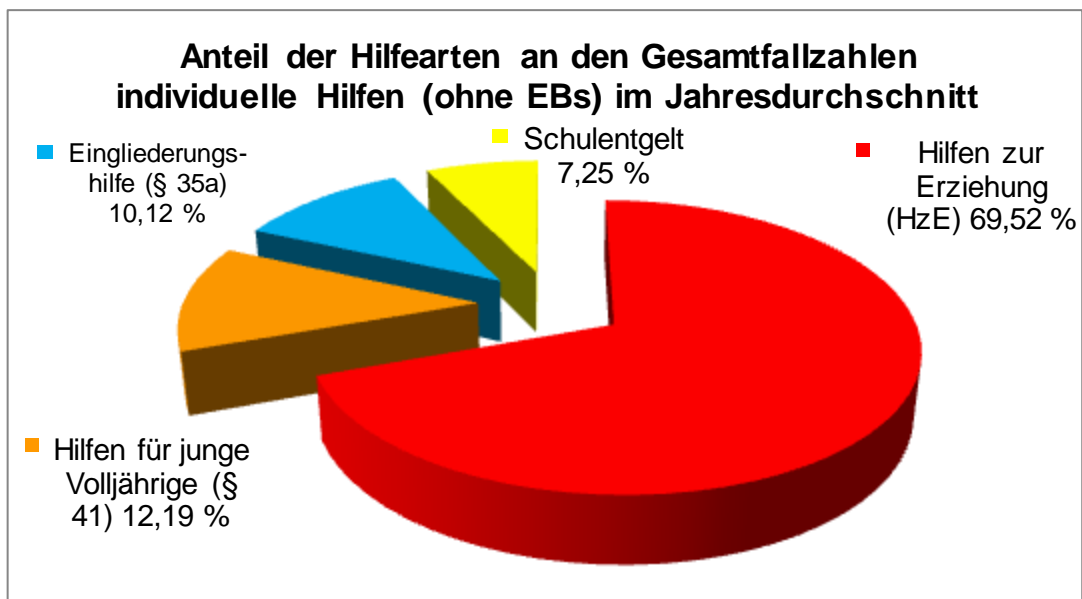
§ 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Voraussetzungen

Eine Hilfe zur Erziehung (HzE)/Hilfe für junge Volljährige kann nur bei einem entsprechenden Antrag und bei der Mitwirkung der Personensorgeberechtigten oder der jungen Volljährigen durchgeführt werden. Die erforderlichen Hilfen richten sich insbesondere nach den §§ 28-35 SGB VIII. Es sind individuelle Hilfen, die sich nach dem tatsächlichen Bedarf im Einzelfall richten.

Statistik



| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Erziehungsberatung (§ 28) | Freie Träger | Freie Träger | Freie Träger | Freie Träger | Freie Träger |
| ambulante HzE (§§ 29-31) | 245 | 194 | 158 | 163 | 171 |
| ambulante Hilfe für junge Volljährige (§ 41) | 12 | 15 | 19 | 16 | 12 |
| ambulante Eingliederungshilfe (§ 35a) | 12 | 14 | 22 | 28 | 34 |
| Schulentgelte E - Schule | 37 | 41 | 38 | 43 | 44 |
| ambulante Hilfen gesamt | 306 | 264 | 237 | 250 | 261 |
| teilstationäre HzE (§ 32) | 43 | 33 | 33 | 39 | 38 |
| außerhäusliche HzE (§§ 33-35) | 227 | 340 | 305 | 246 | 213 |
| Eingliederungshilfe (§ 35a) | 40 | 36 | 33 | 37 | 33 |
| Hilfen für junge Volljährige (§ 41) | 17 | 35 | 61 | 70 | 62 |
| Fallzahlen gesamt | 633 | 708 | 669 | 642 | 607 |

Entwicklung

Die Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Verbindung mit den §§ 28-35 SGB VIII, die Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII stellen im Leistungsbereich des Jugendamtes den größten Ausgabenbereich dar.

Der **Nettoaufwand** im Bereich der **Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe** (§ 27 ff. Hilfen zur Erziehung, § 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, § 41 Hilfe für junge Volljährige) betrug 6.681.634 € im Jahr 2019 gegenüber 5.325.812 € im Vorjahr. Damit stieg der Nettoaufwand im Jahr 2019 für diese Hilfen (ohne Erziehungsberatung) um 1.355.822 € (+25,46 %).

Die **Fallzahlen** im Bereich der kostenintensiven **außerhäuslichen Hilfen** in Heimeinrichtungen oder Vollzeitpflege sind wie im Vorjahr zurückgegangen. Dies liegt im Wesentlichen an der Beendigung von Hilfen zur Erziehung bei UMA. Die Fallzahlen der **teilstationären Hilfen** sind im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr nahezu konstant.

Die Fallzahlen der **ambulanten Hilfen** insgesamt sind um 11 Fälle gestiegen. Insbesondere die Sozialpädagogische Familienhilfe und die ambulanten Eingliederungshilfen in Form der Schulbegleitung haben zugenommen. Die Ausgaben für die ambulanten Hilfen zur Erziehung sind bei leicht steigenden Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahr um 117.802 € (+16,39 %) gestiegen. Die Ausgaben für die teilstationären Hilfen sind um 117.634 € (+21,4 %) gestiegen und die Kosten der außerhäuslichen Hilfen zur Erziehung sind bei rückgängigen Fallzahlen um 164.028 € gesunken, dies ergibt sich ausschließlich durch den Rückgang der UMA. Bei dem Anteil UMA an den stationären Hilfen erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Fachliche Wertung

Die Fallzahlen der ambulanten Hilfen sind erneut leicht angestiegen nachdem sie 2017 einen Tiefststand im 5-jährigen Vergleich hatten. Der Anteil der Hilfen für UMA bei den stationären Hilfen ging erwartungsgemäß erneut zurück.

Die Fallzahlenentwicklung der ambulanten und stationären Fälle (bereinigt um die UMA) bestätigt, dass der eingeschlagene fachliche Weg der Ressourcen- und Zielorientierung einer sozialräumlich ausgerichteten Jugendhilfe mit präventiven Angeboten vor Ort und einer aktivierenden Beratung und Hilfeplanung mit den Betroffenen sowie die Realisierung bedarfsorientierter, flexibler Hilfen zur Erziehung bezogen auf die aktuellen Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung sehr wirkungsvoll ist. Hierbei ist ein fachlich klar ausgerichteter und mit ausreichenden Zeitressourcen für die aktivierende Beratung im Familiensystem ausgestatteter Sozialer Dienst der wesentliche Schlüssel zum Erfolg. Personelle Stabilität, die Investitionen in fachliche Fortbildungen und die laufende Weiterentwicklung von Verfahren unter Beteiligung der MitarbeiterInnen sind Faktoren, die hierzu beigetragen haben.

In den Sozialen Diensten ist die Fluktuation gestiegen und somit ist der Aufwand in die gute Einarbeitung und praxisnahe Fortbildung größer, aber eine lohnende Investition, um auch weiterhin den fachlichen Weg des Jugendamts Ravensburg weiterzuverfolgen.

Erziehungsberatung

Rechtsgrundlage

§ 28 SGB VIII Erziehungsberatung

Schwerpunkte

Die interdisziplinäre Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII wird im Landkreis Ravensburg von den freien Trägern Caritas Bodensee-Oberschwaben und dem Diakonischen Werk Ravensburg angeboten. Das Jugendamt bietet selbst im Rahmen der Beratung der Sozialen Dienste Erziehungsberatung an.

Die freien Träger der Erziehungsberatung haben im Jahr 2019 entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen einen Zuschuss in Höhe von 826.499 € gegenüber 930.431 € im Vorjahr erhalten. Dies entspricht einer Reduzierung gegenüber dem Vorjahr von 11,17 %. Der prozentuale Anteil des Zuschusses an den Nettoausgaben der Hilfen zur Erziehung (inklusive Hilfen für junge Volljährige und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35 a SGB VIII) im Jahr 2019 entspricht 12,5 % (Vorjahr: 19,9 %). Eine ausführliche Berichterstattung über die inhaltliche Arbeit der Erziehungsberatungsstellen erfolgt durch die Jahresberichte der jeweiligen Träger.

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Rechtsgrundlage

§ 35 SGB VIII Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung (ISE)

Schwerpunkte

Die ISE ist ein intensives ambulantes oder stationäres Betreuungsangebot für einzelne Jugendliche, das sich stark an den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Betroffenen orientiert. Es ist am Übergang in eine selbständige Lebensführung eine wirksame Hilfe. Im Jahresdurchschnitt 2019 gab es 13 Fälle in ambulanter und 9 Fälle in stationärer Form. Das ist ein Rückgang um 4 Fälle ambulant und es sind 8 weniger in stationärer Form als im Vorjahr.

Ambulante individuelle Hilfen

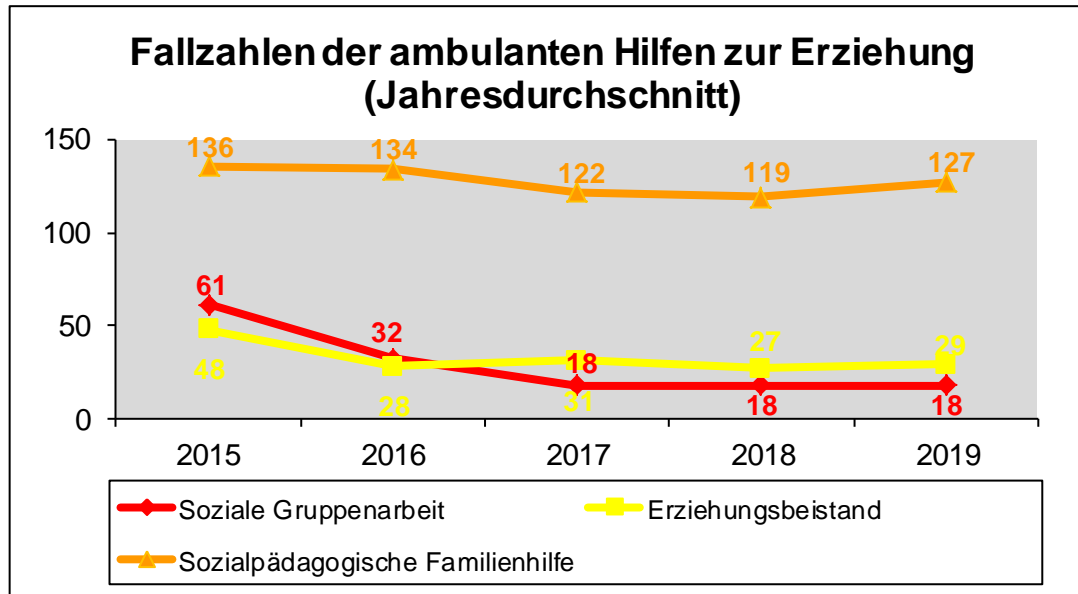
Rechtsgrundlage

§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand/Betreuungshelfer

§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Statistik



Entwicklung

Die Fallzahlen der **Sozialpädagogischen Familienhilfe** haben im Jahr 2019 mit 127 Fällen im Jahresdurchschnitt um 8 Fälle zugenommen. Die Ausgaben für die Sozialpädagogische Familienhilfe sind um 103.416 € (+17,12 %) auf 707.540 € gestiegen.

Die Fälle mit einer **Erziehungsbeistandschaft (Betreuungshelfer)** haben mit 29 Fällen um 2 Fälle zugenommen. Die Ausgaben sind gegenüber dem Vorjahr um 15.444 € (+14,49 %) auf 122.014 € gestiegen.

Die Fallzahlen der **Sozialen Gruppenarbeit** sind mit 18 Fällen konstant. Die Ausgaben sind um 1.058 € (-13,56 %) auf 6.747 € gesunken. Der Bedarf an Anti-Aggressionskursen ist aufgrund des Rückgangs der Jugendkriminalität weiterhin geringer als früher.

Die **finanziellen Aufwendungen für die ambulanten Hilfen zur Erziehung** insgesamt sind bei leicht steigenden Fallzahlen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr um 117.802 € (+16,39 %) auf 836.301 € gestiegen.

Schwerpunkte

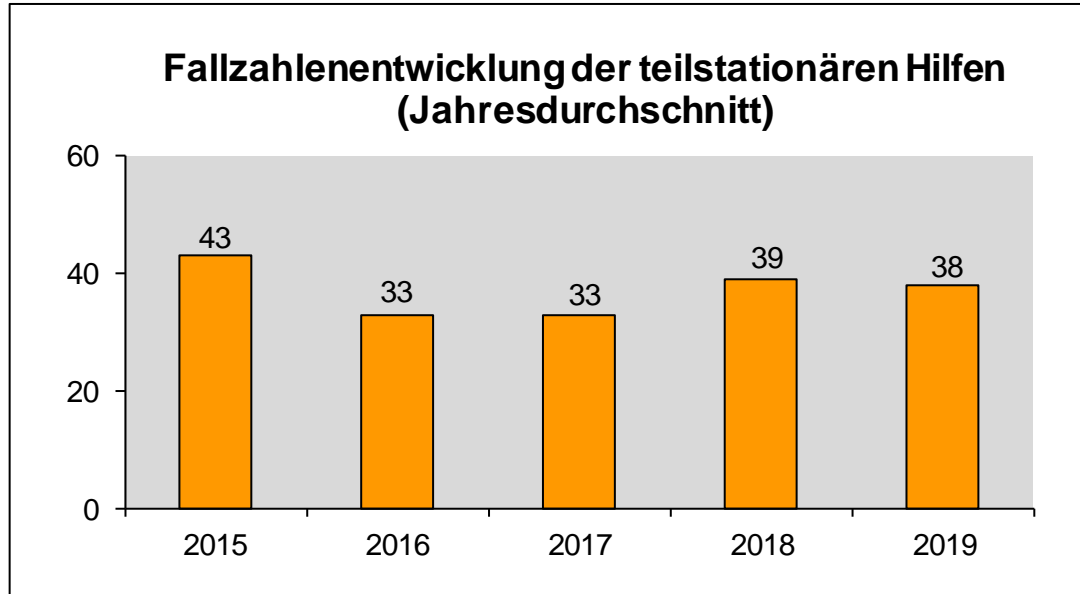
Im Landkreis Ravensburg werden die ambulanten Hilfen bedarfsorientiert dezentral in allen Regionen des Landkreises Ravensburg durch selbständig tätige Fachkräfte angeboten. Umfang, Arbeitsweise und Ziele werden entsprechend den durch den Sozialen Dienst mit den Kindern, Jugendlichen und deren Familien erarbeiteten Zielen individuell ausgestaltet. Die ambulanten Hilfen setzen im Familiensystem an und erreichen alle Familienmitglieder direkt in ihrem sozialen Umfeld. Schwerpunkte im Jahr 2019 waren die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und eine daran anschließende Arbeitsweise in den ambulanten Hilfen, die Eltern in der wirksamen Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung stärkt.

Teilstationäre Hilfen

Rechtsgrundlage

§ 32 SGB VIII Tagesgruppe

Statistik



Entwicklung

Im Jahr 2019 gab es im Vergleich zum Vorjahr 1 Fall weniger und die Ausgaben stiegen um 117.634 € (+21,45 %) auf 666.097 €.

Die Kosten der Tagesgruppe sind aufgrund der höheren Tarifabschlüsse in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Die Tagesgruppe wurde flexibler ausgestaltet, so dass die Mehrzahl der Kinder 2 oder 3 Tage anstatt 5 in der Tagesgruppe sind. Gleichzeitig wird die Einbindung des Kindes in Regelangeboten (z. B. Vereinen) im Sozialraum möglichst beibehalten und die Familie in ihrer Erziehungsfähigkeit gestärkt.

Schwerpunkte

Die Schulen für Erziehungshilfen sind nach wie vor nur Halbtagschulen und verweisen trotz ihrer sonderpädagogischen Konzepte häufig darauf, dass sie sich ohne das ergänzende Angebot der Tagesgruppe nicht in der Lage sehen, erfolgreich beschulen zu können. Die integrative Begleitung von Kindern und deren Familien mit dem Verbleib an ihrer bisherigen Schule gelingt häufig und würde noch besser gelingen, wenn die Schulen noch mehr sonderpädagogische Ressourcen direkt an der Schule erhalten könnten. Der zentrale Fokus darauf, wie es gelingt Eltern zu aktivieren muss bei den teilstationären Hilfen noch konsequenter verfolgt werden, da er im Vergleich zu einem stark Kind zentrierten Ansatz mehr nachhaltige Wirkung bezogen auf das gesamte Familiensystem zeigt.

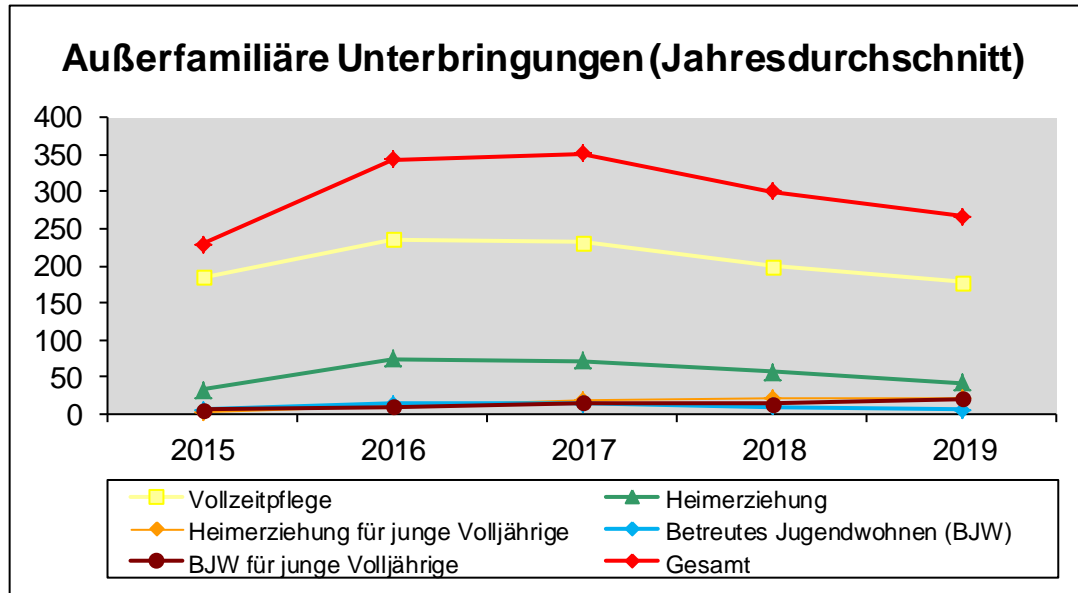
Außerfamiliäre Hilfe

Rechtsgrundlage

§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege

§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Statistik



Schwerpunkte

Die außerfamiliäre Unterbringung bedeutet, dass Kinder und Jugendliche zeitlich befristet oder dauerhaft in einer anderen Familie oder in einer Jugendhilfeeinrichtung leben.

Im Jahr 2019 setzte sich der Rückgang der UMA bei den außerfamiliären Hilfen fort, da kaum neue UMA hinzukamen und aufgrund der Altersstruktur der UMA die Hilfen erwartungsgemäß endeten. Wenn die UMA nicht berücksichtigt werden zeigt sich, dass die außerfamiliären Unterbringungen auf dem Niveau vor dem Jahr 2015 nahezu stabil sind.

Die familienaktivierende Beratung des Sozialen Dienstes und die Weiterentwicklung im Pflegestellenwesen durch die differenzierte Gesamtkonzeption in den vergangenen Jahren wirken sich weiterhin positiv aus. Ob der sehr hohe Anteil der Unterbringung in Pflegefamilien die nächsten Jahre gehalten werden kann, hängt davon ab, ob ausreichend neue Pflegefamilien trotz veränderter familiärer und beruflicher Perspektiven gefunden werden können.

Die Gesamtausgaben im Jahr 2019 für die Vollzeitpflege betragen ohne die Fälle mit Erstattungsanspruch 1.749.364 gegenüber 1.537.702 € im Jahr 2018 und stiegen somit um 211.662 € (+13,76 %). Bei den Vollzeitpflegefällen mit Erstattungsanspruch stiegen die Ausgaben im Jahr 2019 geringfügig um 13.581 € auf 694.233 € (+1,99 %) gegenüber 680.652 € im Jahr 2018. Für die Heimerziehung ohne Erstattungsanspruch betragen die Ausgaben im Berichtsjahr 2019 insgesamt 1.791.116 € gegenüber 1.391.477 € im Jahr 2018, was einen Anstieg um 400.439 € (+28,78 %) bedeutet. Auch hier machen sich die gestiegenen Entgelte sowie höhere Fallzahlen (ohne Berücksichtigung UMA) bemerkbar. Hingegen sanken bei der Heimerziehung mit Erstattungsanspruch die Ausgaben im Jahr 2019 auf 434.031 € gegenüber 1.405.981 € im Jahr 2018. Dies ist eine Reduzierung um 971.950 € (-69,12 %).

Die Aufwendungen für junge Volljährige betragen im Jahr 2019 bei der Vollzeitpflege 243.642 € gegenüber 345.907 € im Jahr 2018. Bei der Heimerziehung für junge Volljährige betragen die Ausgaben 805.610 € (anteilig davon allerdings der größte Teil von 665.943 € für UMA mit Erstattungsanspruch) gegenüber 753.018 € im Vorjahr. Beim Betreuten Jugendwohnen für junge Volljährige betragen die Ausgaben im Jahr 2019 insgesamt 605.907 € gegenüber 355.040 € im Jahr 2018.

5.5 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Rechtsgrundlage

§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Statistik

| Fälle | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J. | 7 | 7 | 7 | 4 | 6 |
| Vollstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J. | 3 | 0 | 1 | 2 | 1 |
| Eingliederungshilfe in Vollzeitpflege | 5 | 6 | 9 | 10 | 6 |
| Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a < 18 J. | 25 | 23 | 19 | 20 | 17 |
| Teilstationäre Eingliederungshilfe § 35a > 18 J. | 0 | 1 | 1 | 1 | 1 |
| Ambulante Eingliederungshilfe § 35a | 10 | 11 | 19 | 22 | 25 |
| Eingliederungshilfe § 35a wegen LRS | 2 | 3 | 3 | 6 | 9 |
| Eingliederungshilfen gesamt | 52 | 51 | 59 | 65 | 65 |

Situation

Als seelisch behindert gelten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, bei denen in Folge psychischer Krankheiten die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt ist. Die Teilhabefähigkeit wird vom Jugendamt festgestellt. Diese Rechtsauffassung des Jugendamtes wurde in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Sigmaringen ausdrücklich bestätigt. Auf dieser Grundlage wurde die Orientierung an der Teilhabefähigkeit (und nicht an der Erkrankung) bundesweit beachtet.

Die Fallzahlen waren im Jahr 2019 konstant bei Verschiebungen unter den Hilfformen. Ambulante Eingliederungshilfe in Form der Integrationshilfe mit Schwerpunkt Schule (Schulbegleitung) und wegen LRS/Dyskalkulie hat zugenommen. Im stationären und teilstationären Bereich sanken die Kosten im Jahr 2019 um 163.592 € (17,83 %) auf 753.599 € gegenüber 917.191 € im Jahr 2018. Während die Kosten für die ambulanten Hilfen und die Schulbegleitung im Jahr 2019 entsprechend der Fallzahlenentwicklung stiegen, gingen die teil- und vollstationären Kosten zurück.

Ausblick

Von schulischer Seite und von Selbsthilfegruppen wird Eltern häufig sehr pauschal die vollumfängliche Schulbegleitung empfohlen ohne zu differenzieren zwischen reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung. Nur die Assistenzfunktion zur Teilhabe am Unterricht ist Aufgabe der Jugendhilfe. Dies führt in der Praxis durch falsche Erwartungen bei Eltern und Schulen häufig zu Problemen. Tatsächlich ist eine strikte Trennung von reiner Assistenzfunktion und Wissensvermittlung auch schwer umsetzbar, insofern ist hier der rechtliche Rahmen unbefriedigend. Um hier möglichst gut aufzuklären wurde gemeinsam mit dem Schulamt eine Information zur Schulbegleitung erarbeitet.

5.6 Heimrückführung/familienaktivierender Dienst

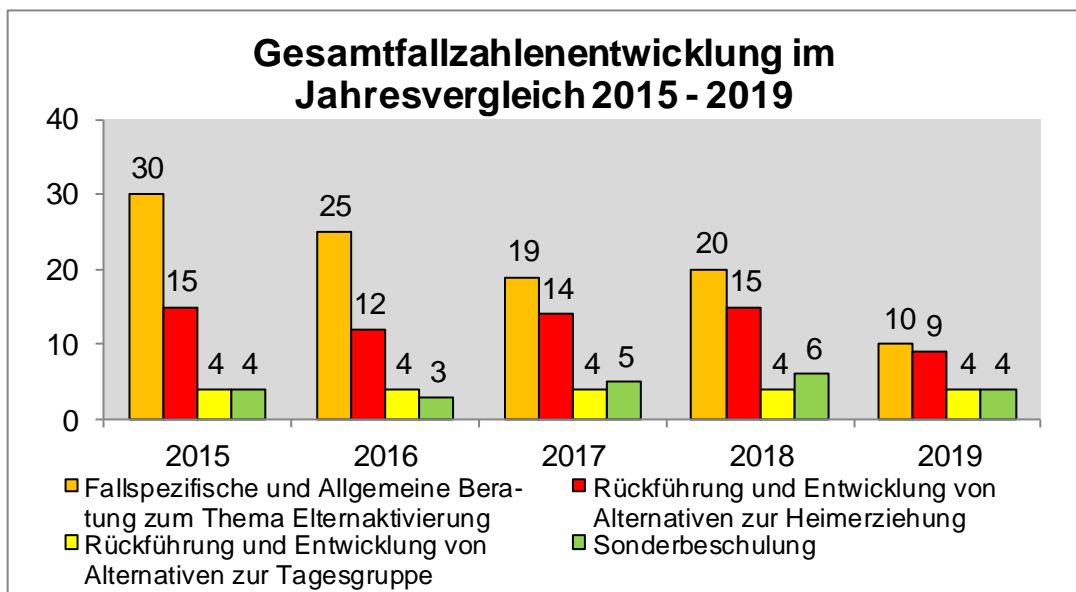
Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurde im Jahr 2004 im Sachgebiet Jugendhilfeplanung/Sonderdienste eingerichtet. Zwischen dem 01.04.2010 und dem 12.07.2019 war die Stelle im Sachgebiet Landkreis Ravensburg Nord-West angesiedelt. Durch eine personelle Veränderung wurde die Stelle mit neuem Stelleninhaber ab dem 01.10.2019 dem Sachgebiet Schussental-Nord zugeordnet.

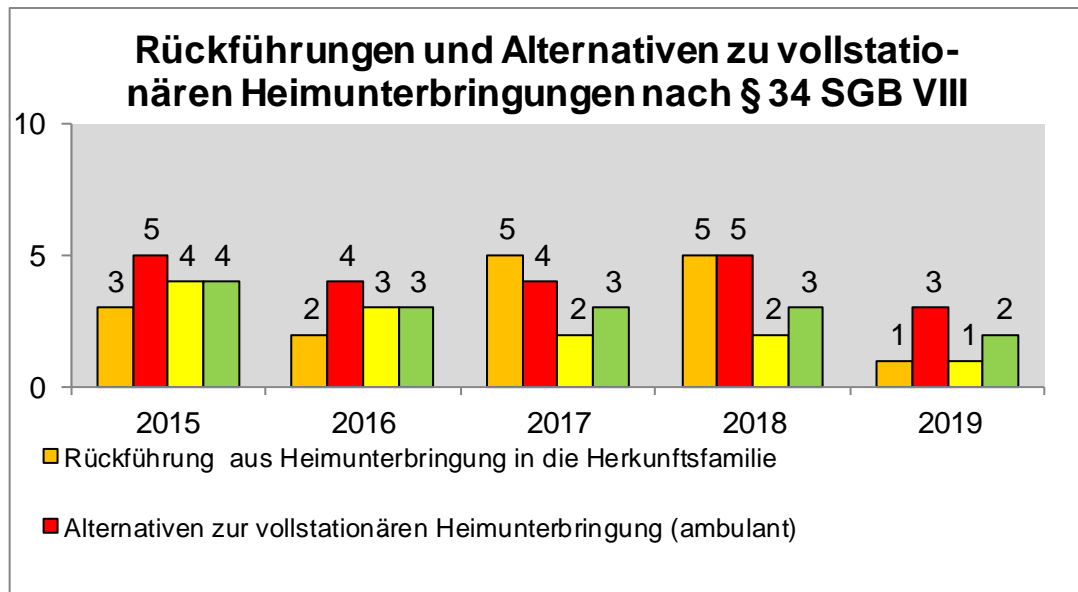
Schwerpunkte

Im Jahr 2019 waren dies:

- ✓ Rückführung von vollstationär untergebrachten Kindern und Jugendlichen in die Herkunftsfamilie in Einzelfällen bzw. Entwicklung von alternativen Hilfen
- ✓ Entwicklung von lebensweltorientierten Konzepten zu teilstationären und vollstationären Maßnahmen in Einzelfällen
- ✓ Erprobung und Implementierung von Maßnahmen und Arbeitsweisen mit einer konsequenteren Einbeziehung der Herkunftsfamilie
- ✓ Stelleninhaberwechsel
- ✓ Der Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst wurden aufgrund der Personalsituation vorübergehend Sachbearbeitungsaufgaben im Bereich Hilfen zur Erziehung (14 Fälle) und im Bereich der Beratung (10 Fälle) übertragen

Statistik





Folgende Arbeitsschwerpunkte waren im Jahr 2019 gegeben:

- ✓ Insgesamt wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 27 Einzelfällen angefragt.
- ✓ Rückführung und Entwicklung von Alternativen zu vollstationären Heimunterbringungen in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 9 Fällen angefragt. In 2 dieser Fälle ging es um Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung.
- ✓ Entwicklung von Alternativen zu Unterbringungen in der Tagesgruppe in Einzelfällen. Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 4 Fällen angefragt.
- ✓ Sonderbeschulung: Die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst war im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in 4 Fällen bezüglich einer anstehenden Sonderbeschulung bzw. einer anstehenden Beendigung einer Sonderbeschulung verbunden mit einer Rückführung in eine Regelschule beteiligt.
- ✓ Allgemeine Beratung zu Fragestellungen zur Elternaktivierung: Hierzu wurde die Stelle Heimrückführung/familienaktivierender Dienst in 10 Fällen angefragt. In 2 dieser Fälle wurde der Stelleninhaber in Bezug auf die Durchführung eines Familienrats beratend tätig.
- ✓ Durch die Neubesetzung und die mehrmonatige Vakanz der Stelle ist der Rückgang der Fallzahlen zu erklären.
- ✓ Elterngruppe: Zur weiteren Erprobung systemaktivierender Konzepte wie der Systemischen Interaktionsberatung wurden im Jahr 2019 die zwei bislang etablierten Elterngruppen im Landkreis Ravensburg fortgesetzt und das Konzept weiterentwickelt sowie angepasst. Es mündete im Rahmenkonzept SPFH+, wodurch zum einen die „Elterngruppe“ methodisch geöffnet und zum anderen organisatorische Rahmenbedingungen angepasst wurden. Der Projektstatus wurde verlassen und SPFH+ als ein Regelangebot des Jugendamtes etabliert. Weiter wurde ein Durchführungsort von Bad Waldsee nach Weingarten verlegt.
- ✓ Trainingsgruppe von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen: Auf Initiative von KollegInnen des Jugendamtes wurde eine interne Trainingsgruppe zur Einübung von systemaktivierenden Methoden und Arbeitsweisen auf der Basis der Systemischen Interaktionsberatung etabliert. Hier fand ebenfalls eine Öffnung der Methodik statt, sodass neben der Systemischen Interaktionsberatung auch andere familienaktivierende Handlungsweisen eingeübt bzw. erprobt werden können.

- ✓ Familienrat: Zur weiteren Erprobung der Methode Familienrat (Family Group Conference) als Entscheidungs- bzw. Lösungsfindungsprozess wurde im Jahr 2019 vom Stelleninhaber ein Fachtag in Stuttgart besucht um Ideen und Impulse zu sammeln. Im Jahr 2020 wird diese Methode, welche sich hervorragend eignet die Familie und das soziale Umfeld in Aktion zu versetzen bzw. die Möglichkeit bietet, eigene Lösungen zu erarbeiten, stärker verfolgt.
- ✓ Soziale Gruppenarbeit nach der Rahmenkonzeption: Mit einigen Schulen und der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg wurden Gespräche wie bestehende Konzepte in die Rahmenkonzeption übergeleitet werden können bzw. welche Möglichkeiten die Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII an Schulen bieten kann, um Kinder und Jugendliche mit Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen an Regelschulen zu integrieren und die Teilhabe im sozialen Umfeld zu sichern, geführt. In den Gesprächen stand die aktive Rolle der Eltern hinsichtlich der Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung im Vordergrund. Konkret wurde beispielsweise im Jahr 2019 die Durchführung einer Sozialen Gruppenarbeit in Kooperation mit der Schulsozialarbeit sowie der Caritas Bodensee-Oberschwaben an einer Schule in Aulendorf geplant, die im Frühjahr 2020 durchgeführt wird.
- ✓ Der Stelleninhaber nimmt an der Arbeitsgruppe „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ (QEV), dem Qualitätszirkel Pflege, dem Qualitätszirkel „Eltern- und Familienaktivierung“ und dem Arbeitskreis „Heimleiter“ teil.

5.7 Frühe Hilfen und Kinderschutz

Rechtsgrundlage

Bundeskinderschutzgesetz i.V.m. § 8b SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 1 Abs. 4, § 2, § 3 Abs. 4 KKG i.V.m. § 16 Abs. 3 SGB VIII Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

Schwerpunkte sind

- ✓ Frühe Hilfen
- ✓ Kinderschutz

Frühe Hilfen

Die Frühen Hilfen starteten im Jahr 2010 mit den Einsätzen der Familienhebammen und Kinder-, Gesundheits- und Familienkrankenpflegerinnen, der Entwicklungspsychologischen Beratung und den Familienbesuchern. Im Jahr 2013 kam das sozialpädagogische Elterncoaching dazu. Die Angebote werden trotz Zurückhaltung in der öffentlichen Bewerbung gut angenommen und (werdende) Familien können früh und präventiv bei der Ausübung ihrer Elternrolle gestärkt werden.

Im Landkreis Ravensburg standen im Jahr 2019 für das Angebot „**Familienhebammen unterstützen Familien**“ vier ausgebildete Familienhebammen, teilweise auch aus anderen Landkreisen, für eine aufsuchende Unterstützung (werdender) Eltern in den Frühen Hilfen zur Verfügung. Ebenso unterstützen zwei Hebammen Familien innerhalb des ersten Lebensjahres. Alle Fachkräfte gehen hauptsächlich ihrem originären Beruf nach und arbeiten nur in geringem Umfang in den Frühen Hilfen.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|------|------|------|------|------|
| Anzahl an begleitenden Familien durch Familienhebammen | 19 | 16 | 15 | 15 | 12 |
| Anzahl an begleitenden Familien durch Hebammen | 6 | 7 | 4 | 3 | 4 |
| Anzahl an begleitenden Familien durch Familienkinderkrankenschwestern | 2 | 2 | 2 | 0 | 3 |
| Unterstützte Familien insgesamt | 27 | 25 | 21 | 18 | 19 |

Die Zahlen stellen auch Familien dar, die teilweise bereits im Vorjahr unterstützt wurden, da die maximale Unterstützungsdauer nach dem ersten Lebensjahr des Kindes endet. Hauptanspruchnahme der Unterstützung waren Mütter bzw. Eltern, die minderjährig, alleinerziehend, psychisch erkrankt und von häuslicher Gewalt betroffen waren.

Das **sozialpädagogische Elterncoaching** ist vergleichbar mit dem Konzept der Familienhebammen d.h. (werdende) Familien können bei der Pflege und Versorgung ihres Kindes im ersten Lebensjahr begleitet und unterstützt werden. Beginnt die Unterstützung bereits in der Schwangerschaft wird in Kooperation mit Hebammen gearbeitet.

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|------|------|------|------|------|
| Anzahl an begleiteten Familien | 8 | 7 | 21 | 19 | 20 |

Der Bedarf der Unterstützung beinhaltet häufig Umgang mit psychischen Erkrankungen sowie Suchterkrankungen, Konflikte in der Paarbeziehung bzw. Kooperation auf Elternebene, Alltagsstruktur, Behördengänge und finanzielle Angelegenheiten gepaart mit den normalen Fragestellungen rund um die Geburt eines Kindes.

Die **Entwicklungspsychologische Beratung** wurde wieder durch die beiden Erziehungsberatungsstellen der Caritas Bodensee-Oberschwaben und des Diakonischen Werks Ravensburg durchgeführt. Hier wurde zurückgemeldet, dass 13 neue Familien durch das Angebot in den Frühen Hilfen erreicht werden konnten. Die Hauptgründe der Eltern waren u.a. Regulationsstörung des Kindes, mangelnde Feinfühligkeit von Seiten der Eltern, Unsicherheit in der Interaktion und Kommunikation mit dem Kind, psychische Belastung sowie Essstörungen.

Im Rahmen der **Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen** hat der Landkreis Ravensburg 114.236 € erhalten. Es konnten dadurch im großen Umfang die Kosten der Koordinierungsstelle Frühe Hilfen und Kinderschutz des Landkreises Ravensburg, Kosten der Familienhebammen und des sozialpädagogischen Elterncoachings gedeckt werden. Auch „Wellcome“ mit der Trägerschaft bei der Stiftung St. Anna und der Stiftung Liebenau konnte wieder finanziell bezuschusst werden.

Der **Runde Tisch „Interdisziplinäre Vernetzung Frühe Hilfen“** traf sich für zwei Haupttreffen. Die Weiterentwicklung der Arbeitsgemeinschaft wurde weiter verfolgt. Weitere Treffen fanden in Bezug auf den **Arbeitskreis „Peripartale psychischer Erkrankungen“** statt.

Das Projekt **„Vernetzung lokaler Angebote im Rahmen Früher Hilfen mit vertragsärztlichen Qualitätszirkeln“** der Kassenärztlichen Vereinigung und finanzieller Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und der Bundesinitiative Frühe Hilfen und Familienhebammen wurde im Jahr 2019 aktiv fortgesetzt. Die interdisziplinären Qualitätszirkel haben 3 Mal stattgefunden. Inhaltlich beschäftigten sich die TeilnehmerInnen mit den Themen der S3-Leitlinie, dem Kinderschutzkonzept an der Kinderklinik sowie mit Fallbesprechungen.

Im Rahmen der **Familienbesuche** haben sich 13 Gemeinden im Jahr 2019 beteiligt. Insgesamt wurden dadurch mehr als 500 Familien besucht. Ziel der Familienbesuche ist es Familien Angebote und Anlaufstellen bei Themen rund um das erste Lebensjahr ihrer Kinder aufzuzeigen und Hemmschwellen abzubauen.

Kinderschutz

Durch das Bundeskinderschutzgesetz haben seit dem Jahr 2012 alle Berufsheimnisträger die Möglichkeit eine **anonyme Fallberatung** durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe geltend zu machen. In diesem Jahr fanden 17 anonyme Fallberatungen mit Ärzten, Hebammen, Lehrern etc. statt.

Zudem haben fünf Veranstaltungen zum Thema Kinderschutz, Jugendamt und Verfahrensablauf für Fachkräfte außerhalb der Jugendhilfe stattgefunden.

Ausblick

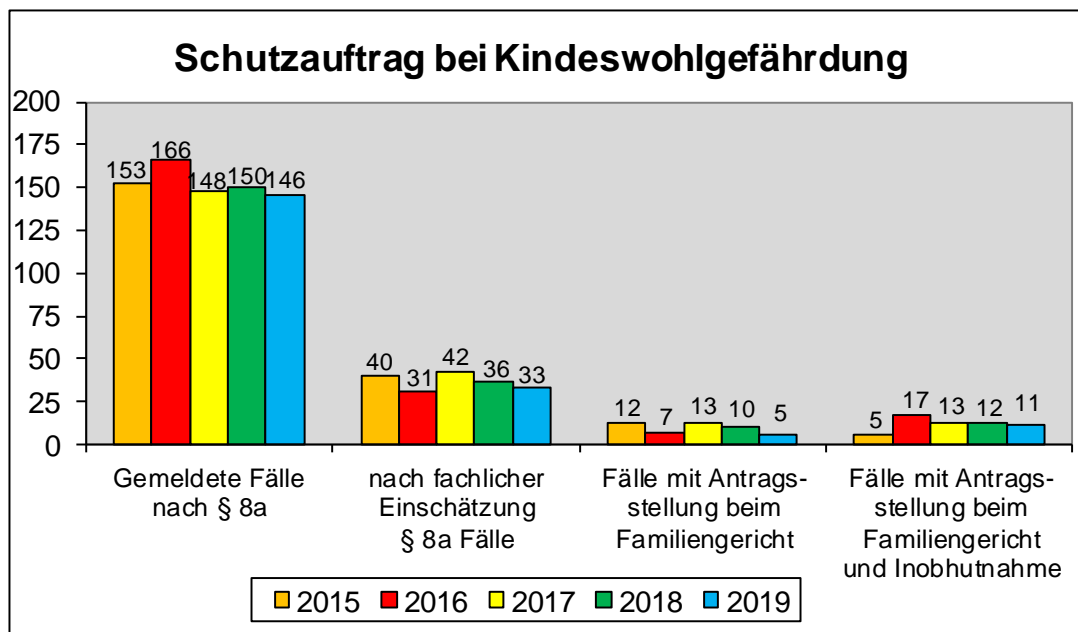
Die Frühen Hilfen sind personell an ihren Grenzen angekommen, deshalb wird es im nächsten Jahr eine personelle Aufstockung mit einer 50 %-Stelle geben. Zudem wird eine Fachtagung zum Thema „Kinder psychisch erkrankter Eltern“ gemeinsam mit den Frühen Hilfen aus dem Landratsamt Bodenseekreis geplant.

5.8 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Rechtsgrundlage

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Statistik



Schwerpunkte

Bei externen Meldungen oder eigener Feststellung einer Kindeswohlgefährdung in laufenden Beratungs- oder Leistungsfällen wird sofort die Gefährdung eingeschätzt und entsprechend die weitere Abklärung eingeleitet.

Beim Verdacht auf eine akut bestehende Gefährdung wird zur Abwendung umgehend gehandelt. Die eigene Einschätzung ist in der kollegialen Beratung zusammen mit mehreren Fachkräften zu überprüfen. Zur Abwendung der Gefährdung sind die Personensorgeberechtigten und die Kinder und Jugendlichen mit einzubeziehen (Ausnahme: wenn sich hierdurch die Gefährdung für das Kind erhöht).

Es wird zur Inanspruchnahme von Hilfen motiviert oder Sicherstellungspflichten werden vereinbart und deren Umsetzung überprüft. Ist eine Abwendung der Kindeswohlgefährdung so nicht gewährleistet, werden weitergehende Maßnahmen eingeleitet. Bei nicht kooperativen Personensorgeberechtigten auch durch die Information des Familiengerichts. Die § 8a-Fälle haben immer Vorrang vor allem Anderen und bringen eine hohe zeitliche und emotionale Belastung für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes mit sich.

Ausblick

Die Zahl der Meldungen ist gegenüber dem Jahr 2018 um 4 Fälle zurückgegangen und somit nahezu konstant. Die Anzahl der hieraus nach Überprüfung als Kindeswohlgefährdungsfälle festgestellten Fälle ging um 3 zurück.

Auch im Jahr 2019 waren die Fälle mit Antragsstellung beim Familiengericht und gleichzeitiger Inobhutnahme hoch. In diesen Fällen sind die Personensorgeberechtigten zumindest zunächst nicht kooperationsbereit und die Kinder müssen von den Eltern getrennt werden um deren Schutz sicherzustellen.

Die Tätigkeit in diesem Bereich bedeutet, in einer Drucksituation mit sich schnell ändernden Informationen angemessen zu handeln, dabei die Situation des Kindes gut im Blick zu behalten und die Gesamtsituation richtig einzuschätzen. Es ist herausfordernd mit der Begrenztheit dessen, was vorausschauend einschätzbar ist prognostisch zu bewerten, Eltern für Einsicht und Kooperation in einer grundsätzlich belastenden und konflikträchtigen Situation zu gewinnen und dabei umsichtig rechtlich und fachlich abzuwägen und zu handeln. Diese anspruchsvolle Tätigkeit ist alles andere als einfach und bleibt trotz sorgfältigem Handeln und konsequenter Weiterentwicklung der fachlichen Verfahren dennoch immer mit Risiken behaftet.

Im Jahr 2019 wurde die Qualität der Arbeit im Kinderschutz durch das Deutsche Jugendinstitut überprüft. Die Ergebnisse waren sehr gut, gerade was Verfahrensabläufe und Sicherheit im Handeln angeht.

5.9 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Rechtsgrundlage

§ 42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Statistik

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------|------|------|------|------|------|
| Inobhutnahme | 119 | 169 | 82 | 42 | 52 |

Schwerpunkte

Die Inobhutnahme ist eine vorläufige Hilfe zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, wenn diese darum bitten, oder eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht und auch die vorläufige Grundlage für die Unterbringung von UMA. Im Jahr 2019 gab es 10 Inobhutnahmen mehr (24 %) als im Vorjahr.

Die Inobhutnahmen von UMA waren mit 8 fast gleich wie im Vorjahr (9).

Die Ausgaben betragen im Jahr 2019 insgesamt 120.438 €. Die Kosten unterscheiden sich je nach Dauer und Unterbringungsform (Vollstationär oder Bereitschaftspflege) sehr stark im Einzelfall. Für die Inobhutnahme von UMA erfolgt eine Kostenerstattung durch das Land Baden-Württemberg.

Ausblick

Die starken Anstiege durch die vorläufige Inobhutnahmen von UMA in den Jahren 2015 bis 2017 haben sich nicht mehr wiederholt und die Zahlen haben sich der Situation vor dem Jahr 2015 wieder angenähert. Im Jahr 2019 konnten zwei neue Bereitschaftspflegefamilien gewonnen werden.

5.10 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Rechtsgrundlage

Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlichen

Seit 01.11.2015 werden unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche (UMA) über eine Quotenregelung bundesweit verteilt. In Baden-Württemberg wurde das Flüchtlingsaufnahmegesetz zum 01.11.2014 dahingehend geändert, dass eine Verteilung auf Landesebene erfolgte.

Durch die neue Gesetzeslage war Baden-Württemberg nach dem Königsteiner-Schlüssel zu Aufnahme von ca. 13 % der gesamten UMA verpflichtet. Aufgrund dessen musste Baden-Württemberg, wie auch der Landkreis Ravensburg, in der Folge große Mengen von UMA aufnehmen und versorgen. In den Monaten Oktober, November und Dezember 2016 wurden dem Jugendamt Ravensburg insgesamt 112 UMA durch die Landesverteilstelle zugewiesen. Der Fokus des Jugendamtes lag deswegen zunächst in der Bewältigung der Aufnahme und Unterbringung. Da das Alter dieser UMA in der Regel bei 16 oder 17 Jahren lag, erfolgte durch das Jugendamt zunächst die Unterbringung in Einrichtungen und Pflegefamilien im Landkreis Ravensburg. Dies konnte nur durch eine sehr gute Zusammenarbeit und hohes Engagement der Jugendhilfeträger im Landkreis Ravensburg gelingen.

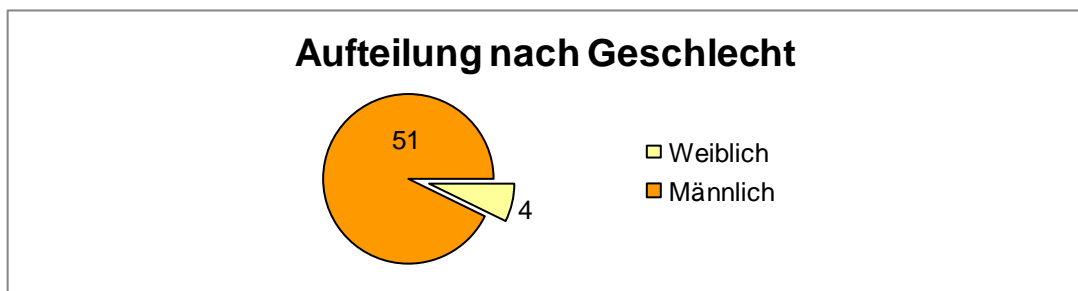
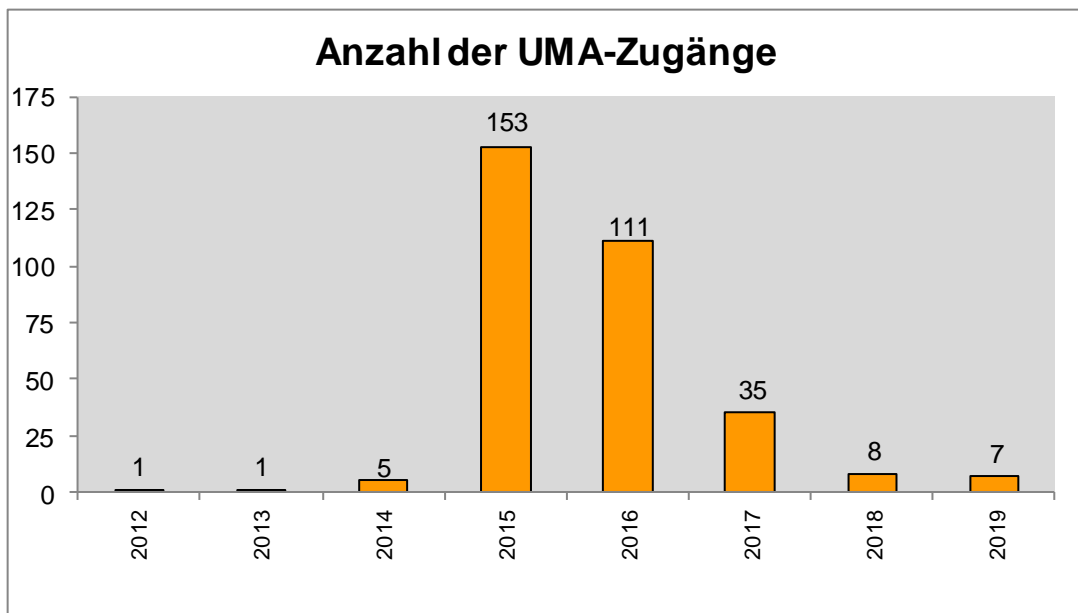
Im Zeitraum von 01.01.2015 bis zum 31.12.2019 wurde das Jugendamt Ravensburg für 312 UMA zuständig. Inzwischen ist ein Großteil dieser jungen Menschen gut integriert und konnten in die Selbstständigkeit entlassen werden.

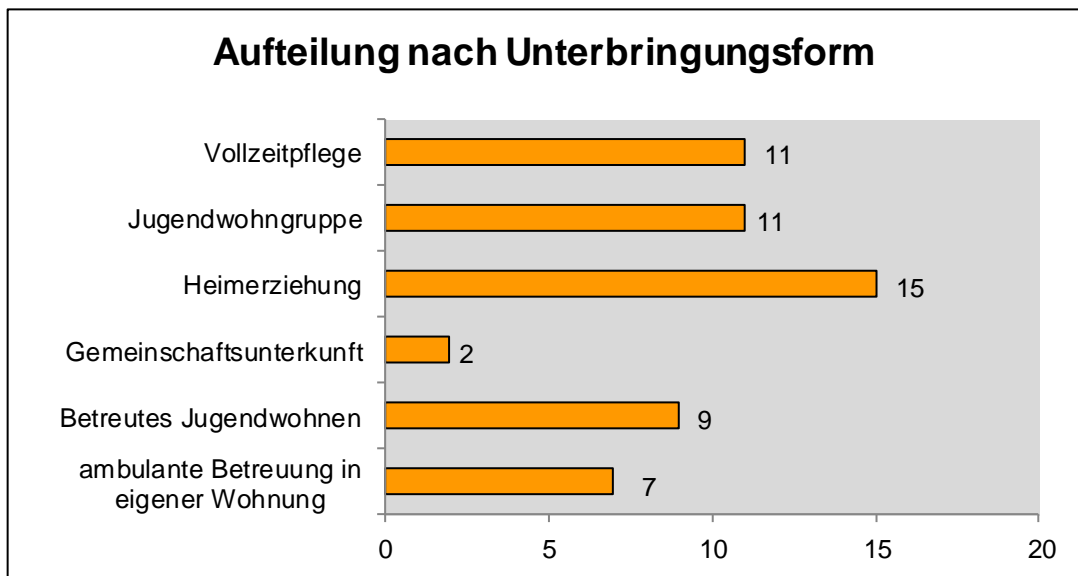
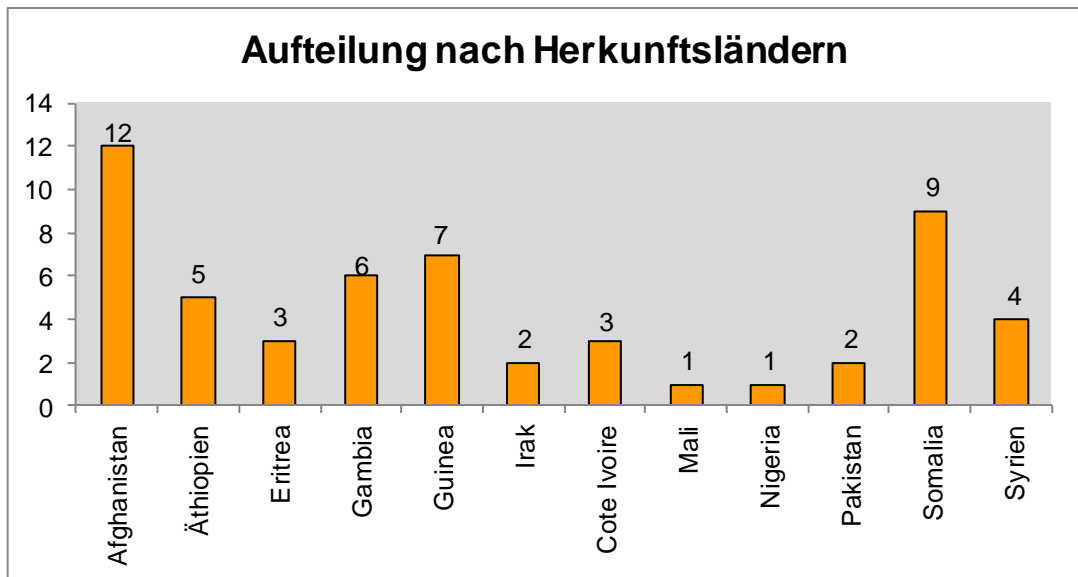
Das Jugendamt Ravensburg war zum 31.12.2019 für 55 UMA zuständig. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der UMA bereits das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine Hilfe für junge Volljährige mit dem Ziel der Verselbständigung erhalten.

| Anzahl | Jugendhilferechtliche Zuständigkeit |
|--------|--|
| 1 | für uM (Altverfahren nach § 89d) |
| 1 | junge Volljährige (ehem. uM - Altverfahren nach § 89d SGB VIII) |
| 0 | UMA - Vorläufige Inobhutnahme |
| 0 | UMA - Inobhutnahme |
| 9 | UMA - Anschlussmaßnahmen (HzE und sonstige) |
| 44 | für UMA - junge Volljährige (Inobhutnahme oder Anschlussmaßnahmen) |
| 0 | UMA - durch Landesstelle zugewiesene Verteilung |

Baden-Württemberg war zum Jahresende 2019 weiterhin als „Einreiseland“ definiert. Hier ankommende UMA werden, sollten keine Verteilhindernisse vorliegen, zur bundesweiten Verteilung angemeldet und verbleiben somit nicht in Baden-Württemberg. Eine Prognose, ob es zu einer weiteren Welle von UMA kommen wird, ist schwierig, da diese von den politischen Entscheidungen und den Entwicklungen in den Herkunftsländern abhängig ist.

Statistik





Schwerpunkte/Ausblick

Im Jahr 2015 und Anfang des Jahres 2016 lag die Herausforderung der Jugendhilfe zunächst in der Bewältigung der Unterbringungssituation bei Ankunft der jungen Menschen im Landkreis Ravensburg. Die Veränderung der Zugangssituation lässt die Situation zunehmend entspannter werden.

Ziel der Jugendhilfe ist es die jungen Geflüchteten zu einer selbstständigen Lebensführung zu befähigen sowie sie in die Gemeinschaft zu integrieren. Dazu wird auch eigener Wohnraum benötigt.

Die UMA und jungen Volljährigen konkurrieren weiterhin mit allen anderen Wohnungssuchenden um den gleichen Wohnraum. Dabei fehlt es vor allem an günstigem Wohnraum. Es ist vonseiten der jungen Menschen wie auch den Einrichtungen noch immer fast nicht möglich entsprechenden Wohnraum für die jungen Menschen zu finden.

Eine weitere Herausforderung zeichnet sich am Übergang von der Schule in den Beruf ab. Für eine Ausbildungsreife wird das Sprachniveau B1 verlangt. Im Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf ohne Deutschkenntnisse (VAB-O) sollten die Jugendlichen innerhalb eines Schuljahres das A1-Niveau erreichen. Dieses Ziel hat sich jedoch in den Vorjahren als ambitioniert herausgestellt und viele UMA mussten im Jahr 2018 und 2019 nochmals das Schuljahr wiederholen um das Klassenziel zu erreichen.

Aktuell zeichnet sich ab, dass einige der jungen UMA aufgrund nicht ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zusätzliche Förderung benötigen, um die begonnene Ausbildung erfolgreich abzuschließen. Hier gilt es zwischen den verschiedenen Leistungsträgern (Schulen und Handwerkskammern) konstruktiv zusammen zu arbeiten, damit Lösungen geschaffen werden, um die Jugendlichen in Arbeit zu bringen und deren Integration zu fördern.

6. ANDERE AUFGABEN DER JUGENDHILFE

6.1 Beistandschaften, Pflegschaften, Vormundschaften

Rechtsgrundlage

§§ 2, 18, 51, 52a bis 60 ff. SGB VIII

§§ 1589 ff. BGB

Schwerpunkte sind

- ✓ Beratung und Unterstützung
- ✓ Beurkundungen, Beglaubigungen, Sorgeregister
- ✓ Pflegschaften, Vormundschaften und Beistandschaften
- ✓ Einnahmen und deren Verwendung

Beratung und Unterstützung

| Beratung/Unterstützung bei der Personensorge § 18 SGB VIII | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Alleinerziehende Abs. 1 | 2.581 | 2.421 | 2.107 | 2.432 | 2.257 |
| Mütter Abs. 2 | 517 | 483 | 427 | 402 | 448 |
| Sorgerecht Abs. 2 | 824 | 788 | 563 | 541 | 584 |
| junge Volljährige Abs. 4 | 649 | 594 | 520 | 507 | 531 |
| Gesamt | 4.571 | 4.286 | 3.617 | 3.882 | 3.820 |

Schwerpunkte

Junge Eltern haben häufig im Rahmen einer Vaterschafts- oder Sorgerechtsbeurkundung erstmals Kontakt mit einem Jugendamt. Durch eine gute und umfassende Beratung über Ansprüche aber auch Pflichten kann eine vertrauensvolle Basis für künftig möglicherweise auch notwendig werdende Kontakte geschaffen werden.

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Beratungs- und Unterstützungsangebotes durch das Sachgebiet Beistandschaften haben im vergangenen Jahr wieder viele Alleinerziehende genutzt. Die kompetente Hilfe der MitarbeiterInnen soll zu einer beschleunigten Geltendmachung und Durchsetzung von Ansprüchen beitragen. Eine gute Beratung und Unterstützung hilft vielen Unterhaltsberechtigten die Ansprüche selbst zu verfolgen. Damit kann in vielen Fällen die Einrichtung einer Beistandschaft vermieden werden.

Neu eingerichtet wurden im Jahr 2019 insgesamt 362 Beistandschaften. Unterhaltsansprüche sind vorrangig vor dem Bezug von Transferleistungen in Anspruch zu nehmen. Deshalb verweisen Jobcenter und Agentur für Arbeit bei getrennt lebenden Eltern häufig vor der Leistungsgewährung an das Jugendamt um dort mögliche Unterhaltsansprüche für die gemeinsamen Kinder prüfen zu lassen.

Bei einer einvernehmlichen Trennung lassen sich die Eltern wegen der Unterhaltsregelung oft bereits im Vorfeld von einem Beistand des Jugendamtes beraten und den zu zahlenden Kindesunterhalt berechnen. Damit können oft gerichtliche Auseinandersetzungen, die auch die Kinder spüren, vermieden werden.

Beratungsterminen bezüglich des gemeinsamen Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern sind weiterhin ein Schwerpunkt.

Junge Volljährige nahmen die Beratung bezüglich der Unterhaltsansprüche ab Volljährigkeit 531 Mal in Anspruch. Ab Eintritt der Volljährigkeit entfällt der Betreuungsunterhalt und sie haben einen Barunterhaltsanspruch an beide Eltern.

Nicht verheiratete Mütter erhalten vom Jugendamt nach Eingang der Geburtsmitteilung ein Beratungsangebot mit folgenden Schwerpunkten:

- ✓ Bedeutung und Feststellung der Vaterschaft
- ✓ Klärung und Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen
- ✓ Möglichkeit der elterlichen Sorge
- ✓ Möglichkeit der Beurkundung durch das Jugendamt

| Klagen | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Vaterschaftsfeststellung | 53 | 38 | 10 | 33 | 23 |
| Unterhaltsfestsetzung | 30 | 68 | 86 | 74 | 79 |
| Gesamt | 83 | 106 | 96 | 107 | 102 |

Beurkundungen, Sorgeregister

| Beurkundungen | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|-------------------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| Vaterschaftsanerkennung | 471 | 564 | 556 | 601 | 587 |
| Unterhaltserklärung | 374 | 439 | 451 | 321 | 379 |
| Sorgerechtsvereinbarung | 638 | 698 | 635 | 735 | 762 |
| Gesamt | 1.483 | 1.701 | 1.642 | 1.657 | 1.728 |

Schwerpunkte

Die Beistände in ihrer Funktion als Urkundsbeamte haben im vergangenen Jahr in 1.728 Fällen ein Vaterschaftsanerkennnis, eine Unterhaltserklärung oder eine Sorgerechtsvereinbarung nach § 59 SGB VIII beurkundet. Sowohl Vaterschaftsanerkennnis wie Sorgerechtsklärung bedürfen der Zustimmung der Mutter.

In verschiedenen Lebenssituationen ist die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich. Hat nur die Mutter die elterliche Sorge muss dies belegt werden z. B. bei der Taufe, der Einschulung, der Passbeantragung, zur Kontoeröffnung, zu anstehenden Operationen usw.

Dieser Nachweis kann durch ein sogenanntes Negativattest vom Geburtsjugendamt ausgestellt werden. Dazu wird im Jugendamt ein Sorgerechtsregister geführt, in dem die Kinder aufgenommen werden, deren Eltern im Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet waren. Diese Alleinsorge wurde im Jahr 2019 in 150 Fällen bescheinigt.

Wenn sich nicht verheiratete Eltern nicht einvernehmlich auf eine gemeinsame Sorge einigen können, kann auf Antrag durch das Familiengericht die elterliche Sorge oder Teile davon beiden Eltern gemeinsam übertragen werden. Voraussetzung ist, dass dies dem Kindeswohl dient.

Eine Vaterschaftsanerkennung kann im Gegensatz zur Sorgerechtsvereinbarung und zur Unterhaltserklärung auch beim Standesamt beurkundet werden.

Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften (BPV)

| Beistand-, Pfleg- und Vormundschaften | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Beistandschaften | 2.702 | 2.640 | 2.567 | 2.444 | 2.232 |
| Pfleg- und Vormundschaften | 213 | 267 | 231 | 176 | 156 |

Laufende Fälle zum 31.12. des Berichtsjahres

Gesetzliche und bestellte Vormundschaften/bestellte Pflegschaften (§§ 1791 b und c, 1909 ff. BGB)

Zum 01.07.2011 trat das neue Vormundschaftsrecht, das für Vormund- und Pflegschaften gleichermaßen gilt, in Kraft. Vor dem Hintergrund massiver Kinderschutzfälle in den vergangenen Jahren wurden die Aufgaben der Pfleger und Vormünder konkretisiert.

Die zuständigen MitarbeiterInnen sind verpflichtet die Pflege und Erziehung ihrer Mündel und Pfleglinge persönlich zu fördern und zu gewährleisten. Sie sind dem Wohle des Mündels verpflichtet und handeln in dessen Interesse. Das bedeutet in der Konsequenz, dass eine Delegation der Verantwortung durch die Vormundschaft führende Fachkraft an Dritte z. B. Pflegefamilie, Soziale Dienste usw. sehr eingeschränkt ist.

Um die Kontakte sicher zu stellen sollen die Vormünder zum Mündel in dessen üblicher Umgebung monatlich Kontakt halten. Nur so kann eine vertrauensvolle Beziehung entstehen und Bestand haben. Damit dies gewährleistet werden kann ist die Zahl der möglichen Vormundschaften pro Vollzeitkraft bereits im Gesetz auf maximal 50 begrenzt.

Die Durchführung der Kontakte in unserem großen flächendeckenden Landkreis Ravensburg ist zeitaufwendig und erfordert eine gute Abstimmung. Nachmittagsbetreuung in den Schulen, Therapien, Arztbesuche usw. ermöglichen die Besuche häufig erst am Spätnachmittag.

Um die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben prüfen zu können ist dem Familiengericht jährlich ein Bericht, bei dem auch die persönlichen Kontakte zu dokumentieren sind, vorzulegen.

Die verantwortungsvollen, vielschichtigen Aufgaben im Vormundschaftsrecht erfordern eine intensive Zusammenarbeit aller damit beauftragten Professionen und ein gut funktionierendes Netzwerk um den Erfolg der Arbeit zu sichern.

Die zurückgehenden Flüchtlingszahlen zeigen sich auch bei den reduzierten Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Die Unterstützung beim Bemühen um Integration, die Vorbereitung und Begleitung zur Anhörung im Asylverfahren, bei vorhandenen Sprachbarrieren sowie die Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung oder Familie, stellten trotz sinkender Fallzahlen eine erhebliche Fallbelastung dar. Die Zusammenarbeit mit Gasteltern und Mitarbeitern von Einrichtungen waren oft eine große Herausforderung. Dazu kamen noch die Einreichung des Asylantrags und die Begleitung im Asylverfahren.

Häufig ist in der Anfangsphase die Einbeziehung eines Dolmetschers erforderlich. Bereits nach wenigen Wochen ist es aber oft schon möglich, Fragen des Alltages auf Deutsch zu klären. Das Aneignen der Lesekompetenz und des Verstehens nimmt eine wesentlich längere Zeit in Anspruch.

Zum 31.12.2019 gab es 156 Pfleg- und Vormundschaften, davon 21 für unbegleitete minderjährige Ausländer.

Beistandschaften § 1712 BGB

Bei 983 Fällen besteht trotz gemeinsamer elterlicher Sorge eine Beistandschaft zur Regelung der Unterhaltsansprüche, da den Eltern eine einvernehmliche Regelung zum Wohle ihres Kindes nicht möglich ist.

Die Unterstützung durch einen Beistand wird durch den erziehenden Elternteil in der Regel dann in Anspruch genommen, wenn eine einvernehmliche Einigung mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil nicht möglich war. Sie wird zur Feststellung der Vaterschaft und/oder zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt.

Viele Unterhaltspflichtige werden bereits im außergerichtlichen Verfahren von Rechtsanwälten vertreten. Bei Familienrechtsverfahren vor den Familiengerichten besteht Anwaltszwang. Dieser ist für das Kind entbehrlich, wenn dieses von einem Beistand oder einem Vormund vertreten wird. Dies erfordert von den MitarbeiterInnen des Jugendamtes eine sehr hohe Fachkompetenz.

Nur eine konsequente zeitnahe Verfolgung der Ansprüche und die Überwachung der Unterhaltszahlungen durch die Sachbearbeiter stellen die regelmäßige Zahlung sicher. Zur Durchsetzung von realisierbaren Ansprüchen muss häufig auch auf die Mittel der Zwangsvollstreckung zurückgegriffen werden. Mit der Einreichung von Strafanzeigen soll die Bereitschaft zur Unterhaltsleistung erhöht werden.

Einnahmen BPV und deren Verwendung

| Ersätze an öffentliche Träger in € | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|---|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Unterhaltsvorschusskasse, Jobcenter | 406.783 € | 348.217 € | 387.074 € | 617.561 € | 633.085 € |

| Einnahmen in € | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--------------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Unterhalt, Renten, Erbschaften | 3.315.614 € | 3.519.031 € | 3.586.350 € | 3.653.672 € | 3.918.764 € |

Schwerpunkte

Mit der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen erhalten die betreuenden Elternteile die ihnen zustehenden Ansprüche für ihre Kinder. Sie werden als durchlaufende Gelder vom Jugendamt weitergeleitet. An Unterhaltsvorschusskasse und Jobcenter wird, soweit sie in Vorleistung getreten sind, teilweise Ersatz geleistet.

In vielen Fällen können die eingenommenen Zahlungen auch direkt auf das Konto der Unterhaltsberechtigten überwiesen werden. Bei zuverlässiger Bezahlung ist die Direktzahlung an die Berechtigten das Ziel.

Die Erstattungen an Jobcenter und Unterhaltsvorschusskasse waren im vergangenen Jahr 2019 über den Zahlungen der Vorjahre. Dies resultiert daraus, dass die in Vorlage getretenen Institutionen einen höheren Erstattungsanspruch hatten.

Ausblick

Die Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird auch in den kommenden Jahren wieder für viele Eltern dringend erforderlich sein. Neue Modelle der gemeinsamen Verantwortung für Kinder wie z.B. das Wechselmodell, werden vermehrt gewählt werden. Mit gut qualifizierten MitarbeiterInnen können Eltern bei der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung ihrer Kinder effektiv unterstützt werden.

Bei den Vormund- und Pflegschaften ist die verantwortliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften weiterhin im Blick zu behalten. Die Optimierung stellt einen laufenden Prozess dar. Die regelmäßigen Kontakte und die persönliche Verantwortung der zuständigen Fachkräfte stellen, insbesondere in unserem Flächenlandkreis, eine besondere Herausforderung dar.

6.2 Adoptionsvermittlung

Rechtsgrundlage

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Adoptionsgesetze (AdVermiG, AdÜbAG, AdWirkG)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Statistik

| | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|--|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Adoptions-/Nachbegleitung | 33 | 31 | 41 | 45 | 33 |
| Beratung von Adoptionsbewerbern | 58 | 67 | 44 | 54 | 52 |
| Beratung bei Stiefeltern- und Verwandtenadoption | 42 | 46 | 63 | 64 | 56 |
| Beratungsfälle werdender Mütter oder Eltern, die ihr Kind zur Adoption freigeben möchten | 7 | 4 | 7 | 4 | 2 |
| Abgeschlossene Inlandsadoption | 0 | 2 | 0 | 2 | 1 |
| Abgeschlossene Auslandsadoption | 0 | 1 | 1 | 1 | 2 |
| Abgeschlossene Stiefeltern- und Verwandtenadoptionen | 4 | 0 | 9 | 7 | 5 |
| Spurensuche und Zusammenführung (Beratung) | 30 | 22 | 24 | 21 | 33 |
| Fälle gesamt | 174 | 173 | 189 | 198 | 184 |

Schwerpunkte

Die Adoptionsvermittlungsstelle berät Eltern, die sich mit dem Gedanken beschäftigen ihr Kind zur Adoption zu geben und Adoptionsbewerber ausführlich über ein Adoptionsverfahren. Adoptionsbewerber für Inlands- und Auslandsadoptionen werden auf ihre Eignung geprüft, erforderliche Sozialberichte erstellt und nach Aufnahme eines Kindes begleitet.

Zwischen leiblichen Eltern und Adoptiveltern wird auch nach Abschluss der Adoption der Austausch von Briefen und Fotos zur Entwicklung des Kindes unterstützt.

In Stiefeltern- und Verwandtenadoptionsverfahren werden alle Beteiligte beraten und gegenüber dem Familiengericht wird eine fachliche Äußerung abgegeben. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 5 Verfahren abgeschlossen und 56 Beratungen durchgeführt.

In Kooperation mit der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes Bodenseekreis wurde durch die Psychologischen Beratungsstellen des Diakonischen Werkes und der Caritas Bodensee-Oberschwaben ein Gruppenangebot für Adoptivfamilien mit insgesamt 6 Adoptivelternpaaren durchgeführt. Diese Adoptivelterngruppe wird weiterführend durch die Beratungsstellen begleitet.

Im Mai 2019 sind die neuen Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter herausgegeben worden. Berücksichtigung hierbei fanden insbesondere die Themen Ehe für Alle, Leihmutterchaft, anonyme Geburt, Babyklappe und Adoption unbegleiteter ausländischer Minderjähriger.

6.3 Fachberatung Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage

§§ 22-26 SGB VIII und Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg

Die Fachberatung Kindertageseinrichtungen bietet Trägern von Kindertageseinrichtungen, Fachkräften, Eltern und anderen Interessierten Informationen und Beratung an zu Fragen der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Sie unterstützt die Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg in ihren örtlichen Bedarfsplanungen und schreibt die Jugendhilfeplanung in diesem Bereich fort. Es werden Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Projekte zur fachlichen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen angeboten. Die Stelle kooperiert mit dem Landesjugendamt und den Fachberatungen der freien Träger in fachlichen und aufsichtsrechtlichen Fragen sowie mit weiteren Institutionen und Beratungsstellen, die für die Tageseinrichtungen relevant sind.

Schwerpunkte

Nach wie vor ist der **Ausbau des Betreuungsangebotes** für Kinder unter drei Jahren ein wesentlicher Schwerpunkt in der Fachberatung Kindertageseinrichtungen. Zum Stichtag 01.03.2019 wurde die mittlerweile vierzehnte Erhebung zur Bedarfsermittlung und Feststellung des Ausbaustandes nach dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) durchgeführt. Es zeigte sich, dass inzwischen für 29,73 % der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in Einrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung steht, für Kinder zwischen 3-6 Jahren liegt diese bei 93,87 %.

In Folge des deutlich erweiterten Fachkräftecatalogs, aber auch hinsichtlich des Fachkräftemangels einer hohen Anzahl von Quer- und Umsteigern, ist der Bedarf nach Fortbildungsangeboten für diejenigen Fachkräfte gestiegen, die erst nach einer 25-tägigen Fortbildung als Solche anerkannt sind. Eine der beiden Fachschulen für Sozialpädagogik im Landkreis Ravensburg bietet hierfür eine anerkannte Weiterbildung an.

Auch das Jugendamt Ravensburg bietet für den Ausbau der Qualität in Einrichtungen drei bewährte Modelle an:

- ✓ Seit dem Jahr 2017 werden die Krippeneinrichtungen durch eine Begleitung des gesamten Teams gestärkt. Zwischenzeitlich konnten hierzu 12 Krippen- und Kitagruppen qualifiziert und fachlich begleitet werden.
- ✓ Mit dem Modell der „Qualifizierten Praxisbegleitung“ konnten durch eine freie Referentin eine Qualitätssteigerung auch im Kontext von Leitungskompetenz erreicht werden. Hierzu wird die Leitung einer Einrichtung, aber auch auf Wunsch das gesamte Team, über einen vorher vereinbarten Zeitraum begleitet. Themen können u.a. Konzeptüberarbeitung, Erarbeitung eines Einrichtungsprofils oder aber Leitungs- und Führungsstärkung sein. 15 Einrichtungen konnten im Jahr 2019 von diesem Angebot profitieren. Auch im Jahr 2020 soll dieses erfolgreiche Projekt fortgeführt werden, um die Qualität in Kitas weiter zu stärken und zu fördern.
- ✓ Ein weiterer Baustein zur Qualitätssteigerung ist die Fortbildung im Bereich der Prävention in Kindertagesstätten. Diese hat zum Ziel, dass sich die Fachkräfte mit sexualisierter Gewalt auseinandersetzen und ein Schutzkonzept für die eigene Einrichtung entwickeln.

Neben den Angeboten für Quer- und Umsteiger sowie Leitungen und Teams wurden auch Qualifizierungsmaßnahmen für einzelne pädagogische MitarbeiterInnen, die mit Kindern unter drei Jahren arbeiten, angeboten. Im Jahr 2019 wurden insgesamt acht Fortbildungstage in Kooperation mit der Fachberatung für Kindertageseinrichtungen des Landratsamtes Sigmaringen durchgeführt, vier davon fanden im Landkreis Ravensburg statt.

Bereits im Jahr 2018 wurde die Kollegiale Beratung Sprachförderung (KoBS) an das Regionale Bildungsbüro überführt. Die Kollegiale Beratung Sprachförderung wurde zu SprachZeit durch das Regionale Bildungsbüro weiterentwickelt.

Die Arbeitsgruppe „Kindertagesbetreuung“ mit Vertretern der Städte und Gemeinden im Landkreis Ravensburg traf sich zwei Mal zum Erfahrungsaustausch bezüglich der Bedarfsentwicklung sowie aktueller Fragen der Kindertagesbetreuung. Zusätzlich gab es zwei weitere Veranstaltungen zu den Themen „Best Practice Bedarfsplanung“ und „zentrale Vormerkungen“ mit dem Landesjugendamt.

Für die LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen in kommunaler und nichtkonfessioneller Trägerschaft, sowie Trägervorteiler dieser Einrichtungen wurden vier Informationstreffen von der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Ravensburg angeboten. Diese dienen dem fachlichen Austausch und der Verbreitung aktueller Informationen.

Die Kooperation als Projekt mit der Familienbildung/-förderung des Jugendamtes Ravensburg wurde im Jahr 2019 fortgeführt. Um die Netzwerke zwischen Kindertageseinrichtungen in den Sozialräumen zu stärken wurde das Projekt „**Sozialraumbündnisse - Gemeinsam für Eltern und Kinder**“ weitergeführt. Hierzu können sich Kindertageseinrichtungen und/oder Familientreffs zusammenschließen und bedarfsorientiert Vorträge und Elternabende für alle Eltern in diesem Sozialraum anbieten. Unterstützt werden Sie finanziell durch die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen und der Familienbildung/-förderung.

Das **Bundesprojekt „Kita Einstieg - Brücken bauen in frühe Bildung“**, welches im September 2017 im Landkreis Ravensburg begonnen hat, wurde auch im Jahr 2019 erfolgreich weitergeführt.

Das Projekt richtet sich an Migrations- und Flüchtlingsfamilien, um den Einstieg in die deutsche Bildungslandschaft zu begleiten. Das Jugendamt Ravensburg hat im

Juli 2017 den positiven Bescheid erhalten und erhält somit bis zu 150.000 Euro im Jahr für Angebote, die sich an die Zielgruppe richten und umfassend über das deutsche Bildungssystem informieren oder unterstützen. Mit einer Laufzeit von drei Jahren bis Ende 2020 werden so an den 4 Standorten Bad Waldsee, Isny, Ravensburg und Wangen „Brücken für Migrations- und Flüchtlingsfamilien“ geschaffen. Eine Auftaktveranstaltung zum Projekt im März 2018 machte den Startschuss und war ein positives und gelungenes Signal für die Zusammenarbeit bis ins Jahr 2020 hinein.

Das Projekt hat sich seit Beginn bereits gut in den jeweiligen Kommunen vernetzt und an Bekanntheit gewonnen. Schon viele Familien und Kinder konnten durch passgenaue Hilfen beraten, individuell unterstützt und dadurch gestärkt werden. Auch viele weitere Fachkräfte wissen über das Angebot Bescheid und wenden sich bei Fragen und notwendiger Unterstützung zielgerichtet an die MitarbeiterInnen im Projekt. Ob und in welche Weise das Projekt im Jahr 2021 weitergeführt wird, ist momentan noch unklar. Dies wird im Frühjahr 2020 voraussichtlich entschieden und bekannt gegeben.

Neben den spezifischen Angeboten, die in den jeweiligen Ankerkitas und Kommunen von den jeweiligen Fachkräften angeboten werden, fand im Jahr 2019 ein Fortbildungsangebot mit dem Titel „Seelische Gesundheit von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund fördern - interkulturelle Kompetenzen von Fachkräften stärken“ statt. Die Fortbildung, die an zwei Standorten im Landkreis Ravensburg angeboten wurde umfasste fünf Module und wurde von zwei MitarbeiterInnen des CJD Ravensburg durchgeführt.

Ausblick

Der Ausbau der Betreuungsangebote für Kinder unter drei Jahren, aber auch die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Betreuungsangebote für Kindergartenkinder wird auch weiterhin ein bestimmendes Thema sein. Sowohl die Kinderzahl als auch die Inanspruchnahme seitens der Familien verändert sich. Daher wird die jährliche Erhebung zum aktuellen Ausbaustand in den Städten und Gemeinden des Landkreises Ravensburg fortgesetzt.

Zur Qualifizierung der Fachkräfte im Bereich der Kleinkindpädagogik werden auch im Jahr 2020 gemeinsam mit der Fachberatung Kindertageseinrichtung im Landkreis Sigmaringen verschiedene Fortbildungen veranstaltet.

Als Priorität innerhalb des Aufgabenfeldes der Fachberatung Kindertageseinrichtungen ist weiterhin die Qualitätssteigerung in den Einrichtungen an erster Stelle. Hier soll die „Qualifizierte Praxisbegleitung“ vor allem weiter ausgebaut, beworben und durchgeführt werden.

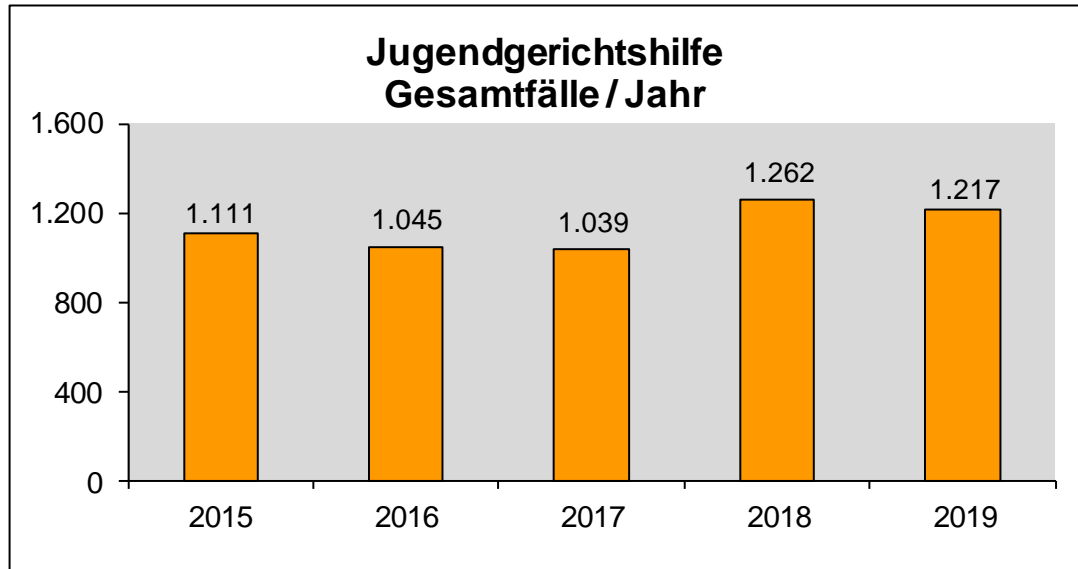
6.4 Jugendgerichtshilfe

Rechtsgrundlage

Jugendgerichtsgesetz (JGG)

§ 52 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz

Statistik



Schwerpunkte

Die Jugendgerichtshilfe wirkt aufgrund gesetzlicher Bestimmungen in allen Verfahren gegen straffällige Jugendliche (14-17 Jahre) und Heranwachsende (18-21 Jahre) mit. Die Tätigkeit der Jugendgerichtshilfe umfasst die Beratung und Unterstützung der betroffenen Jugendlichen. Die Jugendgerichtshilfe hat im Jugendstrafverfahren eine eigenständige Rolle und bringt pädagogische Aspekte im Verfahren ein. Sie vermittelt pädagogische Hilfen sowie Betreuungen und überwacht Auflagen und Weisungen. Die Jugendgerichtshilfe führt auf eigene Initiative oder Anregung der Staatsanwaltschaft Diversionen oder einfache Täter-Opfer-Ausgleiche durch. Sie initiiert pädagogische Angebote z. B. Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressionskurse oder regt Betreuungen an und führt diese in Einzelfällen auch selbst durch.

Ausblick

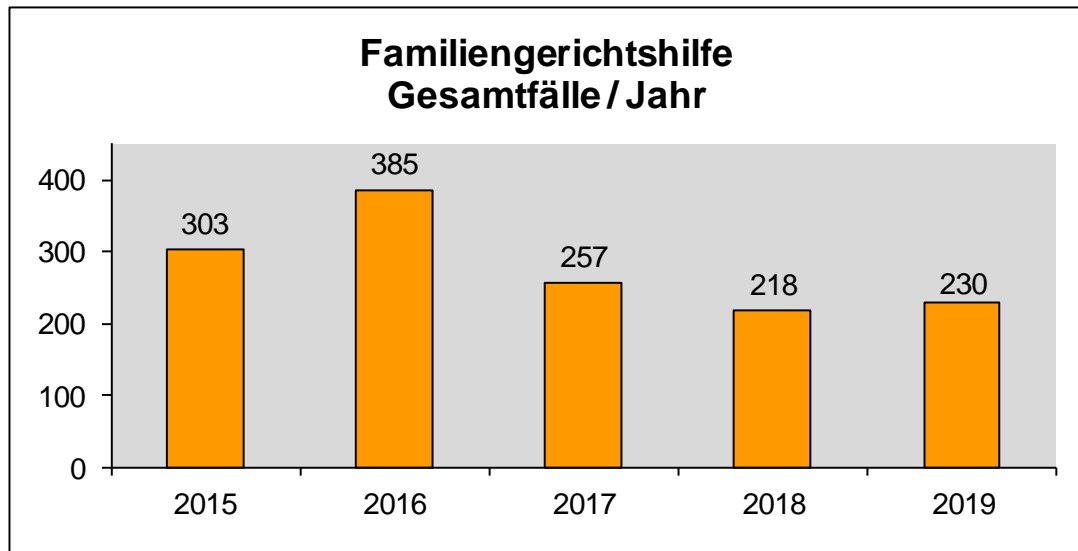
Im Jahr 2019 gingen die Fallzahlen um 45 Fälle (-3,57 %) leicht zurück. Themen in der fachlichen Weiterentwicklung waren die Auswirkungen des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte im Jugendstrafverfahren und die gelingende Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Behörden. Im Jahr 2020 wird die Umsetzung der Gesetzesänderungen im Vordergrund stehen.

6.5 Familiengerichtshilfe

Rechtsgrundlage

§ 50 SGB VIII Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

Statistik



Der Beratungsbedarf von Eltern in strittigen Fällen und die daraus resultierende Mitwirkung vor den Familiengerichten in den Bereichen Sorge- und Umgangsrecht ist im Jahr 2019 um 12 Fälle (+5,50 %) gestiegen.

Die Beratungen und Entwicklungen eines einvernehmlichen Konzeptes, vor allem im Bereich des Umgangsrechts, gestalten sich oft schwierig und es sind umfangreiche und zeitintensive Kontakte erforderlich.

Schwerpunkte

Das Jugendamt wirkt bei allen Verfahren vor Familiengerichten in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen sowie bei freiheitsentziehenden Maßnahmen für Kinder und Jugendliche mit. Das Jugendamt berät zum einen die Eltern, Kinder und Jugendlichen mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung und unterstützt zum anderen die Gerichte durch die Teilnahme an den Anhörungsterminen und Verhandlungen sowie durch einen fachlichen Bericht, der mündlich oder schriftlich vorgetragen wird.

AG Trennung/Scheidung im Landkreis Ravensburg

Mit dem Fachtag „Arbeit mit Hochstrittigen - Das Zusammenspiel der Professionen“ am 21.02.2019 ist es gelungen die multidisziplinäre Zusammenarbeit weiter zu vertiefen.

Im September 2019 wurden MitarbeiterInnen der Psychologischen Beratungsstellen und des Jugendamts methodisch und thematisch geschult.

Das Jugendamt und die Psychologischen Beratungsstellen haben gemeinsam für strittige und hochstrittige Eltern eine gerichtsnahe Beratung, die „Qualifizierte Übergabe“ im Jahr 2019 fortgesetzt.

Das Elterntaining „Trennung meistern - Kinder stärken“, das Jugendamt und Psychologische Beratungsstellen gemeinsam durchführen, konnte im Jahr 2019 zweimal angeboten werden.

Die mehrteilige Informationsreihe „Eltern bleiben Eltern“, die über rechtliche und finanzielle Folgen einer Trennung und Scheidung informiert und Eltern wertvolle Hinweise mit Blick auf ihre Kinder gibt, hat sich etabliert.

Ein Gruppenangebot für Trennungs- und Scheidungskinder, das von der Psychologischen Beratungsstelle der Caritas Bodensee-Oberschwaben angeboten wird ist ebenfalls fester Bestandteil der Angebote für Trennungs- und Scheidungsfamilien.

6.6 Unterhaltsvorschusskasse

Rechtsgrundlage

Unterhaltsvorschussgesetz, Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Sozialgesetzbuch I und X, FamFG, BGB, ZPO, StPO, u.a.

Statistik

Fallzahlen, Ausgaben und Einnahmen der UHV-Kasse ab dem Jahr 2015 und die jeweilige Rückgriffsquote (soweit bekannt).

| Jahre | Fallzahlen | +/- Vorjahr | +/- Vorjahr |
|---------------------------|-------------|---|----------------------|
| 2015 | 608 Fälle | -51 Fälle | -7,74 % |
| 2016 | 582 Fälle | -26 Fälle | -4,28 % |
| 2017 | 800 Fälle | +218 Fälle | +37,46 % |
| 2018 | 1.376 Fälle | +576 Fälle | +72 % |
| 2019 | 1.558 Fälle | +182 Fälle | +13 % |
| Ausgaben | | +/- Vorjahr | +/- Vorjahr |
| 2015 | 1.262.969 € | -10.685 € | -0,84 % |
| 2016 | 1.211.982 € | -50.987 € | -4,04 % |
| 2017 | 1.392.014 € | +180.032 € | +14,85 % |
| 2018 | 3.109.246 € | +1.717.232 € | +123,36 % |
| 2019 | 3.615.994 € | +506.748 € | +16,3 % |
| Einnahmen | | +/- Vorjahr | +/- Vorjahr |
| 2015 | 637.511 € | +86.845 € | +15,77 % |
| 2016 | 611.050 € | -26.461 € | -4,15 % |
| 2017 | 531.091 € | -79.959 € | -13,09 % |
| 2018 | 718.045 € | +186.954 € | +35,2 % |
| 2019 | 951.602 € | +233.557 € | +32,5 % |
| Rückgriffsquote Landkreis | | Rückgriffsquote Regierungsbezirk Tübingen | Rückgriffsquote Land |
| 2015 | 50,48 % | 38,45 % | 33,02 % |
| 2016 | 50,42 % | 41,79 % | 32,51 % |
| 2017 | 38,15 % | 28,82 % | 24,10 % |
| 2018 | 23,09 % | 20,83 % | 18,31 % |
| 2019 | 26,32 % | | |

Schwerpunkte

Den Kindern von alleinerziehenden Elternteilen wird seit dem 01.01.1980 Unterhaltsvorschuss gewährt, wenn sie vom anderen Elternteil keinen, zu geringen oder nicht regelmäßig Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung erhalten.

Durch eine Gesetzesänderung können seit Juli 2017 Kinder von Alleinerziehenden von Geburt bis zum vollendeten 18. Lebensjahr Unterhaltsvorschussleistungen erhalten. Für Kinder ab dem 12. Lebensjahr ist die Leistungsgewährung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft.

Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres wurden im Jahr 2019 monatlich maximal 160 € bezahlt. Vom 7. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres betragen die Leistungen monatlich 212 € und zwischen 12 und 18 Jahren erhielten Kinder maximal 282 €. Die Höhe des Unterhaltsvorschusses wurde im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr erhöht. Durch die Kindergelderhöhung haben sich die Leistungsbeträge dann ab 01.07.2019 um jeweils 10 € verringert. Im Haushaltsjahr 2020 wird der Unterhaltsvorschuss wieder erhöht. Die Erhöhung der Leistungsbeträge im Haushaltsjahr 2021 ist ebenfalls bereits im Gesetz verankert.

Ein großer Teil der Sachbearbeitung besteht in der Heranziehung der Unterhaltspflichtigen. Der Rückgriff hängt davon ab, ob ein bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes durchsetzbar ist. Die Rückgriffsquote im Jahr 2019 betrug 26,32 % und konnte damit im Vergleich zum Vorjahr wieder gesteigert werden. Die anhaltend gute Kooperation mit dem Sachgebiet Beistandschaften leistet einen wertvollen Beitrag an dem Rückgriffsergebnis.

6.7 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Aufgaben

Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist es, Jugendhilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) verwaltungsrechtlich und finanziell umzusetzen.

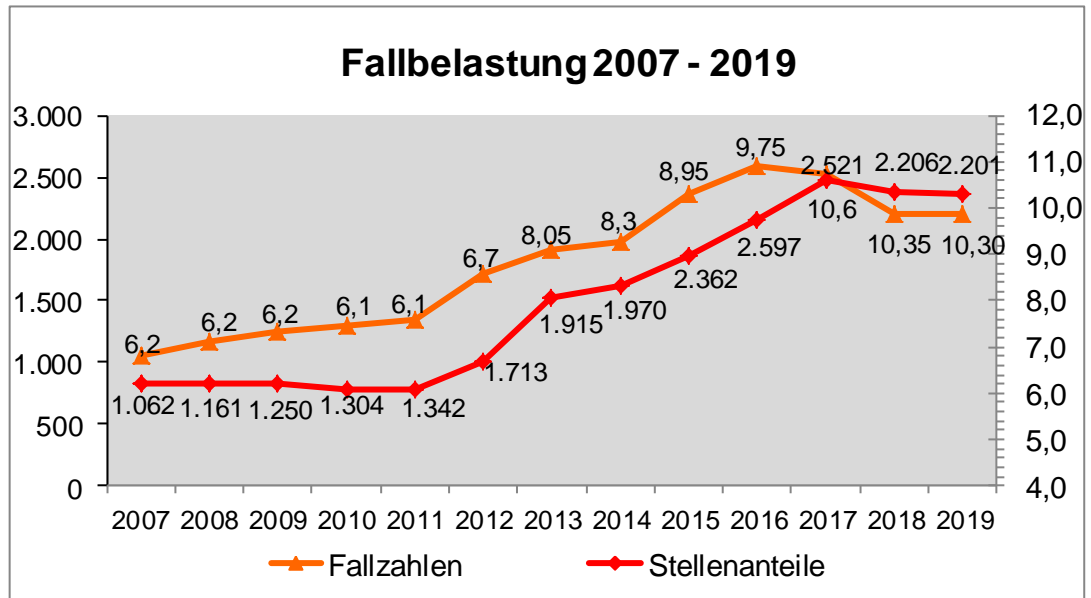
Bei einer teil- oder vollstationären Jugendhilfeleistung außerhalb des Elternhauses ist zusätzlich die Kostenbeteiligung der jungen Menschen und ihrer Eltern unter Berücksichtigung des verfügbaren Einkommens zu prüfen und gegebenenfalls ein Kostenbeitrag festzusetzen. Zusätzlich werden bei einer Fremdunterbringung auch sonstige Ersatzleistungen wie z.B. Waisenrenten, Bundesausbildungsbeihilfe sowie BAföG zur teilweisen Deckung der Kosten geltend gemacht und übergeleitet. Für UMA muss weiterhin Krankenhilfe geleistet werden.

Die Wirtschaftliche Jugendhilfe war im Jahr 2019 in Bezug auf die UMA und deren Abwicklung der Kostenerstattung nochmals stark gefordert. Auch wenn die Hilfen für die UMA teilweise schon lange eingestellt sind, sind die Kostenerstattungsverfahren noch immer nicht abgeschlossen, da teilweise noch nach Jahren Rechnungen für Leistungen beim Landratsamt Ravensburg eingehen.

Zu den Jugendhilfeleistungen gehört auch die rechtliche und finanzielle Abwicklung der Tagespflege, die vom Landkreis Ravensburg als Träger erbracht wird. Weiterhin übernimmt das Jugendamt auf Antrag den Beitrag zur Kindertagesstätte, wenn dieser Beitrag dem Antragsteller nicht zumutbar ist.

Fallbelastung

Die Fallbelastung pro MitarbeiterIn ist viele Jahre enorm gestiegen und hat sich jetzt wieder auf ein vertretbares Niveau gesenkt. So wurden im Jahr 2007 durchschnittlich 1.062 Fälle von 6,2 Mitarbeitern bearbeitet (durchschnittlich 171 Fälle pro MitarbeiterIn). Im Jahr 2019 mussten durchschnittlich 2.201 Fälle von 10,30 Mitarbeitern bearbeitet werden (durchschnittlich 214 Fälle pro MitarbeiterIn).



Statistik

| Jahr | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 |
|----------------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Fallzahlen | 1.250 | 1.304 | 1.342 | 1.713 | 1.915 | 1.970 | 2.362 | 2.597 | 2.521 | 2.206 | 2.201 |
| Stellenanteile | 6,2 | 6,1 | 6,1 | 6,7 | 8,05 | 8,3 | 8,95 | 9,75 | 10,6 | 10,35 | 10,30 |

Komplexität der Sachbearbeitung

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe stellt weiterhin hohe Ansprüche an die MitarbeiterInnen, da die Komplexität der Sachbearbeitung stetig zunimmt. Gerade die Rechtsprechung der obersten Gerichte bringt immer wieder Veränderungen in der Handhabung und Abrechnung mit sich.

Im Rahmen der Hilfestellung müssen viele Rechtsgebiete abgeprüft werden um Kostenerstattungsansprüche geltend zu machen oder die sachliche Zuständigkeit zu klären. Durch die Einführung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) zum 01.01.2019 hat sich ein weiteres Feld der Abgrenzung der Reha-Leistungen ergeben, das in der täglichen Arbeit berücksichtigt werden muss. In vielen Fällen muss dies innerhalb sehr kurzer Ausschlussfrist (2-Wochen-Frist) erfolgen.

Kostenheranziehung und Beitreibung

Im Rahmen der Kostenheranziehung bei teil- und vollstationären Unterbringungen hat das Jugendamt jeden Elternteil getrennt voneinander zu prüfen, ob dieser einen Beitrag zu den Kosten der Jugendhilfemaßnahme beitragen kann.

Die getrennte Heranziehung bedeutet den doppelten Aufwand, da jeder einzelne Elternteil getrennt voneinander berechnet, festgesetzt und der Zahlungseingang überwacht werden muss.

Eine zeitliche Verzögerung in der Festsetzung hat in vielen Fällen die Einleitung eines Vollstreckungsverfahrens zur Folge um die Zahlungsrückstände noch zu vereinnahmen. Aufgrund ebenfalls vorliegender Überlastung bei den Gerichtsvollziehern hat dies in vielen Fällen jahrelange Verfahren zur Folge.

Erbringung von Leistungen der Kindertagesbetreuung

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob einem Elternteil der Beitrag zu einer Kindertagesstätte zuzumuten ist. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird der Beitrag zur Kindertagesstätte vom Jugendamt ganz oder teilweise übernommen.

Zum 01.08.2013 ist der Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr in Kraft getreten. Diese Gesetzesänderung führte in der Folge zu einer erhöhten Inanspruchnahme solcher Plätze. Nachdem der Rechtsanspruch für jedes Kind besteht, ist auch die Anzahl der Neuanträge auf Förderung durch den Jugendhilfeträger in den letzten Jahren gestiegen. Seit dem Jahr 2017 sind jetzt alle möglichen Jahrgänge (1. bis 6. Lebensjahr) in den Fallzahlen enthalten, so dass bis einschließlich des Jahres 2017 eine Fallzahlensteigerung zu erkennen war.